

Inhaltsverzeichnis

über die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu
Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens
am 24.06.2021

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
1.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Nummer 1 – 3 SGB IV zum 01.01.2022; hier: Angaben zum Krankenversicherungsschutz und zu Vorbeschäftigungen bei kurzfristigen Beschäftigungen	3
2.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Nummer 1 – 3 SGB IV zum 01.01.2022; hier: Angabe der Steuer-Identifikationsnummer des Arbeitnehmers und der Steuernummer des Arbeitgebers in Entgeltmeldungen bei geringfügigen Beschäftigungen	9
3.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 - 3 SGB IV zum 01.01.2022; hier: Aufgabe der optionalen Meldungen zur Änderung des Namens und der Anschrift des Arbeitnehmers mit den Abgabegründen (GD) 60 und 61	11
4.	Änderung der Anlagen 1 und 4 der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten; hier: Änderung der optionalen Angaben in verpflichtende Angaben	13
5.	Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Elektronische Anforderung von Angaben für die Einrichtung eines Arbeitgeberkontos	15
6.	Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Erläuterungen zur Einführung des Datenbausteins „Steuerdaten“ (DBST) und Ergänzung der Anlagen 4 sowie 9.4	17
7.	Änderung der Anlagen 4, 9.4, 9.6, 9.7, 13 und 21 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Ergebnisse der Koordinierenden Stelle Kernprüfprogramme (KoSKP)	19
8.	Änderung der Anlage 18 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Übermittlung der Postleitzahl bei Auslandsanschriften	21

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
9.	Vergabe von Betriebsnummern aus Anlass der Insolvenz eines Arbeitgebers	23
10	Maßnahmen zur Qualitätssteigerung von Meldungen für beschäftigte Rentner	25
11	Verfahrensbeschreibung für die Datenübermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Absatz 5 SGB VI, § 349 Absatz 5 SGB III und § 251 Absatz 5 SGB V	29
12	Angabe der Personengruppe (PGR) und des Beitragsgruppenschlüssels (BYGR) bei Meldungen eines Störfalls (Abgabegrund 55)	31
13	Sitzungstermine für die Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens im Jahr 2022	33

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24.06.2021

1. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Nummer 1 – 3 SGB IV zum 01.01.2022; hier: Angaben zum Krankenversicherungsschutz und zu Vorbeschäftigungen bei kurzfristigen Beschäftigungen

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes sind Änderungen im Meldeverfahren beschlossen worden. Arbeitgeber haben ab dem 01.01.2022 in den Anmeldungen für kurzfristig Beschäftigte anzugeben, wie der Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung krankenversichert ist (§ 28a Absatz 9a SGB IV).

In den Meldungen ist danach zu differenzieren, ob der Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert ist oder privat krankenversichert beziehungsweise anderweitig im Krankheitsfall abgesichert ist.

Beschäftigter ist gesetzlich krankenversichert

Für die Dauer der Beschäftigung besteht ein Krankenversicherungsschutz bei einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland, und zwar unabhängig davon, ob die Versicherung im Rahmen einer Versicherungspflicht (zum Beispiel als Rentenbezieher oder Studierender) oder einer freiwilligen Krankenversicherung oder einer Familienversicherung durchgeführt wird.

Beschäftigter ist privat krankenversichert oder anderweitig im Krankheitsfall abgesichert

Für die Dauer der Beschäftigung besteht eine Krankheitskostenversicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, unabhängig davon, ob es zum Geschäftsbetrieb in Deutschland zugelassen ist oder nicht. Die Versicherung kann auch vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer im Rahmen einer Gruppenversicherung für seine Arbeitnehmer als versicherte Personen abgeschlossen werden. Als anderweitig abgesichert sind Beschäftigte anzusehen, die im Krankheitsfall Leistungen aus Sondersystemen erhalten oder einen Anspruch auf Sachleistungen zu Lasten eines ausländischen Versicherungsträgers haben; einen solchen Sachleistungsanspruch bei geringfügiger Beschäftigung in Deutschland haben gegenwärtig in Dänemark, Luxemburg oder Österreich krankenversicherte Personen.

Die Angaben sind erforderlich bei der Anmeldung aus Anlass der Aufnahme der Beschäftigung (GD 10) oder gleichzeitigen An- und Abmeldung (GD 40) einer kurzfristigen Beschäftigung (PRG 110) für Meldezeiträume ab dem 01.01.2022.

Erweiterung der Gemeinsamen Grundsätze – Textteil

Unter Ziffer 2.3 (Kurzfristig Beschäftigte) erfolgt eine Ergänzung zur Ausgestaltung der neuen Meldepflicht.

Erweiterung der Gemeinsamen Grundsätze – Anlage 4

Für die Angabe des Krankenversicherungsschutzes wird im Datensatz Meldung ein Kennzeichen mit den nachstehenden Attributen aufgenommen:

1 = Beschäftigter ist gesetzlich krankenversichert

2 = Beschäftigter ist privat krankenversichert oder anderweitig im Krankheitsfall abgesichert.

Angaben zu Vorbeschäftigungszeiten

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes ist zudem geregelt worden, dass die Minijob-Zentrale dem Arbeitgeber ab dem 01.01.2022 unverzüglich nach Eingang der Anmeldung für einen kurzfristig Beschäftigten zurückzumelden hat, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Beschäftigten weitere geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV bestehen oder in dem vorausgehenden Zeitraum im Kalenderjahr bestanden haben (§ 13 Absatz 2 DEÜV).

Erweiterung der Gemeinsamen Grundsätze – Anlage 6

Für die Rückmeldung der Minijob-Zentrale zu etwaigen Vorbeschäftigungszeiten wird im Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) ein neuer Meldegrund **07** (Rückmeldung Beschäftigungszeiten für kurzfristig Beschäftigte) aufgenommen. Die Angabe erfolgt mit dem Kennzeichen „Kurzfristige Beschäftigung“ im neuen Datenbaustein „Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung“ (DBKB) und beschränkt sich auf die Feststellung, ob im Kalenderjahr der Verarbeitung der Anmeldung eine weitere kurzfristige Beschäftigung bestand oder besteht.

Die Rückmeldung ist unverzüglich nach Eingang der Anmeldung zu erstellen; folglich können auch nur die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung Grundlage der

Rückmeldung sein. Eine Korrektur der von der Minijob-Zentrale abgegebenen Rückmeldung bei Änderungen der Meldehistorie ist insofern nicht vorgesehen.

Gemeinsames Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“

Der Textteil des gemeinsamen Rundschreibens wird in der nächsten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens angepasst.

Für die rechtzeitige Umsetzung der Fehlerprüfungen im Kernprüfprogramm ist eine Anpassung der Anlagen 9.4 und 13 des gemeinsamen Rundschreibens vor der Genehmigung der Gemeinsamen Grundsätze und ohne Beschluss der „Koordinierenden Stelle Kernprüfprogramme“ erforderlich.

Änderungen in der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens

Für die Angabe des Krankenversicherungsschutzes wird das neue numerische bedingte Mussfeld KENNZEICHEN–KRANKENVERSICHERUNG (KENNZKV) in der Stelle 361 des Datensatzes DSME aufgenommen und das bisher an dieser Stelle beginnende Reservefeld entsprechend um eine Stelle verkürzt.

Neue Fehlerprüfung DSME710 im Feld KENNZKV:

Zulässig sind nur die Grundstellung (Null) oder die Werte „1“ und „2“.

Fehlerkurztext: KENNZEICHEN–KRANKENVERSICHERUNG enthält unzulässige Angabe

Fehlerlangtext: Im Feld KENNZKV sind nur die Grundstellung (Null) oder die Werte 1 und 2 zulässig

Neue Fehlerprüfung DSME712 im Feld KENNZKV:

Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) mit

- der Personengruppe (PERSGR) = „110“,
- den Abgabegründen (GD) = „10“ oder „40“ und
- einem Meldezeitraum ab 01.01.2022 (ZRBG im DBME > 20211231)

sind nur die Werte „1“ und „2“ zulässig.

Fehlerkurztext: KENNZEICHEN–KRANKENVERSICHERUNG ungleich 1 und 2

Fehlerlangtext: Im Feld KENNZKV sind bei Meldungen ungleich Stornierungen mit Personengruppe 110, den Abgabegründen 10 oder 40 und einem Meldezeitraum ab 01.01.2022 nur die Werte 1 und 2 zulässig

Neue Fehlerprüfung DSME714 im Feld KENNZKV:

Bei Meldungen

- ungleich der Personengruppe „110“ (PERSGR ≠ „110“) oder
- mit der Personengruppe „110“ (PERSGR = „110“) und einem Abgabegrund ungleich „10“ oder „40“ (GD ≠ „10“ oder „40“)

ist nur die Grundstellung (Null) zulässig.

Fehlerkurztext: KENNZEICHEN–KRANKENVERSICHERUNG ungleich Grundstellung

Fehlerlangtext: Im Feld KENNZKV ist bei Meldungen mit einer Personengruppe ungleich 110 oder mit 110 und einem Abgabegrund ungleich 10 oder 40 nur die Grundstellung (Null) zulässig

Änderung der Fehlertexte DSME660:

Fehlerkurztext: RESERVE (Stellen 362 – 459 im DSME) ist nicht Grundstellung

Fehlerlangtext: Im Feld Reserve in den Stellen 362 bis 459 des Datensatzes Meldung ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig

Änderungen in der Anlage 13 des gemeinsamen Rundschreibens

Für die Rückmeldung der Minijob-Zentrale zu etwaigen Vorbeschäftigungszeiten wird im DSKK der neue Meldegrund 07 (Rückmeldung Beschäftigungszeiten für kurzfristig Beschäftigte) aufgenommen. Weiterhin wird für die Angabe, ob der ebenfalls neue Datenbaustein „Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung“ (DBKB) vorhanden ist, das neue alphanumerische Mussfeld MM-KURZFRISTIG (MMKU) in der Stelle 176 des Datensatzes DSKK aufgenommen und das bisher an dieser Stelle beginnende Reservefeld entsprechend um eine Stelle verkürzt.

Änderung der Fehlerprüfung DSKK162 im Feld GD:

Zulässig sind nur die Werte „01“ – „05“ oder „07“.

Fehlerkurztext: Im Feld GD sind nur die Werte 01 – 05 oder 07 zulässig

Neue Fehlerprüfung DSKK230 im Feld MMKU:

Zulässig ist „N“ oder „J“.

Fehlerkurztext: MMKU ungleich N oder J

Neue Fehlerprüfung DSKK934 im Feld MMKU:

Bei MMKU = „J“ muss der Datenbaustein-DBKB – Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung vorhanden sein.

Fehlerkurztext: DBKB – Rückmeldung kurzfr. Besch. fehlt oder an falscher Stelle

Neue Fehlerprüfung DBKB001 im Feld KE:

Zulässig ist „DBKB“.

Fehlerkurztext: KE ungleich DBKB

Neue Fehlerprüfung DBKB010 im Feld KENNZKB:

Zulässig sind nur die Werte „0“ und „1“.

Fehlerkurztext: KENNZKB ungleich 0 oder 1

Der Einsatzzeitpunkt für das Kernprüfprogramm ist der 01.01.2022.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

- unbesetzt -

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

24.06.2021

Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV

in der vom 01.01.2022 an geltenden Fassung

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben für die Erstattung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie für Meldungen der Einzugsstellen die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die Besonderheiten zum Meldeverfahren zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen ebenfalls an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die Gemeinsamen Grundsätze sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am XX.XX.XXXX genehmigt worden.

Die Gemeinsamen Grundsätze werden durch gemeinsame Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sowie durch Verlautbarungen der ABV erläutert.

Änderungen zur vorherigen Fassung sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Versicherungsnummer.....	4
1.2	Betriebsnummer	4
1.3	Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung	5
1.4	Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen	5
1.5	Schlüsselzahlen für die Abgabegründe	5
1.6	Schlüsselzahlen für die Personengruppen	5
1.7	Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit.....	6
1.8	Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit im knappschaftlichen Meldeverfahren.....	6
2	Sonderregelungen	6
2.1	Unständig Beschäftigte.....	6
2.2	Geringfügig entlohnte Beschäftigte.....	7
2.3	Kurzfristig Beschäftigte.....	7
2.4	Qualifizierter Meldedialog	9
2.5	Sofortmeldungen	9
2.6	Berufsständische Versorgungseinrichtungen	9
2.7	Versicherungsnummernabfrage durch Arbeitgeber und Zahlstellen	10
2.8	Übermittlung der Angaben zur Errichtung eines Arbeitgeberkontos.....	10
3	Automatisiertes Meldeverfahren	11
3.1	Allgemeines	11
3.2	Datensätze und Datenbausteine	11
3.2.1	Datensatz Meldung (DSME).....	12
3.2.2	Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)	12
3.2.3	Datensatz Beitragserhebung (DSBE).....	12

3.2.4	Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK).....	12
3.2.5	Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK).....	13
3.3	Stornierung von Meldungen.....	13
3.4	Rückmeldungen bei Bestandsprüfungen.....	14
3.5	Datenübermittlung	14
4	Maschinelle Ausfüllhilfen	14
5	Annahmestellen	15
6	Ausnahmeregeln zur UV-Jahresmeldung.....	15
7	Zusätzliche Angabe des Entgeltes für die Rentenberechnung.....	16
8	Übergangsregelung zum Versionswechsel	18

Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 2 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV
- 3 Schlüsselzahlen für die Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 4 Datensätze und Datenbausteine für Meldungen nach der DEÜV
- 5 Datensätze und Datenbausteine für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Beitragserhebung
- 6 Datensatz Krankenkassenmeldung
- 7 Schlüsselzahlen für die besonderen Angaben bei Meldungen für Seeleute
- 8 Schlüsselzahlen für die besonderen Angaben im knappschaftlichen Meldeverfahren
- 9 Datensatz Arbeitgeberkonto (gültig ab 01.01.2023)

1 Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die BA sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen

- die Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen,
- die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe,
- die Schlüsselzahlen für die Personengruppen und
- den Aufbau der Datensätze und der Datenbausteine,
- die Inhalte der Meldungen im besonderen knappschaftlichen Meldeverfahren sowie
- die Inhalte der Meldungen im besonderen Meldeverfahren für Betriebe der Seefahrt.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), die besondere Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) beziehungsweise dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) wahrnimmt, hat an diesen Grundsätzen im Hinblick auf die Besonderheiten in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mitgewirkt.

Soweit in diesen gemeinsamen Grundsätzen der Begriff „Einzugsstelle“ verwendet wird, sind damit sowohl die Krankenkassen als auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale gemeint.

1.1 Versicherungsnummer

Zur Vermeidung von Übertragungsfehlern sollte die Versicherungsnummer mit dem unter Ziffer 2.7 beschriebenen elektronischen Abfrageverfahren der Deutschen Rentenversicherung systemseitig ermittelt werden. Die Versicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen und in die Meldung zu übertragen. Soweit die Versicherungsnummer nicht bekannt oder noch nicht vergeben ist, können die Anmeldungen auch ohne Versicherungsnummer, dann aber mit den Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer, übermittelt werden. Alle persönlichen Angaben sind amtlichen Unterlagen zu entnehmen.

1.2 Betriebsnummer

Die Betriebsnummer ist der eindeutige Identifikator für einen Beschäftigungsbetrieb eines Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat die Betriebsnummer elektronisch bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu beantragen (§18i Absatz 1 SGB IV). Die BA ermöglicht im Internetportal www.arbeitsagentur.de die elektronische Antragstellung.

Die Betriebsnummer ist dem Betriebsnummernbescheid der BA zu entnehmen und in die Meldung des Arbeitnehmers zu übertragen. Die betrieblichen Angaben der Antragstellung

werden dem Arbeitgeber ebenfalls im Bescheid mitgeteilt. Die BA speichert die betrieblichen Angaben in der Datei der Beschäftigungsbetriebe. Änderungen der betrieblichen Angaben sind unverzüglich mit dem Datensatz Betriebsdatenpflege (siehe Ziffer 3.2.2) zu übermitteln.

1.3 Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

Die Mitgliedsnummer wird von der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung für die Dauer der Mitgliedschaft vergeben. Sie ist in die Meldung an die berufsständische Versorgungseinrichtung zu übertragen. Soweit die Mitgliedsnummer nicht bekannt oder nicht vergeben ist, muss in der Meldung eine fiktive Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung verwendet werden.

1.4 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen

Die Beitragsgruppen sind in den Meldungen mit dem vierstelligen numerischen Schlüssel zu verschlüsseln. Für jeden Beschäftigten ist in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung die zutreffende Ziffer (siehe Anlage 1) anzugeben.

1.5 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe

Die Abgabegründe sind in den Meldungen zweistellig numerisch zu verschlüsseln. Für jede Meldegruppe ist entsprechend dem Meldesachverhalt der zutreffende Schlüssel (siehe Anlage 2) anzugeben.

Treffen für einen meldepflichtigen Sachverhalt innerhalb der Meldegruppe Anmeldung (Schlüsselzahlen 10 bis 13) beziehungsweise der Meldegruppe Abmeldung (Schlüsselzahlen 30 bis 36) mehrere Abgabegründe zu, ist stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben.

1.6 Schlüsselzahlen für die Personengruppen

Die Personengruppen sind in den Meldungen dreistellig numerisch (siehe Anlage 3) zu verschlüsseln. Die erste Stelle des Schlüssels (Ziffer 1) ist fest vorgegeben und dient der Einzugsstelle als Identifikationsmerkmal der Meldung eines Arbeitgebers. Weitere Ziffern in der Stelle 1 sind dem Meldeverfahren mit anderen Stellen vorbehalten.

Grundsätzlich ist der Schlüssel 101 beziehungsweise 140 zu verwenden. Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 fortfolgende beziehungsweise 141 fortfolgende. Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale auftreten und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Die Schlüssel 109 und 110 haben jedoch immer Vorrang.

Soweit Meldungen für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen zu erstellen sind, ist stets die Personengruppe 190 zu verwenden.

1.7 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit

Arbeitgeber sind verpflichtet, Angaben über die Tätigkeit eines versicherungspflichtig Beschäftigten zu melden (§ 28a Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 SGB IV). Die Angaben werden nach dem jeweils gültigen Schlüsselverzeichnis der BA vorgenommen. Der Tätigkeitsschlüssel ist neunstellig und enthält Informationen über die ausgeübte Tätigkeit nach der jeweils gültigen Klassifikation der Berufe, den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss sowie den höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss des Beschäftigten. Des Weiteren sind Angaben zur Arbeitnehmerüberlassung sowie zur Vertragsform der Beschäftigung enthalten. Details zum Aufbau und den Inhalten des Schlüssels werden in der Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

1.8 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit im knappschaftlichen Meldeverfahren

Es sind maximal 12 Angaben zu Tätigkeitswechseln möglich. Bei der Anmeldung ist nur ein Tätigkeitsschlüssel (mit Ab-Datum aber ohne Besonderheitenschlüssel) zu melden. Bei jeder Entgeltmeldung ist ausgehend vom Beschäftigungsbeginn bzw. dem Beginn des zu meldenden Zeitraums („Zeitraumbeginn“) die Art der verrichteten Tätigkeit mitzuteilen.

Beim Wechsel einer Tätigkeit (neue Schlüsselnummer und/oder neuer Besonderheitenschlüssel) ist jeweils das nächste Feld beginnend mit einem neuen „Ab- Monat“ zu benutzen.

Anzugeben ist die aus dem von der knappschaftlichen Rentenversicherung gelieferten Schlüsselkatalog ersichtliche Schlüsselnummer. Arbeitgeber, die nach besonderen Bergbau-tarifverträgen vergütet, verwenden die Schlüsselnummern der Lohn-/Gehalts- bzw. Entgeltordnung.

2 Sonderregelungen

2.1 Unständig Beschäftigte

Für unständig Beschäftigte sind die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. In Anwendung der besonderen Vorschriften zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft unständig Beschäftigter (§ 186 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - SGB V) können Arbeitgeber die Beschäftigungszeiten eines berufsmäßig unständig Beschäftigten (Personengruppe 118) innerhalb eines Kalendermonats optional in einer An- und Abmeldung zusammenfassen, wenn der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen beträgt. Diese Sonderregelung gilt

nicht für nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte (Personengruppe 117).

2.2 Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte, für die Beiträge zur Kranken- und/oder Rentenversicherung zu entrichten sind, hat der Arbeitgeber grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten, wie für mehr als geringfügig Beschäftigte. Die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 109 einzutragen. Die Beitragsgruppe zur Krankenversicherung ist mit 6 und die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung mit 1 zu verschlüsseln. Liegt eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vor, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 5 zu verwenden. Für Fälle vor dem 01.01.2013 mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bis zu 400,00 EUR ist zur Rentenversicherung weiterhin die Beitragsgruppe 5 zu verwenden. Wurde in einer vor dem 01.01.2013 aufgenommenen Beschäftigung auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 1 zu verwenden. (siehe zu den Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen auch Anlage 1). Liegt für die geringfügig entlohnte Beschäftigung eine Befreiung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vor, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 0 zu verwenden und die Meldung auch bei der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen einzureichen.

Als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ ist in Entgeltmeldungen das Arbeitsentgelt einzutragen, von dem Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden, wobei bei einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 163 Absatz 8 SGB VI zu beachten ist. Ab dem 01.01.2022 ist für Prüfzwecke die Steuernummer des Arbeitgebers und die Identifikationsnummer nach § 139b Abgabenordnung des Arbeitnehmers anzugeben. Zusätzlich ist anzugeben, ob für diesen Arbeitnehmer im Meldezeitraum Pauschsteuern an die Minijob-Zentrale gezahlt wurden.

Als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ ist in der Jahresmeldung zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldung) im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist.

2.3 Kurzfristig Beschäftigte

Auch für kurzfristig Beschäftigte sind (mit Ausnahme der Jahresmeldung) grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte; die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 110 einzutragen. Sämtliche Beitragsgruppen sind mit 0 zu ver-

schlüsseln und als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ sind im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) sechs Nullen anzugeben.

In der Anmeldung ist anzugeben, wie der Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung krankenversichert ist. Hierbei ist danach zu differenzieren, ob der Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert ist oder privat krankenversichert beziehungsweise anderweitig im Krankheitsfall abgesichert ist.

Beschäftigter ist gesetzlich krankenversichert

Für die Dauer der Beschäftigung besteht ein Krankenversicherungsschutz bei einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland, und zwar unabhängig davon, ob die Versicherung im Rahmen einer Versicherungspflicht (zum Beispiel als Rentenbezieher oder Studierender) oder einer freiwilligen Krankenversicherung oder einer Familienversicherung durchgeführt wird.

Beschäftigter ist privat krankenversichert oder anderweitig im Krankheitsfall abgesichert

Für die Dauer der Beschäftigung besteht eine Krankheitskostenversicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, unabhängig davon, ob es zum Geschäftsbetrieb in Deutschland zugelassen ist oder nicht. Die Versicherung kann auch vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer im Rahmen einer Gruppenversicherung für seine Arbeitnehmer als versicherte Personen abgeschlossen werden. Als anderweitig abgesichert sind Beschäftigte anzusehen, die im Krankheitsfall Leistungen aus Sondersystemen erhalten oder einen Anspruch auf Sachleistungen zu Lasten eines ausländischen Versicherungsträgers haben; einen solchen Sachleistungsanspruch bei geringfügiger Beschäftigung in Deutschland haben gegenwärtig in Dänemark, Luxemburg oder Österreich krankenversicherte Personen.

In der UV-Jahresmeldung im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) ist als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist. Sofern ein Rahmenarbeitsvertrag abgeschlossen wurde, kann der Arbeitgeber den Beschäftigten zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an- und zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses abmelden. Dabei sind die zeitlichen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV zu beachten. Darüber hinaus kann die kurzfristige Beschäftigung - auch innerhalb eines Rahmenarbeitsvertrages - nach ihrem tatsächlichen Verlauf (tageweise) gemeldet werden.

Die Minijob-Zentrale meldet dem Arbeitgeber ab dem 01.01.2022 unverzüglich nach Eingang der Anmeldung eines kurzfristig Beschäftigten zurück, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung für

den Beschäftigten weitere geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV bestehen oder in dem vorausgehenden Zeitraum im Kalenderjahr bestanden haben. Da die Rückmeldung unverzüglich nach Eingang der Anmeldung zu erstellen ist, können nur die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung abgebildet werden. Eine Korrektur der Rückmeldung bei Änderungen der Meldehistorie erfolgt nicht.

2.4 Qualifizierter Meldedialog

Soweit bei einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die Einzugsstelle auf Grundlage eingegangener Entgeltmeldungen nicht ausschließen kann, dass die in dem sich überschneidenden Meldezeitraum erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, fordert sie den Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben (§ 26 Absatz 4 Satz 2 SGB IV). Diese Meldungen werden mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung (DBMM) angefordert.

Arbeitgeber haben für den von der Einzugsstelle benannten Zeitraum GKV-Monatsmeldungen zu erstatten (§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Absatz 4a SGB IV). Die GKV-Monatsmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME) und dem Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV) zu erstatten.

Die Einzugsstelle stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der angeforderten GKV-Monatsmeldungen fest, ob und inwieweit die laufenden und einmalig erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten und meldet das Prüfergebnis den beteiligten Arbeitgebern. Das Prüfergebnis wird durch die Einzugsstelle mit dem DSKK und dem Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG) zurückgemeldet.

2.5 Sofortmeldungen

Der Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses ist in den in § 28a Absatz 4 Satz 1 SGB IV genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen spätestens bei Beschäftigungsaufnahme unmittelbar an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) zu melden (Sofortmeldung). Die Sofortmeldung ist mit dem DSME und dem Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO) zu erstatten.

2.6 Berufsständische Versorgungseinrichtungen

Nach § 28a Absatz 10 SGB IV hat der Arbeitgeber für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1

Nummer 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die in Abschnitt 3.2 aufgeführten Datensätze und Datenbausteine (nicht jedoch die Datenbausteine Unfallversicherung, Krankenversicherung, Knappschaft/See und Sofortmeldung) zusätzlich an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten. Die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung ist mit 0 zu verschlüsseln. Bei einem Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung innerhalb eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist zum Tage vor dem Zuständigkeitswechsel eine Abmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis und mit dem Tage, an dem der Wechsel wirksam wird, eine Anmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis zu erstatten. Die Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV sind ausschließlich gegenüber der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu erstatten.

2.7 Versicherungsnummernabfrage durch Arbeitgeber und Zahlstellen

Nach § 28a Absatz 3a SGB IV können Arbeitgeber und Zahlstellen im Sinne von § 202 Absatz 2 SGB V die Versicherungsnummer eines Beschäftigten oder eines Versorgungsempfängers maschinell abfragen.

Für die Datenübermittlung zwischen den Arbeitgebern und Zahlstellen sowie der DSRV ist der Datensatz „Versicherungsnummernabfrage“ mit den Datenbausteinen Name, Geburtsangaben und Anschrift (DBNA, DBGB und DBAN) zu verwenden.

Die DSRV übermittelt dem Arbeitgeber oder der Zahlstelle unverzüglich durch Datenübertragung die Versicherungsnummer oder den Hinweis, dass die Vergabe der Versicherungsnummer mit der Anmeldung erfolgt. Eine Versicherungsnummernabfrage kann nicht storniert werden.

2.8 Übermittlung der Angaben zur Errichtung eines Arbeitgeberkontos – gültig ab 01.01.2023

Nach § 28b Absatz 3b SGB IV haben Arbeitgeber auf elektronische Anforderung einer Einzugsstelle mit der nächsten Entgeltabrechnung die notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos elektronisch zu übermitteln. Die Anforderung durch die Einzugsstellen erfolgt mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK). Die Übermittlung der Angaben und die Mitteilungen über mögliche Änderungen durch die Arbeitgeber erfolgen mit dem Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK) und den Datenbausteinen Grunddaten, abweichende Korrespondenzanschrift, Dienstleister, Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 und SEPA-Lastschriftmandat.

Zur elektronischen Anforderung von Arbeitgeberdaten auf Grundlage eingehender Anmeldungen muss für die Einzugsstelle ersichtlich sein, ob ein neues Arbeitgeberkonto anzulegen oder die in der Anmeldung angegebene Betriebsnummer einem bestehenden Arbeitgeberkonto zuzuordnen ist. Diese Unterscheidung ist nur möglich, sofern in der Anmeldung neben der Angabe der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes zusätzlich der Arbeitgeber angegeben wird. Der Arbeitgeber wird im Beitragseinzugsverfahren durch die im Beitragsnachweis angegebene Betriebsnummer identifiziert (Hauptbetriebsnummer). Zur Umsetzung des Verfahrens nach § 28b Absatz 3b SGB IV ist in der Anmeldung die Hauptbetriebsnummer anzugeben.

Sofern im Einzelfall der Arbeitgeber als Beitragsschuldner mehr als eine Hauptbetriebsnummer hat, ist in der Anmeldung die Hauptbetriebsnummer anzugeben, unter der die Beiträge für den angemeldeten Arbeitnehmer im Beitragsnachweisverfahren nachgewiesen werden. Für ein vollständiges revisionsfähiges Verfahren ist die Hauptbetriebsnummer in allen Meldungen anzugeben.

3 Automatisiertes Meldeverfahren

3.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrundeliegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden. Für die Datenübermittlung dürfen auch systemunterstützte Ausfüllhilfen genutzt werden (vergleiche Abschnitt 4). Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung und für die Berechnung der Beiträge sind die Regelungen der Beitragsverfahrensverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) maßgebend.

3.2 Datensätze und Datenbausteine

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Annahmestellen sind die fachlichen Datensätze Meldung (DSME) und Betriebsdatenpflege (DSBD) mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden (siehe Anlage 4).

Für die monatlichen Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV gegenüber der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind der Datensatz DSBE und die Datenbausteine gemäß Anlage 5 zu verwenden.

Für Meldungen der Einzugsstellen an den Arbeitgeber ist der beschriebene DSKK zu verwenden (siehe Anlage 6).

Für die Übermittlung der Angaben zur Errichtung eines Arbeitgeberkontos ab 01.01.2023 ist der Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK) zu verwenden (siehe Anlage 9).

3.2.1 Datensatz Meldung (DSME)

Im DSME werden für die unterschiedlichen Meldetatbestände folgende Datenbausteine verwendet:

- Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME),
- Datenbaustein Name (DBNA),
- Datenbaustein Geburtsdaten (DBGB),
- Datenbaustein Anschrift (DBAN),
- Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV),
- Datenbaustein Knappschaft/See (DBKS),
- Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO),
- Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV),
- Datenbaustein Bestandsabweichung Meldeverfahren (DBBM),
- Datenbaustein Steuerdaten (DBST).

3.2.2 Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Nach § 18i Absatz 4 SGB IV sind Arbeitgeber verpflichtet, Änderungen von betrieblichen Angaben der BA unverzüglich zu melden. Die Arbeitgeber übermitteln mit dem DSBD alle relevanten Änderungen aus dem eingesetzten systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder der systemgeprüften Ausfüllhilfe an die BA.

3.2.3 Datensatz Beitragserhebung (DSBE)

Der DSBE enthält die Daten zur Beitragserhebung durch eine berufsständische Versorgungseinrichtung sowie zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine Mitgliedsidentifikation (DBMI) und Höherversicherungsbeitrag (DBHB).

3.2.4 Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK)

Der DSKK enthält den Grund der Abgabe des DSKK (Abgabegrund) sowie ein Kennzeichen, ob der

- Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung (DBMM),

- Datenbaustein Mitgliedsbestätigung (DBMB),
- Datenbaustein Anforderung Meldung (DBAM),
- Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG),
- Datenbaustein Name (DBNA),

vorhanden ist.

Im DBMM wird von der Einzugsstelle angegeben, für welchen Zeitraum GKV-Monatsmeldungen angefordert werden.

Mit dem DBMB wird dem Arbeitgeber auf Grundlage der eingehenden Meldung mitgeteilt, ob eine Mitgliedschaft bei der Krankenkasse besteht.

Mit dem DBAM wird eine fehlende Jahresmeldung durch die Einzugsstellen angefordert.

Der DBBG enthält Daten zur Anwendung des § 22 Absatz 2 SGB IV in den Fällen, in denen aufgrund einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung in mindestens einem Zweig der Sozialversicherung die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wurde. Darüber hinaus enthält der DBBG Angaben zum beitragspflichtigen Anteil einer Einmalzahlung.

3.2.5 Datensatz Arbeitgeberkonto – DSAK (ab 01.01.2023)

Der DSAK enthält den Grund der Abgabe des DSAK (Abgabegrund) sowie ein Kennzeichen, ob der Datenbaustein

- Grunddaten (DBGD),
- Abweichende Korrespondenzanschrift (DBKO),
- Dienstleister (DBDL),
- Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 (DBWU)
- SEPA-Lastschriftmandat (DBSL)

vorhanden ist.

3.3 Stornierung von Meldungen

Anmeldungen, Abmeldungen, Jahresmeldungen einschließlich der UV-Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, sonstige Entgeltmeldungen und Sofortmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren, bei einer unzuständigen Stelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthielten. Dies gilt auch für Meldungen der Einzugsstellen (DSKK) und für die Meldungen ab 01.01.2023 zur Errichtung eines Arbeitgeberkontos.

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der DSME, der DSKK oder der ab

01.01.2023 gültige DSAK grundsätzlich mit den ursprünglich übermittelten Daten und Datenbausteinen zu übermitteln.

Dabei sind im DSME oder im DSKK nur die Daten zur Steuerung im Feld „Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes“ zu aktualisieren. Im DSAK ist ab 01.01.2023 zusätzlich das Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“ zu aktualisieren.

Dem DSME folgt der DBME beziehungsweise der DBKV oder der DBSO mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen (Sofort-)Meldung“.

Ausnahmen hiervon bilden Stornierungen von Meldungen für Meldezeiträume vor dem 01.01.2016. Stornierungsmeldungen müssen in diesen Fällen die ursprünglich übermittelten Daten in der Version 03 des DSME wiedergeben.

Dem DSKK folgt der DBMM, DBMB oder DBBG mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“.

3.4 Rückmeldungen bei Bestandsprüfungen

Die von Arbeitgebern übermittelten Meldungen sind bei Eingang von der Einzugsstelle inhaltlich im Abgleich mit ihren Bestandsdaten zu prüfen. Stellt die Einzugsstelle in einer Meldung einen Fehler fest, hat sie diese Abweichung mit dem Meldepflichtigen aufzuklären. Sofern die Einzugsstelle hierbei im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber oder im Einzelfall mit dem Beschäftigten einen fachlichen Wert in der fehlerhaften Meldung ändert, erfolgt eine maschinelle Information an den Arbeitgeber durch Übermittlung der ursprünglichen Meldung (DSME mit DBME oder DBKV) mit dem DBBM.

Im Übrigen wird auf die Gemeinsamen Grundsätze für Bestandsprüfungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB IV verwiesen.

3.5 Datenübermittlung

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 Abs. 1 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4 Maschinelle Ausfüllhilfen

Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, müssen die Meldungen zur Sozialversicherung mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen an die Annahmestellen übermitteln. Abschnitt 3.2 gilt entsprechend. Arbeitgeber, die systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Meldungen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen nutzen. Eine maschinelle Zuführung von Meldedaten aus den Beständen der Arbeitgeber in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig.

5 Annahmestellen

Die Annahmestellen der Einzugsstellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leiten diese an die zuständigen Krankenkassen weiter. Die Sofortmeldungen sind von den Arbeitgebern unmittelbar an die DSRV zu übermitteln. Die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen übernimmt die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leitet diese an die zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen weiter.

6 Ausnahmeregeln zur UV-Jahresmeldung

Alle in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte eines Arbeitnehmers sind bezogen auf das Kalenderjahr in einer UV-Jahresmeldung zusammenzufassen.

Obgleich nach § 5 Abs. 3 DEÜV Meldungen für bereits gemeldete Zeiträume unzulässig sind, ist in den im Februar 2016 abzugebenden UV-Jahresmeldungen für das Jahr 2015 das gesamte beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung anzugeben, auch wenn dieses bereits in voller Höhe (durch eine Abmeldung) oder teilweise (z. B. durch eine Unterbrechungsmeldung) gemeldet wurde. Für das Kalenderjahr 2015 ist insoweit für jeden Arbeitnehmer, der an mindestens einem Tag ein unfallversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ausgeübt hat, eine UV-Jahresmeldung abzugeben.

War eine bereits erstattete UV-Jahresmeldung nicht abzugeben oder enthielt unzutreffende Angaben, ist diese unabhängig vom Meldezeitraum nach den bestehenden Regeln zu stornieren und ggf. neu zu melden.

Sofern eine vor dem 01.01.2016 erstattete Entgeltmeldung mit Angaben zur Unfallversicherung

- nicht abzugeben war,
- unzutreffende Angaben zur übrigen Sozialversicherung, aber nicht zur Unfallversicherung, enthielt oder
- unzutreffende Angaben zur übrigen Sozialversicherung und zur Unfallversicherung enthielt,

ist diese zu stornieren. Ausgenommen hiervon sind Änderungen in den gemeldeten Arbeitsstunden; in diesen Fällen bedarf es keiner Korrektur.

Die Stornierungsmeldung ist in der Version „03“ des DSME zu übermitteln und enthält keinen DBUV. Ungeachtet dessen gilt mit der Stornierungsmeldung die gesamte Entgeltmeldung als storniert, insoweit auch die Werte aus dem DBUV als Teil der ursprünglichen Meldung.

Im Falle der Korrektur einer vor dem 01.01.2016 erstatteten Entgeltmeldung mit DBUV ergibt sich daraus grundsätzlich die Notwendigkeit der Abgabe einer neuen Entgeltmeldung ohne Angaben zur Unfallversicherung sowie zusätzlich einer UV-Jahresmeldung mit GD 92 für das gesamte Kalenderjahr. Dies gilt nicht, sofern bereits eine UV-Jahresmeldung für das betroffene Kalenderjahr zum Beispiel durch die Korrektur eines anderen Teilzeitraums erstattet wurde und keine weitere Änderung in den Daten der bereits abgegebenen UV-Jahresmeldung erforderlich ist. Soweit ausschließlich die Unfallversicherungsdaten in einer Entgeltmeldung vor dem 01.01.2016 unzutreffend waren, sind die korrekten Daten mit einer UV-Jahresmeldung zu übermitteln. Eine Stornierung der bereits abgegebenen Entgeltmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Wurde hingegen bereits eine UV-Jahresmeldung für den Zeitraum vor dem 01.01.2016 zum Beispiel durch eine vorherige Meldekorrektur abgegeben, ist diese zu stornieren und neu zu melden, sofern sich inhaltliche Änderungen ergeben. Änderungen in den gemeldeten Arbeitsstunden sind hiervon gleichermaßen ausgenommen; in diesen Fällen bedarf es keiner Korrektur.

7 Zusätzliche Angabe des Entgeltes für die Rentenberechnung

Ab 01.07.2019 wird die Gleitzone nach § 20 Abs. 2 SGB IV in Übergangsbereich umbenannt und die Grenze von 850,00 EUR auf 1.300,00 EUR angehoben. Zudem ist für Beschäftigungen im Übergangsbereich nicht mehr das nach § 163 Abs. 10 SGB VI reduzierte beitragspflichtige Entgelt der Rentenberechnung zu Grunde zu legen (bisheriges Gleitzonen-Entgelt), sondern das Entgelt, das ohne Anwendung des Übergangsbereiches beitragspflichtig wäre (tatsächliches Entgelt).

Dieses für die Rentenberechnung erforderliche tatsächliche Entgelt ist nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c SGB IV zusätzlich in den Entgeltmeldungen anzugeben. Die Angabe erfolgt im neuen Feld „Entgelt Rentenberechnung“ im Datenbaustein Meldesachverhalt.

Angabe für Meldezeiträume vor dem 01.07.2019

In Entgeltmeldungen, die ausschließlich Zeiträume vor dem 01.07.2019 umfassen, ist für Beschäftigungen in der Gleitzone beim Kennzeichen Midijob

0 = bei Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone,

1 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die durchgehend in der Gleitzone liegen oder

2 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone liegen

das beitragspflichtige Entgelt anzugeben. Es erfolgt keine Angabe im neuen Feld „Entgelt Rentenberechnung“.

Angabe für Meldezeiträume, die über den 30.06.2019 hinausgehen

In Entgeltmeldungen, die Zeiträume umfassen, die über den 30.06.2019 hinausgehen, ist für Beschäftigungen in der Gleitzone bzw. im Übergangsbereich beim Kennzeichen Midijob

0 = bei Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone vor dem 01.07.2019,

1 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die durchgehend in der Gleitzone bzw. nach dem 30.06.2019 im Übergangsbereich liegen oder

2 = bei Arbeitsentgelten, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone bzw. nach dem 30.06.2019 im Übergangsbereich liegen

zusätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt das Entgelt anzugeben, das der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist. Dabei handelt es sich im Jahr 2019 für Beschäftigungen in der Gleitzone vor dem 01.07.2019 um das verminderte beitragspflichtige Entgelt (Gleitzone-Entgelt) und für Beschäftigungen im Übergangsbereich nach dem 30.06.2019 um das Entgelt, das ohne Anwendung des § 163 Abs. 10 SGB VI beitragspflichtig wäre (tatsächliches Entgelt).

Sofern die Meldung auch Zeiträume umfasst, in denen keine Beschäftigung in der Gleitzone/ im Übergangsbereich vorlag, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in die zusätzliche Angabe des der Rentenberechnung zu Grunde zu legenden Entgelts ein (Feld Entgelt Rentenberechnung).

Alternativ können für die oben aufgeführten Beschäftigungen eine Abmeldung mit dem beitragspflichtigen Entgelt und dem Abgabegrund 33 zum 30.06.2019 sowie eine Anmeldung mit Abgabegrund 13 zum 01.07.2019 vorgenommen werden. Für die Entgeltmeldungen für Zeiträume ab 01.07.2019 ist zusätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt auch das Entgelt anzugeben, das der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist, sofern im Meldezeitraum eine Beschäftigung innerhalb des Übergangsbereiches vorliegt. Dabei handelt es sich für Beschäftigungen im Übergangsbereich um das Entgelt, das ohne Anwendung des § 163 Abs. 10 SGB VI beitragspflichtig wäre. Sofern die Meldung auch Zeiträume umfasst, in denen keine Beschäftigung im Übergangsbereich vorlag, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in die zusätzliche Angabe des der Rentenberechnung

zu Grunde zu legenden Entgelts ein. Sind für diese Variante zusätzliche technische Anpassungen in den systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen und maschinell erstellten Ausfüllhilfen notwendig, ist die Umsetzung optional.

Angabe für Meldezeiträume nach dem 30.06.2019

In Entgeltmeldungen, die ausschließlich Zeiträume nach dem 30.06.2019 umfassen, ist für Beschäftigungen im Übergangsbereich beim Kennzeichen Midijob

1 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die durchgehend im Übergangsbereich liegen oder

2 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereiches liegen

zusätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt auch das Entgelt anzugeben, das der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist. Dabei handelt es sich um das Entgelt, das ohne Anwendung des § 163 Abs. 10 SGB VI beitragspflichtig wäre (tatsächliches Entgelt).

Sofern die Meldung auch Zeiträume umfasst, in denen keine Beschäftigung im Übergangsbereich vorlag, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in die zusätzliche Angabe des der Rentenberechnung zu Grunde zu legenden Entgelts ein (Feld Entgelt Rentenberechnung).

8 Übergangsregelung zum Versionswechsel

Zur Sicherstellung eines reibungslosen technischen Umstiegs können bei dem Versionswechsel zum 01.01.2022 Meldungen in der zuletzt gültigen Version ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Version bis zum 28.02.2022 gemeldet werden. Die Annahmestellen der Krankenkassen werden Datensätze entsprechend konvertieren; dies gilt nicht für den DSBD.

Ungeachtet dieser Übergangsregel erfolgen die Meldungen der Krankenkassen/Einzugsstellen ab dem 01.01.2022 ausschließlich in der neuen Version.

Abkürzungsverzeichnis

ABV	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BA	Bundesagentur für Arbeit
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
DBAN	Datenbaustein Anschrift
DBAM	Datenbaustein Anforderung Meldung
DBBG	Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze
DBBM	Datenbaustein Bestandsabweichung Meldeverfahren
DBDL	Datenbaustein Dienstleister
DBGB	Datenbaustein Geburtsdaten
DBGD	Datenbaustein Grunddaten
DBHB	Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag
DBKO	Datenbaustein Abweichende Korrespondenzanschrift
DBKS	Datenbaustein Knappschaft/See
DBKV	Datenbaustein Krankenversicherung
DBMB	Datenbaustein Mitgliedsbestätigung
DBME	Datenbaustein Meldesachverhalt
DBMI	Datenbaustein Mitgliedsidentifikation
DBMM	Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung
DBNA	Datenbaustein Name
DBSL	SEPA-Lastschriftmandat
DBSO	Datenbaustein Sofortmeldung
DBST	Datenbaustein Steuerdaten
DBUV	Datenbaustein Unfallversicherung
DEÜV	Datenerfassungs- und –übermittlungsverordnung
DBWU	Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1
DSAK	Datensatz Arbeitgeberkonto
DSBD	Datensatz Betriebsdatenpflege
DSBE	Datensatz Beitragserhebung
DSKK	Datensatz Krankenkassenmeldung
DSME	Datensatz Meldung
DSRV	Datenstelle der Rentenversicherung
FELEG	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
SGB	Sozialgesetzbuch

SVLFG Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Anlagen

Entwurf

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
 M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

4.1 Datensatz: DSBD - Datensatz Betriebsdatenpflege

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSBD
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist BTRAG = Betriebsdatenpflege durch Arbeitgeber
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER ABSN	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im Gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01-99
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) mmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Identifikation					
064-078	015	an	M	BETRIBSNUMMER- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB <i>BBNRBB</i>	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs gemäß § 18i Abs. 3 SGB IV, dessen Betriebsdaten in der Datei der Beschäftigungsbetriebe geändert werden sollen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
079-086	008	n	M	DATUM-EREIGNIS <i>DTEREIGNIS</i>	Manuell einzugebendes Datum, zu dem das Veränderungsereignis wirksam wurde oder innerhalb der nächsten drei Monate wirksam wird in der Form: jhjmmmtt
087-089	003	an	M	RESERVE	Reservefeld
090-104	015	an	m	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE <i>BBNRAS</i>	Sofern der Arbeitgeber die Abrechnung nicht selbst vornimmt und eine Abrechnungsstelle vorhanden ist, muss die Betriebsnummer dieser Abrechnungsstelle angegeben werden. Als Abrechnungsstelle gilt z. B. ein Steuerberater oder ein dienstleistendes Rechenzentrum. In Abgrenzung zum UV-Lohnnachweisverfahren ist hier nicht die Betriebsnummer des Arbeitgebers (BBNR-VU) anzugeben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
105-106	002	an	M	ABGABEGRUND <i>GD</i>	Grund der Abgabe: 01 = Änderung 05 = Aktueller Stand Betriebsdaten 06 = Neuer Dienstleister/Neue Abrechnungssoftware
107-111	005	an	m	RESERVE	Reservefeld
112-141	030	an	M	NAME- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB-1 <i>NAMEBB1</i>	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform Bestandteil 1
142-171	030	an	m	NAME- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB-2 <i>NAMEBB2</i>	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform Bestandteil 2 Ist der Name des Beschäftigungsbetriebs länger als 30 Zeichen, dann ist auch der Namensbestandteil ab der 31. Stelle anzugeben.
172-201	030	an	m	NAME- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB-3 <i>NAMEBB3</i>	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform Bestandteil 3 Ist der Name des Beschäftigungsbetriebs länger als 60 Zeichen, dann ist auch der Namensbestandteil ab der 61. Stelle anzugeben.
202-211	010	an	M	POSTLEITZAHL- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB <i>PLZBB</i>	Inländische Postleitzahl des Beschäftigungsbetriebs (5 Stellen numerisch linksbündig und mit nachfolgenden Leerzeichen)
212-245	034	an	M	ORT- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB <i>ORTBB</i>	Ort des Beschäftigungsbetriebs (Beschäftigungsort in Deutschland)
246-278	033	an	M	STRASSE- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB <i>STRBB</i>	Straße des Beschäftigungsbetriebs Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.
279-287	009	an	m	HAUSNUMMER- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB <i>HNRBB</i>	Hausnummer des Beschäftigungsbetriebs Sofern die Anschrift des Beschäftigungsbetriebs eine Hausnummer führt und diese noch nicht im Feld STRBB angegeben ist, ist die Hausnummer im Feld HNRBB einzutragen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
288-290	003	n	M	RECHTSFORM RF	Schlüsselzahlen zur Angabe der Rechtsform gemäß Liste des IT-Planungsrates und gemäß jeweils aktueller Verfahrensanforderung DSBD Werte 000 bis 999
291-292	002	n	M	RECHTSFORMERGAE NZUNG RFERG	Ergänzung zu den Schlüsselzahlen zur Angabe der Rechtsform gemäß Verfahrensanforderung DSBD Werte 00 bis 99
293-297	005	an	M	RESERVE	Reservefeld
298-307	010	an	M	RESERVE	Reservefeld
308-308	001	an	M	BEENDIGUNGSKENN ZEICHEN KENNZEND	B = <i>vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit des Beschäftigungsbetriebs</i> Hinweis: Ist der Beschäftigungsbetrieb nur TEMPORÄR ohne Beschäftigte oder findet lediglich ein Wechsel des Systems oder des Dienstleisters statt, stellt das KEINE Beendigung dar.
309-323	015	an	M	RESERVE	Reservefeld
324-324	001	an	M	RESERVE	Reservefeld
325-354	030	an	M	NAME- ANSPRECHPARTNER NAME-AP	Name des Ansprechpartners für SV-Träger oder Bezeichnung einer Organisationseinheit beim Arbeitgeber oder beim Dienstleister
355-374	020	an	M	TELEFON- ANSPRECHPARTNER TEL-AP	Rufnummer des Ansprechpartners für SV-Träger oder einer Telefonzentrale oder eines Rufkreises beim Arbeitgeber oder beim Dienstleister gemäß DIN 5008: Die Telefonnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss 04404 912145 Durchwahlanschluss 04401 922-122 International +49 4401 922-131 Die länderbezogene Zusatznummer sollte durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z.B. statt 0049 besser +49).
375-394	020	an	M	RESERVE	Reservefeld

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
395-464	070	an	m	EMAIL-ANSPRECHPARTNER <i>EMAIL-AP</i>	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners für SV-Träger oder ein virtuelles Postfach beim Arbeitgeber oder beim Dienstleister Sofern eine E-Mail-Adresse vorhanden ist, ist diese anzugeben.
465-484	020	an	m	AKTENZEICHEN-VERURSACHER <i>AZ-VU</i>	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Annahmestelle: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten Sofern ein Aktenzeichen besteht, ist dieses anzugeben.
485-516	032	an	M	DATENSATZ-ID <i>DATENSATZ-ID</i>	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller
517-517	001	an	M	KENNZEICHEN-AENDERUNG-NAME <i>KENNZNAME</i>	Änderung in den Namensfeldern N = <i>Nein</i> J = <i>Ja</i>
518-518	001	an	M	KENNZEICHEN-AENDERUNG-ANSCHRIFT <i>KENNZANSCHRIFT</i>	Änderung in den Anschriftenfeldern Beschäftigungsbetrieb N = <i>Nein</i> J = <i>Ja</i>
519-519	01	an	M	KENNZEICHEN-AENDERUNG-ANSPRECHPARTNER <i>KENNZANSPRECH</i>	Änderung in den Ansprechpartnerdaten N = <i>Nein</i> J = <i>Ja</i>
520-526	007	an	m	PRODUKT-IDENTIFIER <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm vergeben.
527-534	008	an	m	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
535-535	001	an	M	MM-ABWEICHENDE POSTANSCHRIFT MMPA	Datenbaustein DBPA - Abweichende Postanschrift vorhanden: N = <i>Nein</i> J = <i>Ja</i> Hinweis: Die Postanschrift muss eine Anschrift des Arbeitgebers sein. Sie gehört somit nicht zu einem beauftragten Dritten wie zum Beispiel einem Steuerberater. Es kann eine ausländische Anschrift sein.
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
536-536	001	an	M	MM-TEILNAHME- PFLICHTEN MMTN	Datenbaustein DBTN - Teilnahmepflichten vorhanden: N = <i>Nein</i> J = <i>Ja</i>
537-541	005	an	M	RESERVE	Reservefeld
Daten zum Sachverhalt					
542-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 535-536. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im DSBD. Datenbaustein für Arbeitgeber und die Sozialversicherung: – DBPA - Abweichende Postanschrift
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE (Fehler) gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

4.2 Datenbaustein: DBPA – Datenbaustein Abweichende Postanschrift

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Abweichende Postanschrift (DBPA)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBPA
005-034	030	an	m	NAME- POSTANSCHRIFT1 <i>NAMEPA1</i>	Namensbestandteil 1 der Postanschrift
035-064	030	an	m	NAME- POSTANSCHRIFT2 <i>NAMEPA2</i>	Namensbestandteil 2 der Postanschrift Ist der Namensbestandteil länger als 30 Zeichen, dann ist auch der Namensbestandteil ab der 31. Stelle anzugeben.
065-094	030	an	m	NAME- POSTANSCHRIFT3 <i>NAMEPA3</i>	Namensbestandteil 3 der Postanschrift Ist der Namensbestandteil länger als 60 Zeichen, dann ist auch der Namensbestandteil ab der 61. Stelle anzugeben.
095-104	010	an	m	POSTLEITZAHL- POSTANSCHRIFT <i>PLZPA</i>	Postleitzahl der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift Sofern es sich um eine Hausanschrift handelt, ist die PLZPA anzugeben. (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein.)
105-138	034	an	m	ORT- POSTANSCHRIFT <i>ORTPA</i>	Ort der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift (auch bei Großempfängern)
139-171	033	an	m	STRASSE- POSTANSCHRIFT <i>STRPA</i>	Straße der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift Sofern es sich bei der abweichenden Postanschrift um eine Hausanschrift handelt, ist die Straße anzugeben. Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.
172-180	009	an	m	HAUSNUMMER- POSTANSCHRIFT <i>HNRPA</i>	Hausnummer der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift Sofern es sich bei der abweichenden Postanschrift um eine Hausanschrift mit Hausnummer handelt und die Hausnummer im Feld STRPA noch nicht angegeben wurde, ist die Hausnummer im Feld HNRPA anzugeben.
181-190	010	an	m	POSTLEITZAHL- POSTFACH <i>PLZPO</i>	Postleitzahl - postfachbezogen (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgendem Leerzeichen) oder Großempfängerpostleitzahl Sofern es sich um eine Postfachanschrift oder eine Großempfängeranschrift handelt, ist die PLZPO anzugeben.
191-200	010	an	m	POSTFACH <i>POSTFACH</i>	Nummer des Postfachs Sofern es sich um eine Postfachanschrift handelt, ist die Postfachnummer anzugeben.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Abweichende Postanschrift (DBPA)					
201-203	003	an	m	LAENDERKENNZ- POSTANSCHRIFT LDKZPA	Länderkennzeichen gemäß Anlage 8 (nur bei ausländischen Anschriften)
204-204	001	an	M	KENNZEICHEN- LOESCHEN- POSTANSCHRIFT KENNZLPA	Kennzeichen, ob die abweichende Postanschrift in der Datei der Beschäftigungsbetriebe gelöscht werden soll Grundstellung = Nein L = Ja
205-205	001	an	m	ART-POSTANSCHRIFT ARTPA	Art der abweichenden Postanschrift 1 = Hausanschrift 2 = Postfachanschrift 3 = Großempfängeranschrift 4 = Auslandsanschrift Sofern die abweichende Postanschrift nicht gelöscht werden soll, ist eine Schlüsselzahl von 1 bis 4 anzugeben.
206-208	003	an	M	RESERVE	Reservefeld

4.3 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER FE	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- text (z. B. : xxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

4.4 Datensatz: DSME - Meldung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSME
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren RVSNR = Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Arbeitgeber
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER <i>ABSN</i>	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER <i>EPNR</i>	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01-99
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Identifikation					
064-075	012	an	m	VSNR VSNR	Sofern die Versicherungsnummer bekannt ist, ist diese anzugeben in der Form: bbttmmjjassp
076-077	002	an	M	RESERVE	Reservefeld
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben. nnnnnnnn
093-112	020	an	m	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	Sofern ein Aktenzeichen beim Verursacher besteht, ist dieses anzugeben.
113-127	015	an	M	BBNR-KK BBNRKK	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung. Bei Sofortmeldungen ist die Betriebsnummer der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung anzugeben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
128-147	020	an	m	AKTENZEICHEN-KK AZ-KK	Ist bei der KK ein Aktenzeichen vorhanden, ist dieses anzugeben. Bei Meldungen nach § 28a Abs. 10 SGB IV an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist hier die Mitgliedsnummer des Beschäftigten bei der Versorgungseinrichtung anzugeben.
148-162	015	an	m	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE BBNRAS	Sofern eine Abrechnungsstelle vorhanden ist, muss die Betriebsnummer dieser Abrechnungsstelle angegeben werden. Als Abrechnungsstelle gilt z. B. ein Steuerberater oder ein dienstleistendes Rechenzentrum. In Abgrenzung zum UV-Lohnnachweisverfahren ist hier nicht die Betriebsnummer des Arbeitgebers (BBNR-VU) anzugeben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
163-165	003	n	M	PERSONENGRUPPE PERSGR	Personengruppe gemäß Anlage 3 nnn
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND GD	Grund der Abgabe gemäß Anlage 2 nn
168-170	003	an	m	STAATSANGEHOE RIGKEITS-SC SASC	Staatsangehörigkeitsschlüssel des statistischen Bundesamtes nnn

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN MMME	Datenbaustein DBME - Meldesachverhalt vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA - Name vorhanden: N = keine Namensdaten J = Namensdaten vorhanden
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben vorhanden: N = keine Geburtsangaben J = Geburtsangaben vorhanden
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	Datenbaustein DBAN - Anschrift vorhanden: N = keine Anschriftangaben J = Anschriftangaben vorhanden
175-175	001	an	M	RESERVE	Reservefeld
176-176	001	an	M	MM-UVDATEN MMUV	Datenbaustein DBUV - Unfallversicherung vorhanden: N = keine Angaben zur Unfallversicherung J = Angaben zur Unfallversicherung vorhanden
177-177	001	an	M	MM-KNV-SEE MMKS	Datenbaustein DBKS - Knappschaft/See vorhanden: N = keine Knappschafts-/See-Daten J = Knappschafts-/See-Daten vorhanden
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
178-178	001	an	M	MM-SVA MMSV	Datenbaustein DBSV - Sozialversicherungsausweis vorhanden: N = keine SVA-Daten J = SVA-Daten vorhanden
179-179	001	an	M	MM-VERGABE- RUECKMELDUNG MMVR	Datenbaustein DBVR - Vergabe/Rückmeldung vorhanden: N = keine Vergabe/Rückmeldedaten J = Vergabe/Rückmeldedaten vorhanden
180-180	001	an	M	MM- RUECKMELDUNG- GERINGFUEGIG MMRG	Datenbaustein DBRG - Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden: N = keine Rückmeldedaten J = Rückmeldedaten vorhanden

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Sonstige Kennzeichen					
181-181	001	an		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
182-182	001	an	M	MM-UEBERMITTLUNG MMUEB	Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung: 1 = Meldung aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV) 5 = Meldung mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV) 6 = Meldekorrektur aus der Betriebsprüfung
183-183	001	an		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
184-184	001	an	M	MM-SOFORT MMSO	Datenbaustein DBSO - Sofortmeldung vorhanden: N = keine Sofortmeldung J = Sofortmeldung vorhanden
185-185	001	an	M	KENNZ-STATUS KENNZSTA	Statuskennzeichen für Ehegatte/Lebenspartner/ Abkömmling des Arbeitgebers und geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH 1 = Ehegatte/eingetragener Lebenspartner nach dem LPartG/Abkömmling 2 = geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH
186-186	001	an	M	RESERVE	Reservefeld für die Rentenversicherung
187-188	002	an	M	VERSIONS-NR-KP VERNRP	Versionsnummer des Kernprüfungsprogramms mit der der Datensatz geprüft wurde nn
189-189	001	an	M	MM-KVDATEN MMKV	Datenbaustein DBKV - Krankenversicherung vorhanden: N = keine Krankenversicherungsdaten vorhanden J = Krankenversicherungsdaten vorhanden
190-190	001	an	M	RESERVE	Reservefeld für die Rentenversicherung
191-210	020	n		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
211-211	001	an	M	MM-STEUERDATEN MMST	Datenbaustein DBST - Steuerdaten vorhanden: N = keine Steuerdaten vorhanden J = Steuerdaten vorhanden
212-212	001	an	M	RESERVE	Reservefeld
213-219	007	an	m	PRODUKT- IDENTIFIER PROD-ID	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.
220-227	008	an	m	MODIFIKATIONS- IDENTIFIER MOD-ID	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.
228-259	032	an	M	DATENSATZ-ID DS-ID	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller
260-274	015	an	M	ABSENDERNUMMER- RV ABSNRV	Für Zwecke der Rentenversicherung ist die ABSENDERNUMMER (ABSN) einzutragen.
275-306	032	an	m	DATENSATZ-ID URSPRUNGSMELDUN G DSID UR	Sofern in der Ursprungsmeldung eine Datensatz-ID enthalten war, ist diese anzugeben.
307-338	032	an	M	RESERVE	Reservfelder
339-353	015	an	M	HAUPTBETRIEBS- NUMMER HABBNR	GÜLTIG AB 01.01.2023 Die Hauptbetriebsnummer qualifiziert den Arbeitgeber als Beitragsschuldner. Insofern ist hier die Betriebsnummer anzugeben, unter der die Sozialversicherungsbeiträge für diesen Arbeitnehmer nachgewiesen werden sollen.
354-359	006	an	M	RESERVE	Reservfelder

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
360-360	001	an	M	MM-BMDATEN MMBM	Datenbaustein DBBM – Bestandsabweichung Meldeverfahren vorhanden: N = nein J = ja
361-361	001	n	m	KENNZEICHEN - KRANKENVERSICHER UNG KENNZKV	Sofern es sich um eine Anmeldung eines kurzfristig Beschäftigten handelt, ist eine Angabe zum Krankenversicherungsschutz erforderlich. Zulässig sind folgende Angaben: 1 = Beschäftigter ist gesetzlich krankenversichert 2 = Beschäftigter ist privat krankenversichert oder anderweitig im Krankheitsfall abgesichert
362-459	099	an	M	RESERVE	Reservfelder
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
460-559	100	an	M	RESERVE	Reservfelder
Daten zum Sachverhalt					
560-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-180, 184, 189 und 211. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSME. Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversicherung: <ul style="list-style-type: none"> - DBME - Meldesachverhalt - DBNA - Name - DBGB - Geburtsdaten - DBAN - Anschrift - DBUV - Unfallversicherung - DBKS - Knappschaft/See - DBSO - Sofortmeldung - DBKV - Krankenversicherung - DBST - Steuerdaten
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

4.5 Datenbaustein: DBME - Meldesachverhalt

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBME)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBME
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-006	001	an	M	KENNZ-MIDIJOB <i>KENNZMIDI</i>	Kennzeichen Midijob: 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV/Verzicht 1 = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV 2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV Hinweis zu Ziffer 0 : Ein Verzicht ist nur noch für Meldezeiträume bis zum 30.06.2019 relevant.
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjmmmtt
015-022	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE <i>ZREN</i>	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende), in der Form: jhjmmmtt Das ZREN muss für Anmeldungen (GD im DSME = 10 - 13) Nullen sein.
023-024	002	n	M	ZAHL-TAGE <i>ZLTG</i>	Anzahl der Tage für kurzfristig Beschäftigte
025-025	001	an	m	WAEHRUNGS-KENNZ <i>WG</i>	Währungskennzeichen E = Euro
026-031	006	n	M	ENTGELT <i>EG</i>	Entgelt in vollen Euro
032-035	004	n	M	BEITRAGS-GRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel siehe Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
036-044	009	an	M	TAETIGKEITS-SC <i>TTSC</i>	Angaben zur Tätigkeit (Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit) xxxxxxxx
045-045	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS <i>KENNZRK</i>	Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis) W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
046-046	001	an		INTERN	Internes Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
047-047	001	n		INTERN	Internes Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
048-048	001	an	m	KENNZ-SAISONARBEITNEHMER <i>KENNZSAN</i>	Kennzeichen Saisonarbeitnehmer N = kein Saisonarbeitnehmer J = Saisonarbeitnehmer

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
049-054	006	n	m	ENTGELT RENTEN- BERECHNUNG <i>EGRB</i>	Beim Kennzeichen Midijob 1 oder 2 ist das Entgelt (in vollen Euro), das ohne die Anwendung des § 163 Abs. 10 SGB VI i.V.m. § 20 Abs. 2 SGB IV (Midijobs) in der Rentenversicherung beitragspflichtig wäre, anzugeben (tatsächliches Entgelt) zuzüglich des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Entgelts in Zeiträumen, in denen keine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV vorlag. Besonderheit für das Jahr 2019: Umfasst die Meldung Zeiträume, die über den 30.06.2019 hinausgehen, ist für Zeiträume vor dem 01.07.2019, in denen eine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV vorlag, das in der Rentenversicherung beitragspflichtige Entgelt zu berücksichtigen. Umfasst die Meldung ausschließlich Zeiträume vor dem 01.07.2019, ist kein Entgelt anzugeben.
055-147	093	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.6 Datenbaustein: DBNA - Name

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Name (DBNA)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBNA
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME <i>FMNA</i>	Familienname
035-064	030	an	M	VORNAME <i>VONA</i>	Vorname
065-084	020	an	m	VORSATZWORT <i>VOSA</i>	Sofern ein Vorsatzwort im Namen enthalten ist, ist das Vorsatzwort anzugeben.
085-104	020	an	m	NAMENSZUSATZ <i>NAZU</i>	Sofern ein Namenszusatz im Namen enthalten ist, ist der Namenszusatz anzugeben.
105-124	020	an	m	TITEL <i>TITEL</i>	Sofern ein Titel vorhanden ist, ist der Titel anzugeben.
125-125	001	an	m	KENNZ-AEND-BER <i>KENNZAB</i>	Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens A = Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat) Grundstellung = Berichtigung des Namens (z. B. (Leerzeichen) Schreibfehler) oder keine Änderung

4.7 Datenbaustein: DBGB - Geburtsangaben

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Geburtsangaben (DBGB)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBGB
005-034	030	an	m	GB-NAME <i>GBNA</i>	Sofern ein Geburtsname vorhanden ist, ist der Geburtsname anzugeben.
035-054	020	an	m	GB-VORSATZWORT <i>GBVOSA</i>	Sofern ein Vorsatzwort im Geburtsnamen enthalten ist, ist das Vorsatzwort anzugeben.
055-074	020	an	m	GB-NAMENSZUSATZ <i>GBNAZU</i>	Sofern ein Namenszusatz im Geburtsnamen enthalten ist, ist der Namenszusatz anzugeben.
075-082	008	n	M	GEBURTSDATUM <i>GBDT</i>	Geburtsdatum in der Form: jhjmmmtt
083-083	001	an	M	GESCHLECHT <i>GE</i>	Geschlecht M = männlich W = weiblich X = unbestimmt D = divers
084-117	034	an	M	GB-ORT <i>GBOT</i>	Geburtsort
118-120	003	n	M	GB-LAND <i>GBLD</i>	Geburtsland

4.8 Datenbaustein: DBAN - Anschrift

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Anschrift (DBAN)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAN
005-007	003	an	m	LAENDER-KENNZ <i>LDKZ</i>	Bei ausländischen Anschriften muss hier das Länder-(Kfz)-Kennzeichen angegeben werden.
008-017	010	an	m	PLZ <i>PLZ</i>	Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch sein (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).
018-051	034	an	M	WOHNORT <i>ORT</i>	Wohnort
052-084	033	an	m	STRASSE <i>STR</i>	Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist die Straße anzugeben.
085-093	009	an	m	HAUS-NR <i>NR</i>	Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist die Hausnummer anzugeben.
094-133	040	an	m	ADR-ZUSATZ <i>ADRZU</i>	Sofern in der Anschrift ein Anschriftenzusatz enthalten ist, ist der Anschriftenzusatz anzugeben.

4.9 Datenbaustein: DBUV - Unfallversicherung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Unfallversicherung (DBUV)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBUV
005-005	001	n	M	ANZAHL-UV <i>ANUV</i>	Anzahl der angehängten UV-Daten (maximal 9) in der Form: n
006-020	015	an	M	RESERVE	Reservfelder
die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANUV					
001-003	003	an	M	UV-GRUND-n <i>UVGDn</i>	Grund für die Besonderheiten bei der Abgabe der UV-Daten. Grundstellung (Leerzeichen) = ohne Besonderheiten A07 = Meldungen für Arbeitnehmer der UV-Träger A08 = Unternehmen ist Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft A09 = Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (wie z.B. die Kopfpauschale) B01 = Entspargung von ausschließlich sozialversicherungspflichtigem Wertguthaben B06 = UV-Entgelt wird in einer anderen Gefahraristelle dieser Entgeltmeldung angegeben B09 = Sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Meldung erfordern C01 = Entspargung von übertragenem Wertguthaben durch die DRV Bund
004-018	015	an	m	BBNR-UV-n <i>BBNRUVn</i>	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
019-038	020	an	m	MITGLIEDS-NR-n <i>MNRn</i>	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
039-053	015	an	m	BBNR-GTS-n <i>BBNRGTn</i>	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrarist angewendet wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
054-061	008	an	m	GT-STELLE-n <i>GTSTn</i>	Gefahrtaristelle
062-067	006	n	M	UV-EG-n <i>UVEGn</i>	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung in vollen Euro
068-071	004	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.10.1 Datenbaustein: DBKS - See

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Knappschaft/See (DBKS)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKS
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE <i>KENNZKS</i>	Kennzeichen Daten vorhanden für S = See-SV
006-007	002	n	M	BERUFSGRUPPEN <i>BGR</i>	Seemännische Berufsgruppen gemäß Anlage 7
008-009	002	n	M	VERSICHERUNGSAR TEN <i>VA</i>	Versicherungsarten gemäß Anlage 7 bei - nichtfahrenden Versicherten - Beschäftigung auf ISR-Schiffen - Versicherung kraft Ausstrahlung - Versicherung auf Antrag
010-011	002	n	M	FAHRZEUGGRUPPEN <i>FGR</i>	Fahrzeuggruppen gemäß Anlage 7
012-013	002	n	m	PATENTE <i>PAT</i>	Besteht ein Patent zum nautischen oder technischen Dienst, ist das Patent anzugeben gemäß Anlage 7
014-014	001	an	M	ANTRAG AUF RVBEFREIUNG <i>AQRVB</i>	Formloser Antrag auf Befreiung von der Rentenversi- cherungspflicht für nichtdeutsche Seeleute (gilt nur zur Fristwahrung) N = kein Antrag J = Antrag
015-220	206	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.10.2 Datenbaustein: DBKS - Knappschaft

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Knappschaft/See (DBKS)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKS
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE <i>KENNZKS</i>	Kennzeichen Daten vorhanden für K = knappschaftliche Sozialversicherung
006-006	001	an	M	RESERVE	Reservefeld
007-150	144	an	M	TAETIGKEITS-SC-KnV <i>TTSC-KNV</i>	Knappschaftlicher Tätigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8 in der Form: Ab-Monat (2 Stellen), Tätigkeitsschlüssel (9 Stellen) Besonderheitenschlüssel (1 Stelle)
151-158	008	an	M	RESERVE	Reservefeld
159-160	002	an	m	ABKEHRGRUND KNV <i>ABKGD KNV</i>	Abkehrgrund Knappschaft
161-184	024	an	m	UNTER TAGE SCHICHTEN <i>UT</i>	Schichten unter Tage
185-220	036	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.11 Datenbaustein: DBSO - Sofortmeldung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Sofortmeldung (DBSO)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBSO
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO- SOFORT <i>KENNZSTSO</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Sofortmeldung: N = <i>keine Stornierung</i> J = <i>Stornierung</i>
006-013	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN- SOFORT <i>ZRBGSO</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Sofortmeldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjmmmt

4.12 Datenbaustein: DBKV - Krankenversicherung (GKV-Monatsmeldung)

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Krankenversicherung (DBKV)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKV
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-007	002	n	M	RESERVE	Reservefeld
008-009	002	n	M	SV-TAGE <i>SVTG</i>	Anzahl der Tage, für die eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung im Abrechnungsmonat besteht (SV-Tage)
010-017	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG-KV</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn oder Beginn des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmmt
018-025	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE <i>ZREN-KV</i>	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende oder Ende des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmmt
026-033	008	n	M	RESERVE	Reservefeld
034-041	008	n	M	EINMALIGES- ENTGELT <i>EZEG</i>	Einmalig gezahltes Entgelt in Eurocent
042-068	027	an	M	RESERVE	Reservefeld
069-072	004	n	M	BEITRAGSGRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
073-073	001	an	M	KENNZ- RECHTSKREIS <i>KENNZRK</i>	Kennzeichen Rechtskreis: W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
074-081	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT KV/PV <i>LFDKV</i>	Laufendes Entgelt zur KV/PV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge bei Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt wurden oder zu zahlen gewesen wären.
082-089	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT RV <i>LFDRV</i>	Laufendes Entgelt zur RV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.
090-097	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT ALV <i>LFDAV</i>	Laufendes Entgelt zur AIV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden.
098-150	053	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.13 Datenbaustein DBST - Steuerdaten

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Steuerdaten (DBST)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBST
005-005	001	n	M	BESTEUERUNGSART <i>STEUER-ART</i>	Art der Besteuerung 0 = keine Pauschsteuer 1 = 2 % Pauschsteuer
006-018	013	n	<u>m</u>	STEUERNR-AG <i>ST-AG</i>	Steuernummer des Arbeitgebers <u>Die Angabe der Steuernummer ist zwingend; Ausnahme ist, sofern die Steuerverwaltung keine Steuernummer vergeben hat.</u>
019-029	011	n	<u>m</u>	IDENTIFIKATIONSNR-AN <i>IDNR-AN</i>	Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Beschäftigten <u>Die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer ist zwingend; Ausnahme ist, sofern die Steuerverwaltung keine Steuer-Identifikationsnummer vergeben hat.</u>

4.14 Datensatz: DSVV – Versicherungsnummernabfrage

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSVV
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER <i>ABSN</i>	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER <i>EPNR</i>	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Identifikation					
064-075	012	an	m	VSNR VSNR	Ist bei der Abfrage leer. Sofern eine Versicherungsnummer eindeutig ermittelt werden kann, erfolgt die Rückmeldung in der Form: bbttmmjjassp
076-076	001	n	M	KENNZ- RUECKMELDUNG KENNZRM	Ergebnis der Prüfung bei der DSRV 0 = Grundstellung 1 = kein Ergebnis 2 = eindeutiges Ergebnis 3 = kein eindeutiges Ergebnis
077-077	001	an	M	RESERVE	Reservefeld
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	Betriebs-/Zahlstellenummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). nnnnnnnn
093-112	020	an	m	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	Sofern ein Aktenzeichen beim Verursacher besteht, ist dieses anzugeben.
113-144	032	an	M	DATENSATZ-ID DS-ID	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller
145-146	002	an	M	RESERVE	Reservefeld
147-147	001	an	M	MM- UEBERMITTLUNG MMUEB	Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung: 1 = Meldung aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV) 5 = Meldung mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV)
148-171	024	an	M	RESERVE	Reservefeld
Kennzeichen, welche Datenbausteine vorhanden sind					
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA - Name vorhanden: J = Namensdaten vorhanden
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben vorhanden: J = Geburtsangaben vorhanden
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	Datenbaustein DBAN - Anschrift vorhanden: J = Anschriftsangaben vorhanden
175-200	026	an	M	RESERVE	Reservefeld
Daten zum Sachverhalt					
201-xxx					Es folgen die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 172-174. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSVV: – DBNA - Name – DBGB - Geburtsdaten – DBAN - Anschrift
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

4.15 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- text (z. B. : xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

4.16 Datenbaustein: DBBM - Bestandsabweichung Meldeverfahren

Bei Datenfeldern mit der Art "m" hat die Krankenkasse den Wert anzugeben, den sie im Rahmen der Bestandsprüfung verändert hat.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein- Bestandsabweichung Meldeverfahren (DBBM)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBBM
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-017	012	an	m	AENDERUNG-VSNR <i>AVSNR</i>	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp
018-020	003	n	m	AENDERUNG-PERSONENGRUPPE <i>APERSGR</i>	Personengruppe gemäß Anlage 2 nnn
021-022	002	n	m	AENDERUNG-ABGABEGRUND <i>AGD</i>	Grund der Abgabe gemäß Anlage 1 nn
023-025	003	an	m	AENDERUNG-STAATSANGEHOERIGKEITS-SC <i>ASASC</i>	Staatsangehörigkeitsschlüssel des statistischen Bundesamtes nnn
026-026	001	an	m	AENDERUNG-KENNZ-MIDIJOB <i>AKENNZMIDI</i>	Kennzeichen Midijob: 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV/Verzicht 1 = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV 2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV
027-034	008	n	m	AENDERUNG-ZEITRAUMBEGINN <i>AZRBG</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjmmmt
035-042	008	n	m	AENDERUNG-ZEITRAUMENDE <i>AZREN</i>	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende), in der Form: jhjmmmt
043-048	006	an	m	AENDERUNG-ENTGELT <i>AEG</i>	Entgelt in vollen Euro
049-052	004	an	m	AENDERUNG-BEITRAGSGRUPPE <i>ABYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel siehe Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
053-061	009	an	m	AENDERUNG-TAETIGKEITS-SC <i>ATTSC</i>	Angaben zur Tätigkeit (Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit) xxxxxxxx
062-062	001	an	m	AENDERUNG-KENNZ-RECHTSKREIS <i>AKENNZRK</i>	Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis) W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
063-063	001	an	M	RESERVE	Reservefeld

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
064-071	008	n	m	AENDERUNG-ZEITRAUMBEGINN-KV AZRBG-KV	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn oder Beginn des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmtt
072-079	008	n	m	AENDERUNG-ZEITRAUMENDE-KV AZREN-KV	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende oder Ende des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmtt
080-087	008	an	m	AENDERUNG-EINMALIGES-ENTGELT AEZEG	Einmalig gezahltes Entgelt in Eurocent
088-095	008	an	m	AENDERUNG-LAUFENDES-ENTGELT-KV/PV ALFDKV	Laufendes Entgelt zur KV/PV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge bei Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt wurden oder zu zahlen gewesen wären.
096-103	008	an	m	AENDERUNG-LAUFENDES-ENTGELT-RV ALFDRV	Laufendes Entgelt zur RV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.
104-111	008	an	m	AENDERUNG-LAUFENDES-ENTGELT-ALV ALFDAV	Laufendes Entgelt zur AIV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden.
112-117	006	an	m	AENDERUNG ENTGELT RENTENBERECHNUNG AEGRB	Beim Kennzeichen Midijob 1 oder 2 ist das Entgelt (in vollen Euro), das ohne die Anwendung des § 163 Abs. 10 SGB VI i.V.m. § 20 Abs. 2 SGB IV (Midijobs) in der Rentenversicherung beitragspflichtig wäre, anzugeben (tatsächliches Entgelt) zuzüglich des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Entgelts in Zeiträumen, in denen keine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV vorlag. Besonderheit für das Jahr 2019: Umfasst die Meldung Zeiträume, die über den 30.06.2019 hinausgehen, ist für Zeiträume vor dem 01.07.2019, in denen eine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV vorlag, das in der Rentenversicherung beitragspflichtige Entgelt zu berücksichtigen. Umfasst die Meldung ausschließlich Zeiträume vor dem 01.07.2019, ist kein Entgelt anzugeben.
118-611	494	an	M	RESERVE	Reservfelder

- unbesetzt -

6.1 Datensatz: DSKK - Datensatz Krankenkassenmeldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
 M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSKK
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER ABSN	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER). 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben. Annnnnnn 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen.
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUM- MER EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR- EMPFAENGER). 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen nnnnnnnn In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. Annnnnnn 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen.
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01 - 99

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
042-061	020	n	M	DATUM- ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	m	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = <i>Datensatz fehlerfrei</i> 1 = <i>Datensatz fehlerhaft</i>
063-063	001	n	m	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: n
Daten zur Identifikation					
064-075	012	an	m	VSNR <i>VSNR</i>	Sofern der Krankenkasse/Einzugsstelle eine Versicherungsnummer bekannt ist, ist diese in der Form: bbttmmjjassp anzugeben. Bei der Anforderung von Arbeitgeberdaten (GD = 06) ist keine Versicherungsnummer anzugeben.
076-092	017	an	M	RESERVE	Leerzeichen
093-112	020	an		AKTENZEICHEN-KK <i>AZ-KK</i>	Dieses Feld steht der Krankenkasse zur Verfügung
113-127	015	an	M	BBNR-AG <i>BBNRAG</i>	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn Entspricht der Betriebsnummer aus dem Feld BBNR-VU des DSME der Anmeldung oder der GKV-Monatsmeldung des Arbeitgebers.
128-147	020	an	m	AKTENZEICHEN- ARBEITGEBER <i>AZ-AG</i>	Sofern der Meldepflichtige in der Meldung im Feld Aktenzeichen-Verursacher (AZ-VU) ein Aktenzeichen angegeben hat, ist dieses hier zurück zu melden.
148-162	015	an	m	BBNR-ABRECH- NUNGSSTELLE <i>BBNRAS</i>	Sofern der Meldepflichtige in der Meldung die Betriebsnummer einer Abrechnungsstelle angeben hat (BBNRAS), ist diese hier anzugeben. nnnnnnnn
163-165	003	an	M	RESERVE	Leerzeichen
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND <i>GD</i>	Grund der Abgabe: 01 = Anforderung GKV-Monatsmeldung 02 = Prüfergebnis BBG ohne Einmalzahlung 03 = Prüfergebnis BBG mit Einmalzahlung 04 = Bestätigung Mitgliedschaft 05 = Anforderung Jahresmeldung 06 = Anforderung Arbeitgeberdaten – gültig ab 01.01.2023 07 = Rückmeldung <u>Beschäftigungszeiten für kurzfristig Beschäftigte</u>
168-170	003	an	M	RESERVE	Leerzeichen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber vorhanden sind					
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN <i>MMMM</i>	Datenbaustein DBMM – Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
172-172	001	an	M	MM-BESTAETIGUNG <i>MMMB</i>	Datenbaustein DBMB – Meldesachverhalt Mitgliedsbestätigung vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
173-173	001	an	M	MM-ANFORDERUNG MELDUNG <i>MMAM</i>	Datenbaustein DBAM – Meldesachverhalt Anforderung Meldung vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
174-174	001	an	M	MM-MELDEDATEN <i>MMMG</i>	Datenbaustein DBBG – Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
175-175	001	an	M	MM-NAME <i>MMNA</i>	Datenbaustein DBNA – Name vorhanden: N = keine Namensdaten J = Namensdaten vorhanden
<u>176-176</u>	<u>001</u>	<u>an</u>	<u>M</u>	<u>MM-KURZFRISTIG</u> <u>MMKU</u>	<u>Datenbaustein DBKB - Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung vorhanden:</u> N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
<u>177-177</u>	<u>001</u>	<u>an</u>	<u>M</u>	<u>RESERVE</u>	<u>Leerzeichen</u>
178-190	013	an	M	RESERVE	Leerzeichen
191-222	032	an	M	DATENSATZ-ID <i>DS-ID</i>	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes
223-254	032	an	m	DATENSATZ-ID URSPRUNGSMELDU NG <i>DSID_UR</i>	Sofern in der Ursprungsmeldung eine Datensatz-ID enthalten war, ist diese anzugeben.
255-286	032	an	M	RESERVE	Leerzeichen
Daten zum Sachverhalt					
287-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-176. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSKK. Datenbausteine für Arbeitgeber: – DBMM – Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung – DBMB – Meldesachverhalt Bestätigung Mitgliedschaft – DBAM– Anforderung Meldung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
					<ul style="list-style-type: none"> - DBBG -Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze - DBNA – Name - <u>DBKB - Rückmeldung bei kurzfristiger</u> <u>Beschäftigung vorhanden</u>
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					<p>Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE</p> <p>- Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.</p>

6.2 Datenbaustein: DBMM – Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBMM)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBMM
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-006	001	an	M	RESERVE	Leerzeichen
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll, in der Form: jhjmmmtt
015-022	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE ZREN	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll, in der Form: jhjmmmtt

6.3 Datenbaustein: DBMB – Mitgliedsbestätigung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Meldesachverhalt Mitgliedsbestätigung (DBMB)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBMB
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = <i>keine Stornierung</i> J = <i>Stornierung</i>
006-006	001	an	M	MITGLIEDSCHAFT <i>MGST</i>	Feststellung zur Mitgliedschaft: J = <i>Mitgliedschaft besteht</i> N = <i>Mitgliedschaft besteht nicht</i>
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN MITGLIEDSCHAFT <i>ZRBM</i>	Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft aufgrund Aufnahme der Beschäftigung/Krankenkassenwechsel in der Form: jhjmmmtt
015-064	050	an	M	RESERVE	Leerzeichen

6.4 Datenbaustein DBAM – Anforderung Meldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Anforderung Meldung (DBAM)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAM
005-008	004	n	M	ANFORDERUNG KALENDERJAHR AFKJ	Kalenderjahr für das eine Jahresmeldung angefordert wird in der Form: jhj
009-055	047	an	M	RESERVE	Leerzeichen

6.5 Datenbaustein: DBBG – Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBBG
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-012	007	n	M	LAUFENDES GESAMT-ENTGELT KV GAEGKV	Laufendes beitragspflichtiges Gesamtentgelt KV in Eurocent
013-019	007	n	M	LAUFENDES GESAMT-ENTGELT RV GAEGRV	Laufendes beitragspflichtiges Gesamtentgelt RV in Eurocent
020-026	007	n	M	LAUFENDES GESAMT-ENTGELT ALV GAEGALV	Laufendes beitragspflichtiges Gesamtentgelt AIV in Eurocent
027-033	007	n	M	EINMALIG GEZAHLTES ENTGELT KV EGAKV	Beitragspflichtiger Teil des einmalig gezahlten Entgelts KV in Eurocent
034-040	007	n	M	EINMALIG GEZAHLTES ENTGELT RV EGARV	Beitragspflichtiger Teil des einmalig gezahlten Entgelts RV in Eurocent
041-047	007	n	M	EINMALIG GEZAHLTES ENTGELT ALV EGALV	Beitragspflichtiger Teil des einmalig gezahlten Entgelts AIV in Eurocent
048-055	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll, in der Form: jhjmmmtt
056-063	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE ZREN	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll, in der Form: jhjmmmtt

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
064-064	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS KENNZRK	Kennzeichen Rechtskreis: W = <i>altes Bundesland</i> O = <i>neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin</i>
065-066	002	n	M	SV-TAGE SVTG	Anzahl der Tage, für die eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung im Abrechnungsmonat besteht (SV-Tage).
067-067	001	an	M	KENNZ-KV LAUFENDES ARBEITSENTGELT KENNZKVL	Kennzeichen Krankenversicherung laufendes Arbeitsentgelt Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = <i>BBG in der KV wurde nicht überschritten</i> J = <i>BBG in der KV wurde überschritten</i>
068-068	001	an	M	KENNZ-RV LAUFENDES ARBEITSENTGELT KENNZRVL	Kennzeichen Rentenversicherung laufendes Arbeitsentgelt Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = <i>BBG in der RV wurde nicht überschritten</i> J = <i>BBG in der RV wurde überschritten</i> V = <i>Versicherungsfreiheit/Befreiung von der Versicherungspflicht</i>
069-069	001	an	M	KENNZ-ALV LAUFENDES ARBEITSENTGELT KENNZALVL	Kennzeichen Arbeitslosenversicherung laufendes Arbeitsentgelt Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = <i>BBG in der AIV wurde nicht überschritten</i> J = <i>BBG in der AIV wurde überschritten</i> V = <i>Versicherungsfreiheit/Befreiung von der Versicherungspflicht</i>
070-070	001	an	m	KENNZ-KV EINMALZAHLUNG KENNZKVE	Kennzeichen Krankenversicherung Einmalzahlung Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = <i>BBG in der KV wurde nicht überschritten</i> J = <i>BBG in der KV wurde überschritten</i>
071-071	001	an	m	KENNZ-RV EINMALZAHLUNG KENNZRVE	Kennzeichen Rentenversicherung Einmalzahlung Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = <i>BBG in der RV wurde nicht überschritten</i> J = <i>BBG in der RV wurde überschritten</i> V = <i>Versicherungsfreiheit/ Befreiung von der Versicherungspflicht</i>
072-072	001	an	m	KENNZ-ALV EINMALZAHLUNG KENNZALVE	Kennzeichen Arbeitslosenversicherung Einmalzahlung Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = <i>BBG in der AIV wurde nicht überschritten</i> J = <i>BBG in der AIV wurde überschritten</i> V = <i>Versicherungsfreiheit/Befreiung von der Versicherungspflicht</i>
073-095	023	an	M	RESERVE	Reservfelder

6.6 Datenbaustein DBKB – Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung (DBKB)					
001-004	004	an	M	<u>KENNUNG</u> <u>KE</u>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKB
005-005	004	n	M	<u>KENNZEICHEN</u> <u>KURZFRISTIGE</u> <u>BESCHÄFTIGUNG</u> <u>KENNZKB</u>	Im Kalenderjahr der Verarbeitung einer Anmeldung für eine kurzfristige Beschäftigung bestand bereits oder besteht aktuell eine weitere kurzfristige Beschäftigung. 0 = Nein 1 = Ja
006-020	015	an	M	<u>RESERVE</u>	<u>Leerzeichen</u>

6.7 Datenbaustein: DBNA - Name

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Name (DBNA)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBNA
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME FMNA	Familiennamenname
035-064	030	an	M	VORNAME VONA	Vorname
065-084	020	an	m	VORSATZWORT VOSA	Sofern ein Vorsatzwort im Namen enthalten ist, ist das Vorsatzwort anzugeben.
085-104	020	an	m	NAMENSZUSATZ NAZU	Sofern ein Namenszusatz im Namen enthalten ist, ist der Namenszusatz anzugeben.
105-124	020	an	m	TITEL TITEL	Besteht ein Titel, ist dieser anzugeben.
125-125	001	an	m	KENNZ-AEND-BER KENNZAB	Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens A = Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat) Grundstellung = Berichtigung des Namens (z. B. Schreibfehler) oder keine Änderung (Leerzeichen)

6.8 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B.: xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24.06.2021

2. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Nummer 1 – 3 SGB IV zum 01.01.2022;
hier: Angabe der Steuer-Identifikationsnummer des Arbeitnehmers und der Steuernummer des Arbeitgebers in Entgeltmeldungen bei geringfügigen Beschäftigungen

In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung handelt die Minijob-Zentrale nicht nur als zuständige Einzugsstelle, sondern zugleich als Steuerbehörde. Sie ist für die Erhebung und Einziehung der einheitlichen Pauschsteuer zuständig. Um bei Unstimmigkeiten zielgerichtete Prüfhinweise an die Finanzverwaltung übermitteln zu können, hat der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages beschlossen, die Entgeltmeldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte um die Angabe zur Art der Besteuerung zu ergänzen. In diesem Sinne wurde mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze für Arbeitgeber von geringfügig entlohnnten Beschäftigten eine Erweiterung der Meldepflicht eingeführt, die im Übrigen auch für Arbeitgeber von im privaten Haushalt geringfügig Beschäftigten gilt.

Anzugeben sind nach § 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe f SGB IV in Entgeltmeldungen für geringfügig Beschäftigte die Steuernummer des Arbeitgebers, die Identifikationsnummer nach § 139b Abgabenordnung (Steuer-ID) und die Art der Besteuerung. Ausgenommen von der erweiterten Meldepflicht sind Anmeldungen, um den Einstellungsprozess nicht mit etwaigen Ermittlungsarbeiten zu belasten. Die erweiterte Meldepflicht gilt ab 01.01.2021; sie wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum 01.01.2022 umgesetzt.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 22.09.2020 sind unter TOP 1 die untergesetzlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinsamen Grundsätzen festgelegt worden (neuer Datenbaustein Steuerdaten - DBST).

Die weiteren Einzelheiten sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ in der Version 7.00 aufgenommen worden (TOP 6 dieser Niederschrift).

Aus der Praxis haben sich Hinweise ergeben, wonach die Finanzverwaltung eine Steuer-ID allein aus Anlass der Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung nicht vergibt, sofern der Arbeitgeber den steuerpflichtigen Arbeitslohn pauschal versteuert.

Das Bundesministerium der Finanzen begründet dies mit der Tatsache, dass Schuldner der pauschalen Lohnsteuer nach § 40 Absatz 3 Satz 2 EStG der Arbeitgeber sei; dies gelte auch im Falle der Pauschalierung bei geringfügiger Beschäftigung (§ 40a Absatz 5 EStG). Vor diesem Hintergrund wird eine Steuer-ID für diese Arbeitnehmer nicht vergeben.

Auf Grundlage dieser Entscheidung wird im DBST das Feld IDENTIFIKATIONSNR-AN als bedingtes Mussfeld deklariert. Die Bedingung lautet:

„Die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer ist zwingend; Ausnahme ist, sofern die Steuerverwaltung keiner Steuer-Identifikationsnummer vergeben hat.“

Zudem haben sich Hinweise ergeben, wonach in Einzelfällen Arbeitgeber keine Steuernummer erhalten. Um das Verfahren nicht zu gefährden, wird das Feld STEUERNR-AG entsprechend angepasst mit der Bedingung:

„Die Angabe der Steuernummer ist zwingend; Ausnahme ist, sofern die Steuerverwaltung keiner Steuernummer vergeben hat.“

Die angepasste Anlage 4 der Gemeinsamen Grundsätze ist unter TOP 1 dokumentiert.

Die in der 2. Sitzung der KoSKP am 29.04.2021 beschlossenen Fehlerprüfungen DBST022 und DBST032, nach denen die Grundstellung (Nullen) in den Feldern DBST-STEUERNR-AG und DBST-IDENTIFIKATIONSNR-AN nicht zulässig ist, entfallen.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24.06.2021

3. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 - 3 SGB IV zum 01.01.2022; hier: Aufgabe der optionalen Meldungen zur Änderung des Namens und der Anschrift des Arbeitnehmers mit den Abgabegründen (GD) 60 und 61

Im Rahmen einer Sicherheitsanalyse haben Experten des Chaos Computer Clubs festgestellt, dass das Arbeitgeber-Meldeverfahren eine Option sein kann, um die Wohnanschrift oder die Versandadresse einer elektronischen Gesundheitskarte zu manipulieren und somit den Zugangsschlüssel zur elektronischen Patientenakte zu erhalten. Dadurch wäre es möglich, auf die dort gespeicherten Daten zuzugreifen.

Da die Krankenkassen und Rentenversicherungsträger bereits durch das Meldeverfahren nach § 196 Absatz 3 SGB VI Änderungen beim Namen und der Anschrift des Arbeitnehmers von den zuständigen Meldebehörden (Einwohnermeldeämter) erhalten, kann auf die optionalen GD 60 und 61 (Änderung des Namens oder der Anschrift) verzichtet werden. Insofern werden diese Abgabegründe ab dem 01.01.2022 gestrichen.

Ergänzend wird beschlossen, dass die bislang von den Krankenkassen erstellten und an die Deutsche Rentenversicherung abgegebenen Meldungen mit den GD 60 und 61 entfallen.

Gemeinsame Grundsätze

In der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze werden die Abgabegründe 60 und 61 gestrichen.

Gemeinsames Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“

Die Anlagen 1, 3, 4 und 9.4 (Fehlerprüfungen) des gemeinsamen Rundschreibens werden entsprechend angepasst.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, dass Genehmigungsverfahren einzuleiten.

- unbesetzt -

Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)

Anmeldungen

- 10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung
- 11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, zum Beispiel
 - Anmeldung nach unbezahltem Urlaub oder Streik von länger als einem Monat nach § 7 Absatz 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)
 - Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel ohne Krankenkassenwechsel
 - Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
 - Anmeldung wegen Änderung des Personengruppenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel
 - Anmeldung wegen Währungsumstellung während eines Kalenderjahres
- 20 Sofortmeldung bei Aufnahme einer Beschäftigung nach § 28a Absatz 4 SGB IV

Abmeldungen

- 30 Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung
- 31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis
- 34 Abmeldung wegen Ende des Fortbestehens eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV
- 35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat
- 36 Abmeldung wegen
 - Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
 - Währungsumstellung während eines Kalenderjahres
- 40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung
- 49 Abmeldung wegen Tod

Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

- 50 Jahresmeldung
- 51 Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen
- 52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit
- 53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht oder freiwilligem Wehrdienst
- 54 Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Sondermeldung)
- 55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)
- 56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit
- 57 Gesonderte Meldung nach § 194 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)
- 58 GKV-Monatsmeldung
- 92 UV-Jahresmeldung

Änderungsmeldungen

- 62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)
- 63 Änderung der Staatsangehörigkeit

Meldungen in Insolvenzfällen

- 70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer
- 71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung
- 72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

- unbesetzt

Entwurf

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24.06.2021

4. Änderung der Anlagen 1 und 4 der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten;

hier: Änderung der optionalen Angaben in verpflichtende Angaben

In der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04.03.2021 wurde unter TOP 6 die datenschutzkonforme Ausgestaltung in den Gemeinsamen Grundsätzen thematisiert und beschlossen, keine optionalen Angaben im Meldeverfahren vorzusehen, sondern diese als verpflichtende Angaben zu definieren, gegebenenfalls unter Angabe von Bedingungen in der Rubrik „Inhalt/Erläuterung“.

Zur Umsetzung des Beschlusses wird die Anlage 1 der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikation angepasst.

In der Anlage 4 ist zudem unter der Ziffer 4.4 ein Hinweis aufgenommen worden, wonach die Angaben in den Felder BBNR-KK und BBNREP bei Meldungen an die Minijob-Zentrale abweichen können. In diesen Fällen wird im Feld BBNREP die Betriebsnummer der Minijob-Zentrale eingetragen und im Feld BBNR-KK die Betriebsnummer der Krankenkassen, bei der die Versicherung besteht.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

- unbesetzt -

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT BAHN SEE, BOCHUM

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

24.06.2021

Gemeinsame Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach

§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV

in der vom 01.01.2022 an geltenden Fassung¹

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben für die Kommunikationsdaten, die einheitlich bei der Erstattung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie für Meldungen der Einzugsstellen verwendet werden, die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Absatz 1 Nr. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die den berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstattenden Meldungen an diesen Grundsätzen mitgewirkt. Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten“ sind nach Anhörung der Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätze nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am xx.xx.xxxx genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Verfahren	3
3. Automatisiertes Meldeverfahren	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Adressierung unter Verwendung der Absendernummer	4
3.2.1 Absendernummer § 18n Abs. 1 SGB IV	4
3.2.2 Gesonderte Absendernummer § 18n Abs. 2 SGB IV	5
3.2.3 Gesonderte Absendernummer für Bergbau- und Seebetriebe	5
3.2.4 Datensätze unter Verwendung fester Satzstrukturen	6
3.2.5 Datensätze bei Verwendung von XML Strukturen	6
3.3 Aktualisierung von Steuerungsfeldern bei einer Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten	6
3.4 Vorlaufsatz (VOSZ)	7
3.5 Datensatz Kommunikation (DSKO)	7
3.6 Nachlaufsatz (NCSZ)	7
4. Datenübermittlung	8
4.1 Allgemeines	8
4.2 Festlegung der Datenübertragung	8
4.3 Dateiaufbau der Arbeitgeber und Zahlstellen bei Verwendung fester Satzstrukturen	8
4.4 Nachrichtenaufbau bei Verwendung von XML Strukturen	8
4.5 Verfahrensmerkmale	9
4.6 Dateifolgenummer	9
5. Datenannahmestellen	9
5.1 Allgemeines	9
5.2 Rückmeldungen	10
5.3 Abruf der Rückmeldungen	10

1. Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestimmen in den nachfolgenden Gemeinsamen Grundsätzen

- den Aufbau der Datensätze
- den Inhalt der Kommunikationsdaten.
- den Inhalt und Aufbau der XML-Schemata zur Kommunikation

2. Verfahren

Die Gemeinsamen Grundsätze Kommunikation gelten für nachfolgende Fachverfahren

- Meldungen nach der DEÜV
- Beitragsnachweisverfahren Arbeitgeber
- Beitragsnachweisverfahren Zahlstellen
- Entgeltersatzleistungen
- Zahlstellen-Meldeverfahren
- Erstattungsanträge nach dem AAG
- Sofortmeldungen
- Elektronische Arbeitsbescheinigungen
- Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung²
- Meldungen zur berufsständischen Versorgung nach der DEÜV
- Beitragserhebungsmeldungen zur berufsständischen Versorgung
- Versicherungsnummernabfrage bei der Datenstelle der Rentenversicherung
- Elektronische Lohnnachweise an die Unfallversicherung
- Stammdatenabgleich mit der UV-Stammdatendatei bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
- Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1
- Elektronisches Haushaltsscheck-Verfahren

² Die Ausführungen unter Punkt 3.2 Datensätze gelten vorläufig nicht. Die Ausgestaltung der Datensätze ist den Grundsätzen für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

3. Automatisiertes Meldeverfahren

3.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt und aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen über den jeweiligen Kommunikationsserver übermittelt werden. Für die Datenübermittlung dürfen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen genutzt werden.

3.2 Adressierung unter Verwendung der Absendernummer

Die Adressierung im Meldeverfahren mit den Arbeitgebern erfolgt unter Verwendung der Absendernummer nach § 18n SGB IV. Sie ersetzt damit die Betriebsnummer als Routinginformation, wobei Sie im Normalfall der Betriebsnummer des Arbeitgebers entspricht und folglich keine Änderung auf Seiten des Arbeitgebers zu erfolgen hat. Einzig die Felder in den Datensatzbeschreibungen sind aufgrund der geänderten Bezeichnung von der Beschreibung her anzupassen.

3.2.1 Absendernummer § 18n Abs. 1 SGB IV

Die Absendernummer nach § 18n Abs. 1 SGB IV entspricht im Aufbau und Inhalt der Betriebsnummer der meldenden Stelle und wurde bis zur gesetzlichen Normierung als „Betriebsnummer Absender“ bzw. „Betriebsnummer Empfänger“ bezeichnet. Folglich ist eine Weiterverwendung im Meldeverfahren ohne Verfahrens Anpassungen möglich.

Die Adressierung unter Verwendung der Absendernummer erfolgt verfahrensspezifisch, so dass je Fachverfahren unterschiedliche meldende Stellen abgebildet werden können.

3.2.2 Gesonderte Absendernummer § 18n Abs. 2 SGB IV

Die gesonderte Absendernummer wird auf Antrag durch das Trustcenter der Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) vergeben. Voraussetzung für die Vergabe ist, dass eine meldende Stelle für mehr als einen Abrechnungskreis Meldungen erstatten will. Die Verwendung der gesonderten Absendernummer ist nur in den Feldern „Absendernummer“ und „Empfängernummer“ zulässig.

Die gesonderte Absendernummer ist ein achtstelliger alphanumerischer Wert. Sie beginnt mit einem A gefolgt von 7 Ziffern, wobei die letzte Stelle als Prüfziffer für die Stellen 2 – 6 dient.

Die Prüfziffer wird dabei wie folgt gebildet:

- Die Ziffern der Absendernummer (Stellen 2 – 7) werden – an der zweiten Stelle beginnend – mit den Faktoren 1, 2, 1, 2, 1, 2 multipliziert
- Von den einzelnen Produkten werden die Quersummen gebildet.
- Die Quersummen werden addiert.
- Die Summe wird durch 10 dividiert.
- Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.

Als letzte Ziffer der Absendernummer ist sowohl die errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

3.2.3 Gesonderte Absendernummer für Bergbau- und Seebetriebe

In den Fällen, in denen ein Bergbau- oder Seebetrieb eine Absendernummer für die Trennung von Abrechnungskreisen benötigt, wird keine gesonderte Absendernummer nach § 18n Abs. 2 SGB IV durch das Trustcenter der ITSG vergeben. Diese Betriebe erhalten zu Abrechnungszwecken und zum Versenden der Meldungen durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine Betriebsnummer aus den Bereichen 098 oder 980 (für Bergbaubetriebe) bzw. 099 oder 990 – 992 (für Seebetriebe).

3.2.4 Datensätze unter Verwendung fester Satzstrukturen

Für die Datenübermittlung der Arbeitgeber an die Sozialversicherung sind die nachstehend beschriebenen Kommunikationsdatensätze

- Vorlaufsatz (VOSZ)
- Datensatz Kommunikation (DSKO)
- Nachlaufsatz (NCSZ)

zu verwenden (siehe Anlage 1).

Für die Datenübermittlung der Sozialversicherungsträger an den Arbeitgeber sind die in der Anlage 1 beschriebenen Kommunikationsdatensätze

- Vorlaufsatz (VOSZ)
- Nachlaufsatz (NCSZ)

zu verwenden.

3.2.5 Datensätze bei Verwendung von XML Strukturen

Für die Datenübermittlung von XML Nachrichten der Arbeitgeber an die Sozialversicherung ist folgender Steuerungsdatensatz zu verwenden

- AGTOSV_Header

Für die Datenübermittlung der Sozialversicherungsträger an den Arbeitgeber ist hingegen folgender Steuerungsdatensatz zu verwenden

- SVTOAG_Header

Bei der Verwendung von XML Nachrichten sind diese, durch den Absender der Datei, vor der Übermittlung gegen das aktuelle Schema zu validieren.

3.3 Aktualisierung von Steuerungsfeldern bei einer Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten

Meldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren oder bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden. Enthielt die Meldung unzutreffende Angaben, ist sie zu stornieren und neu zu erstatten.

Die Stornierungsmeldung hat grundsätzlich der Ursprungsmeldung zu entsprechen, wobei konkrete Vorgaben den Fachverfahren obliegen. Sofern die Stornierungsmeldung auch Daten zur Steuerung enthält, sind diese zu aktualisieren. Dies betrifft insbesondere folgende

Felder:

- Versionsnummer
- Datum der Erstellung
- Datensatz-ID

3.4 Vorlaufsatz (VOSZ)

Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Datenlieferungen hat der Sozialversicherungsträger oder das vom Arbeitgeber bzw. der Zahlstelle eingesetzte systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise die systemgeprüfte Ausfüllhilfe je Datenlieferung einen Vorlaufsatz zu erstellen, der insbesondere folgende Daten enthält:

- Verfahrensmerkmal
- Dateifolgenummer.

3.5 Datensatz Kommunikation (DSKO)

Zur Identifikation der eingesetzten Software und zur Sicherstellung eines maschinellen Fehlermanagementverfahrens erstellt das vom Arbeitgeber bzw. der Zahlstelle eingesetzte systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise die systemgeprüfte Ausfüllhilfe je Datenlieferung an die Datenannahmestelle einen DSKO, der insbesondere die folgenden Daten enthält:

- PROD-ID - Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes (Programmbezeichnung),
- MOD-ID - Modifikations-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes (Versionsnummer).

3.6 Nachlaufsatz (NCSZ)

Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Datenlieferungen hat der Sozialversicherungsträger oder das vom Arbeitgeber bzw. der Zahlstelle eingesetzte systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise die systemgeprüfte Ausfüllhilfe je Datenlieferung einen Nachlaufsatz zu erstellen, der insbesondere folgende Daten enthält:

- Anzahl der erstellten Datensätze
- Dateifolgenummer.

4. Datenübermittlung

4.1 Allgemeines

Die Meldungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln. Das Verfahren zur Datenübertragung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen. Die Aufstellung der Normen wird in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik gemäß § 95 SGB IV veröffentlicht.

4.2 Festlegung der Datenübertragung

Die Daten sind im eXTra-Standard zu übertragen. Es ist dabei zu beachten, dass bei der Nutzung des eXTra-Standards der jeweilige Kommunikationsserver zu nutzen ist. Die zu verwendende Version des eXTra-Standards wird in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik festgelegt. Die Beschreibung des eXTra-Standards und der registrierten Verfahren ist für alle zugänglich und kann kostenfrei über die Website des eXTra-Standards (www.extra-standard.de) abgerufen werden.

4.3 Dateiaufbau der Arbeitgeber und Zahlstellen bei Verwendung fester Satzstrukturen

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz, dem Datensatz Kommunikation und endet mit einem Nachlaufsatz. Die Reihenfolge der Datensätze lautet wie folgt:

- Vorlaufsatz
- Datensatz Kommunikation
- Fachliche Datensätze
- Nachlaufsatz

4.4 Nachrichtenaufbau bei Verwendung von XML Strukturen

Sofern für die Übermittlung von Daten XML Schemata genutzt werden, sind diese unter Verwendung der als Anlagen beigefügten Header zu übertragen. Für die Datenübertragung vom Arbeitgeber an die Sozialversicherung ist das Schema AGTOSV (Anlage 7) zu verwenden. Bei der Übermittlung von der Sozialversicherung an die Arbeitgeber ist das Schema SVTO-AG(Anlage 6) zu nutzen. Der Aufbau der Nachrichten wird im jeweiligen Schema definiert.

4.5 Verfahrensmarkmale

Die grundsätzlich zu verwendenden Verfahrensmarkmale im Vorlaufsatz und Nachlaufsatz werden in den Anlagen 2 und 3 beschrieben.

Die Verwendung in den einzelnen Fachverfahren wird beispielhaft in der Anlage 4 beschrieben.

4.6 Dateifolgenummer

Die Dateifolgenummer ist aufsteigend und lückenlos pro Verfahrenskennung gemäß der Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV, Absendernummer (ggf. gesonderte Absendernummer) und Datenannahmestelle zu verwenden. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Datenannahmestelle ist vom Arbeitgeber davon in Kenntnis zu setzen, damit eine fristgerechte Verarbeitung der Datenlieferungen gewährleistet ist.

5. Datenannahmestellen

5.1 Allgemeines

Die Datenannahmestellen der Krankenkassen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leiten diese an die Krankenkassen oder an die Datenannahmestellen der zuständigen Sozialversicherungsträger weiter.

Die Datenlieferungen sind an die zuständige Datenannahmestelle zu übermitteln. Die zuständige Datenannahmestelle kann aus der Anlage 17 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29.06.2016 in der jeweils aktuellen Fassung entnommen werden. Alternativ ist eine maschinelle Auswertung der Beitragssatzdatei der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG GmbH) möglich.

Die Annahmestelle entschlüsselt die Daten und nimmt gemäß § 97 SGB IV eine technische Prüfung vor. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Arbeitgeber oder der Zahlstelle elektronisch über den jeweiligen Kommunikationsserver zur Abholung bereitgestellt.

5.2 Rückmeldungen

Die Datenannahmestelle bestätigt dem Absender der Datenlieferung (Ersteller der Datei, zum Beispiel Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) die Datenannahme. Die Verarbeitungsbestätigungen und Fehlermeldungen werden dem Ersteller der Datei über den jeweiligen Kommunikationsserver bereitgestellt.

Gleiches gilt für die Übermittlung der Sozialversicherungsnummer sowie sonstige Rückmeldungen der Sozialversicherungsträger.

Der Aufbau der Rückmeldungen wird in der Anlage 5 beschrieben.

5.3 Abruf der Rückmeldungen

Die Arbeitgeber und Zahlstellen haben die Rückmeldungen der Datenannahmestellen einmal wöchentlich abzurufen und zu quittieren. Erfolgt dies nicht, werden die Daten nach 30 Tagen ersatzlos gelöscht.

1.1 VOSZ – Vorlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Vorlaufsatzes VOSZ
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt. Die zulässigen Verfahrensmerkmale sind der Anlage 2 zu entnehmen.
010-024	015	an	M	ABSENDERNUM- MER ABSN	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers der Datei - vormals BBNR-ABSENDER). 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben. Annnnnnn 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen.
025-039	015	an	M	EMPFAENGER- NUMMER EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers der Datei - vormals BBNR-EMPFAENGER). 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen nnnnnnnn In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. Annnnnnn 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen.
040-047	008	n	M	DATUM- ERSTELLUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmtt
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer 000001 – 999999

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
054-103	050	an	m	NAME ABSEN- DER NAAB	Kurzbezeichnung des Absenders. Sofern eine Kurzbezeichnung vorhanden ist, ist diese anzugeben.
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des Vorlaufsatzes 01 - 99

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
					hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: n
064-078	015	an	M	BBNR- ERSTELLER BBNRER	Betriebsnummer des Erstellers der Datei. Sie ist auf dem Weg zur Datenannahmestelle der Einzugsstelle identisch mit der Betriebsnummer des Absenders der Datei; Stellen 010 bis 024 (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). nnnnnnnn
079-085	007	an	M	PRODUKT- IDENTIFIER PROD-ID	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG, eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm, vergeben.
086-093	008	an	M	MODIFIKATIONS- IDENTIFIER MOD-ID	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.
094-123	030	an	M	NAME1- ABSENDER NAME1	Name des Erstellers der Datei
124-153	030	an	m	NAME2- ABSENDER NAME2	zweiter Namensbestandteil des Erstellers der Datei. Sofern ein zweiter Namensbestandteil vorhanden ist, ist dieser anzugeben.
154-183	030	an	m	NAME3- ABSENDER NAME3	dritter Namensbestandteil des Erstellers der Datei. Sofern ein dritter Namensbestandteil vorhanden ist, ist dieser anzugeben
184-193	010	an	M	PLZ-BETRIEB PLZ	Postleitzahl des Erstellers der Datei
194-227	034	an	M	ORT-BETRIEB ORT	Betriebssitz des Erstellers der Datei
228-260	033	an	m	STRASSE- BETRIEB STR	Straße des Betriebssitzes des Erstellers der Datei. Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist diese anzugeben.
261-269	009	an	m	HAUS-NR- BETRIEB NR	Hausnummer des Betriebssitzes des Erstellers der Datei. Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist diese anzugeben.
270-270	001	an	M	ANREDE- ANSPRECH PARTNER ANR-AP	Anrede des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei M = männlich W = weiblich
271-300	030	an	M	NAME- ANSPRECH-	Name des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
				PARTNER NAME-AP	
301-320	020	an	M	TELEFON- ANSPRECH- PARTNER TEL-AP	Rufnummer des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei gemäß DIN 5008: Die Telefonnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss 04404 912145 Durchwahlanschluss 04401 922-122 International +49 4401 922-131 Die länderbezogene Zusatznummer muss durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z.B. statt 0049 besser +49).
321-340	020	an	m	FAX-ANSPRECH PARTNER FAX-AP	Faxrufnummer des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei gemäß DIN 5008: Die Faxnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss 04404 912145 Durchwahlanschluss 04401 922-122 International +49 4401 922-131 Die länderbezogene Zusatznummer muss durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z.B. statt 0049 besser +49). Sofern eine Faxnummer vorhanden ist, ist diese anzugeben.
341-410	070	an	M	EMAIL- EMPFA- ENGER EMAIL-AP	E-Mail-Adresse des Empfängers beim Ersteller der Datei, in der Form: <user>@<host>. <domain>. <toleveldomain> user = Benutzername host = Rechnername zur Postverarbeitung domain = Bereichsname, in dem der Rechner steht topleveldomain = Bereich der Registrierung Beispiel: name@hrz.tu-xx.de
411-415	005	an	M	RESERVE	Blank = Grundstellung
416-xxx	x	an	M	DBFE - Fehler	Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE-Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
				VERNR	01 - 99

- unbesetzt -

4.1 DEÜV Verfahren

	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung	von der Rentenversicherung zum Arbeitgeber	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung
	Arbeitgeber > WL Stelle	WL-Stelle > Krankenkasse	Krankenkasse > WL-Stelle	WL-Stelle > DSRV	DSRV > WL-Stelle	WL-Stelle > Krankenkasse	Krankenkasse > WL-Stelle	WL-Stelle > Arbeitgeber
Vorlaufsatz								
VFMM	AGDEU	WLTKV	KVTWL	KVTRV	RVTKV	WLTKV	KVTWL	KVDEU
BBNRAB	222RZ222 ³	444WL444	333KK333	444WL444	555RV555	444WL444	333KK333	444WL444
BBNREP	444WL444	333KK333	444WL444	555RV555	444WL444	333KK333	444WL444	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU	NEU	NEU	NEU	NEU
Datensatz								
VF	DEUEV	DEUEV	DEUEV	DEUEV	DEUEV	DEUEV	DEUEV	RVSNR
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	333KK333	333KK333	555RV555	555RV555	333KK333	333KK333
BBNREP	333KK333	333KK333	555RV555	555RV555	333KK333	333KK333	222RZ222 ³	222RZ222 ³
ED	NEU	ALT	ALT	ALT	ALT	ALT	ALT	ALT
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444
DSRV	555RV555

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

4.1.1 DEÜV Verfahren zwischen Arbeitgebern bzw. Zahlstellen und der Rentenversicherung

	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung	von Zahlstelle zur Rentenversicherung	von Rentenversicherung zum Arbeitgeber	von Rentenversicherung zur Zahlstelle
	Arbeitgeber > DSRV	Zahlstellen > DSRV	DSRV > Arbeitgeber	DSRV > / Zahlstellen
Vorlaufsatz				
VFMM	AGTRV	ZSTRV	RVTAG	RVTZS
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	555RV555	555RV555
BBNREP	555RV555	555RV555	222RZ222 ³	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
Datensatz				
VF	DEUEV	DEUEV	DEUEV	DEUEV
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	555RV555	555RV555
BBNREP	555RV555	555RV555	222RZ222 ³	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	ALT	ALT
BBNR-VU	111AG111	111ZS111	111AG111	111ZS111
DS-ID	NEU	NEU	ALT	ALT

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Zahlstelle	111ZS111
Service-RZ für den Arbeitgeber/Zahlstelle	222RZ222
DSRV	555RV555

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum bzw. die Datensatz-ID aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ bzw. Zahlstellenabrechner eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers/der Zahlstelle eingetragen.

4.2 EEL Verfahren

4.2.1 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse

	vom Arbeitgeber zur Krankenkasse	vom Arbeitgeber zur Krankenkasse	von der Krankenkasse zum Arbeitgeber	von der Krankenkasse zum Arbeitgeber
	Arbeitgeber > WL-Stelle	WL-Stelle > Krankenkasse	Krankenkasse > WL-Stelle	WL-Stelle > Arbeitgeber
Vorlaufsatz				
VFMM	AGEEL	WLTKV	KVTWL	SVEEL
BBNRAB	222RZ222 ³	444WL444	333KK333	444WL444
BBNREP	444WL444	333KK333	444WL444	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
Datensatz				
VF	LEIST	LEIST	LEIST	LEIST
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	333KK333	333KK333
BBNREP	333KK333	333KK333	222RZ222 ³	222RZ222 ³
ED	NEU	ALT	NEU	ALT
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

4.2.2 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und Rentenversicherung über die Datenannahmestellen der Krankenkassen

	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung	von der Rentenversicherung zum Arbeitgeber	von der Rentenversicherung zum Arbeitgeber
	Arbeitgeber > WL-Stelle	WL-Stelle > DSRV	DSRV > WL-Stelle	WL-Stelle > Arbeitgeber
Vorlaufsatz				
VFMM	AGEEL	WLTRV	RVTWL	SVEEL
BBNRAB	222RZ222 ³	444WL444	555RV555	444WL444
BBNREP	444WL444	555RV555	444WL444	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
Datensatz				
VF	LEIST	LEIST	LEIST	LEIST
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	555RV555	555RV555
BBNREP	555RV555	555RV555	222RZ222 ³	222RZ222 ³
ED	NEU	ALT	NEU	ALT
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444
DSRV	555RV555

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

4.2.3 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und der Bundesagentur für Arbeit

	vom Arbeitgeber zur Bundesagentur für Arbeit	vom Arbeitgeber zur Bundesagentur für Arbeit	vom Arbeitgeber zur Bundesagentur für Arbeit	von der Bundesagentur für Arbeit zum Arbeitgeber	von der Bundesagentur für Arbeit zum Arbeitgeber	von der Bundesagentur für Arbeit zum Arbeitgeber
	Arbeitgeber > WL-Stelle	WL-Stelle > DSRV	DSRV > BA	BA > DSRV	DSRV > WL-Stelle	WL-Stelle > Arbeitgeber
Vorlaufsatz						
VFMM	AGEEL	WLTRV	RVTBA			
BBNRAB	222RZ222 ³	444WL444	555RV555			
BBNREP	444WL444	555RV555	666BA666			
ED	NEU	NEU	NEU			
Datensatz				gegenwärtig papiergebundener Rückweg	gegenwärtig papiergebundener Rückweg	gegenwärtig papiergebundener Rückweg
VF	LEIST	LEIST	LEIST			
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	222RZ222 ³			
BBNREP	666BA666	666BA666	666BA666			
ED	NEU	ALT	NEU			
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111			
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333			

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444
DSRV	555RV555
Bundesagentur für Arbeit	666BA666

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

4.2.4 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und Unfallversicherung über die Datenannahmestellen der Krankenkassen

	vom Arbeitgeber zur Unfallversicherung	vom Arbeitgeber zur Unfallversicherung	von der Unfallversicherung zum Arbeitgeber	von der Unfallversicherung zum Arbeitgeber
	Arbeitgeber > WL-Stelle	WL-Stelle > UV	UV > WL-Stelle	WL-Stelle > Arbeitgeber
Vorlaufsatz				
VFMM	AGEEL	WLTUV	UVTWL	SVEEL
BBNRAB	222RZ222 ³	444WL444	777UV777	444WL444
BBNREP	444WL444	777UV777	444WL444	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
Datensatz				
VF	LEIST	LEIST	LEIST	LEIST
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	777UV777	777UV777
BBNREP	777UV777	777UV777	222RZ222 ³	222RZ222 ³
ED	NEU	ALT	NEU	ALT
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444
DSRV	555RV555
Unfallversicherung	777UV777

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

4.3 Datenaustausch zwischen Zahlstelle und Krankenkasse

	Zahlstelle > WL-Stelle	WL-Stelle > Krankenkasse	Krankenkasse > WL-Stelle	WL-Stelle > Zahlstelle
Vorlaufsatz				
VFMM	AGDAZ	WLTKV	KVTWL	KVDAZ
BBNRAB	222RZ222 ³	444WL444	333KK333	444WL444
BBNREP	444WL444	333KK333	444WL444	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
Datensatz				
VF	ZAHLS	ZAHLS	ZAHLS	ZAHLS
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	333KK333	333KK333
BBNREP	333KK333	333KK333	222RZ222 ³	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	ALT
BBNR-VU	111ZS111	111ZS111	111ZS111	111ZS111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

Verwendete Betriebsnummern

Zahlstelle	111ZS111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

4.4 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse bei Erstattungsanträgen nach dem AAG

	Arbeitgeber > WL-Stelle	WL-Stelle > Krankenkasse	Krankenkasse > WL-Stelle	WL-Stelle > Arbeitgeber
Vorlaufsatz				
VFMM	AGAAG	WLTKV	KVTWL	KVAAG
BBNRAB	222RZ222 ³	444WL444	333KK444	444WL444
BBNREP	444WL444	333KK333	444WL444	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
Datensatz				
VF	AAGER	AAGER	AAGER	AAGER
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	333KK333	333KK333
BBNREP	333KK333	333KK333	222RZ222 ³	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK ⁴	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

⁴ Sofern eine Meldung an die Minijobzentrale übermittelt wird, kann die BBNR-KK von der BBNREP abweichen

4.5 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse im Beitragsnachweisverfahren

	Arbeitgeber > WL-Stelle	WL-Stelle > Krankenkasse	Krankenkasse > WL-Stelle	WL-Stelle > Arbeitgeber
Vorlaufsatz				
VFMM	BWNAC	BWNAC	KVTAG	KVTAG
BBNRAB	222RZ222 ³	444WL444	333KK444	444WL444
BBNREP	444WL444	333KK333	444WL444	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
Datensatz				
VF	BWNAC	BWNAC	BWNAC	BWNAC
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	333KK333	333KK333
BBNREP	333KK333	333KK333	222RZ222 ³	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

4.6 Datenaustausch zwischen Zahlstelle und Krankenkasse im Beitragsnachweisverfahren

	Arbeitgeber > WL-Stelle	WL-Stelle > Krankenkasse	Krankenkasse > WL-Stelle	WL-Stelle > Arbeitgeber
Vorlaufsatz				
VFMM	BWBNV	BWBNV	KVTZS	KVTZS
BBNRAB	222RZ222 ³	444WL444	333KK444	444WL444
BBNREP	444WL444	333KK333	444WL444	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
Datensatz				
VF	BWBNV	BWBNV	BWBNV	BWBNV
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	333KK333	333KK333
BBNREP	333KK333	333KK333	222RZ222 ³	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

Verwendete Betriebsnummern

Betriebsnummer / Zahlstellennummer	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

4.7 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und berufsständischer Versorgungseinrichtung im DEÜV Verfahren

	Arbeitgeber > Annahmestelle	Annahmestelle > Arbeitgeber
Vorlaufsatz		
VFMM	AGBVD	BVAGD
BBNRAB	222RZ222 ³	444AS444
BBNREP	444AS444	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU
Datensatz		
VF	DEUEV	DEUEV
BBNRAB	222RZ222 ³	333BV333
BBNREP	333BV333	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU
BBNR-VU	111AG111	111AG111
BBNR-BV	333BV333	333BV333

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Berufsständische Versorgungseinrichtung	333BV333
DASBV als Annahmestelle für die berufsständische Versorgungseinrichtung	444AS444

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers einzutragen.

4.8 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und berufsständischer Versorgungseinrichtung im Beitragserhebungsverfahren

	Arbeitgeber > Annahmestelle	Annahmestelle > Arbeitgeber
Vorlaufsatz		
VFMM	AGBVB	BVAGB
BBNRAB	222RZ222 ³	444AS444
BBNREP	444AS444	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU
Datensatz		
VF	BVBEI	BVBEI
BBNRAB	222RZ222 ³	333BV333
BBNREP	333BV333	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU
BBNR-VU	111AG111	111AG111
BBNR-BV	333BV333	333BV333

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Berufsständische Versorgungseinrichtung	333BV333
DASBV als Annahmestelle für die berufsständische Versorgungseinrichtung	444AS444

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers einzutragen.

4.9 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und Rentenversicherung bei einer elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP)

	Arbeitgeber > DSRV	Arbeitgeber > DSRV	DSRV > Arbeitgeber	DSRV > Arbeitgeber
Vorlaufsatz				
VFMM	AGBPL	AGBPF	RVBPL	RVBPF
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	555RV555	555RV555
BBNREP	555RV555	555RV555	222RZ222 ³	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
Datensatz				
VF	EUBP	EUBP	EUBP	EUBP
BBNRAB	222RZ222 ³	222RZ222 ³	555RV555	555RV555
BBNREP	555RV555	555RV555	222RZ222 ³	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

Verwendete Betriebsnummern

Betriebsnummer / Zahlstellenummer	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
DSRV	555RV555

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier sofern vorhanden die BBNR der Abrechnungsstelle einzutragen, ansonsten die BBNR des Arbeitgebers.

4.10 Datenaustausch zwischen Unternehmen und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung im elektronischen Lohnnachweisverfahren

	Unternehmen > An-nahmestelle
Vorlaufsatz	
VFMM	UNUVL
BBNRAB	222RZ222 ³
BBNREP	777UV777
ED	NEU
Datensatz	
VF	UVELN
BBNRAB	222RZ222 ³
BBNREP	777UV777
ED	NEU
BBNR-LB	111AG111

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Datenannahmestelle der Unfallversicherungsträger	777UV777

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers einzutragen.

4.11 Datenaustausch zwischen Unternehmen und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung im Stammdatendienst

	Unternehmen > An- nahmestelle	Annahmestelle > Unternehmen
Vorlaufsatz		
VFMM	UNUVS	UVTUN
BBNRAB	222RZ222 ³	777UV777
BBNREP	777UV777	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU
Datensatz		
VF	UVSDD	UVSDD
BBNRAB	222RZ222 ³	777UV777
BBNREP	777UV777	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU
BBNR-LB	111AG111	

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Datenannahmestelle der Unfallversicherungsträger	777UV777

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers einzutragen.

4.12 Datenaustausch zwischen den Privathaushalten und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) im Rahmen des Haushaltsscheck-Verfahrens

	Privathaushalt > Annahmestelle	Annahmestelle > Privathaushalt
Vorlaufsatz		
VFMM	PHTMJ	MJTPH
BBNRAB	222RZ222 ³	999MJ999
BBNREP	999MJ999	222RZ222 ³
ED	NEU	NEU
Datensatz		
VF	EHHSV	EHHSV
BBNRAB	222RZ222 ³	999MJ999
BBNREP	999MJ999	222RZ222 ³
ED	NEU	ALT
BBNR-VU	888PH888	888PH888

Verwendete Betriebsnummern

Privathaushalt	888PH888
Service-RZ für den Privathaushalt	222RZ222
Datenannahmestelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale)	999MJ999

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

³ Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Privathaushaltes einzutragen.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24.06.2021

5. Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Elektronische Anforderung von Angaben für die Einrichtung eines Arbeitgeberkontos

Nach § 28a Absatz 3b SGB IV in der ab dem 01.01.2022 an geltenden Fassung haben Arbeitgeber auf elektronische Anforderung der Einzugsstelle mit der nächsten Entgeltabrechnung die notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos elektronisch zu übermitteln.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04.03.2021 wurden unter TOP 1 die untergesetzlichen Festlegungen zur Umsetzung der Regelung im Arbeitgeber-Meldeverfahren beschlossen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist das Inkrafttreten dieses Verfahrens auf den 01.01.2023 verschoben worden.

Dessen ungeachtet wird das gemeinsame Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ entsprechend unter den Ziffern 1.1.14, 2.7.1.5 und 4.4.2 angepasst. Die Fehlerprüfungen für den Datensatz Arbeitgeberkonto, die in der Sitzung der Koordinierenden Stelle Kernprüfprogramme am 29.04.2021 abgestimmt wurden, werden in der Anlage 9.6 des gemeinsamen Rundschreibens dokumentiert. Die Fehlerprüfungen treten gleichermaßen erst zum 01.01.2023 in Kraft.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24.06.2021

6. Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;
hier: Erläuterungen zur Einführung des Datenbausteins „Steuerdaten“ (DBST) und Ergänzung der Anlagen 4 sowie 9.4

Um bei Unstimmigkeiten zielgerichtete Prüfhinweise an die Finanzverwaltung übermitteln zu können, hat der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages beschlossen, die Entgeltmeldungen für geringfügig entlohnt Beschäftigte um die Angabe zur Art der Besteuerung zu ergänzen.

Durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (7. SGB IV-ÄndG) vom 23.06.2020 wurde für Arbeitgeber von geringfügig entlohnt Beschäftigten ebenso wie für Arbeitgeber von im privaten Haushalt geringfügig Beschäftigten diese neue Meldepflicht eingeführt. Die Erweiterung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 - 3 SGB IV wurde in der Besprechung zum gemeinsamen Meldeverfahren am 22.09.2020 beschlossen.

Ergänzung des gemeinsamen Rundschreibens

In der Einleitung und unter der neuen Ziffer 1.3.7 „Zusätzliche Angaben für geringfügig entlohnt Beschäftigte in Entgeltmeldungen“ wird das Verfahren zur Angabe der Steuerdaten aufgenommen und die Ziffern 1.3.1, 2.3.5 und 7 entsprechend ergänzt.

Die Anlagen 4 (Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen) und 9.4 (Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog) um den neuen „Datenbaustein: DBST - Steuerdaten“ werden entsprechend ergänzt und mit der DSRV als federführende Stelle abgestimmt.

Die Anlage 9.4 wurde um entsprechende Fehlerprüfungen ergänzt und bereits in der KoSKP abgestimmt.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24.06.2021

7. Änderung der Anlagen 4, 9.4, 9.6, 9.7, 13 und 21 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Ergebnisse der Koordinierenden Stelle Kernprüfprogramme (KoSKP)

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.02.2020 (TOP 18) wurde festgelegt, dass Änderungen und Neuerungen bei Fehlerprüfungen in der KoSKP beraten und beschlossen werden. Die Beschlüsse werden in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vorgestellt und mit der Nachtragslieferung zum gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ dokumentiert.

Die KoSKP hat zuletzt am 29.04.2021 über die Änderungen zum 01.07.2021 und 01.01.2022 beraten. Die Ergebnisse sind im als Anlage beigefügten Änderungsprotokoll aufgeführt.

Insbesondere wird auf die erfolgten Anpassungen in der Anlage 21 (DSMD) durch die Änderung im DBGB und den Wegfall des DBEU hingewiesen. Im DSMD besteht zudem bereits ein DBST (Datenbaustein Sterbedaten). Das Kürzel wird nunmehr außerdem im DSME für den Datenbaustein Steuerdaten genutzt.

Die Besprechungsteilnehmer nehmen die Beschlüsse der KoSKP zur Kenntnis.

Als Einsatztermine für das geänderte Kernprüfprogramm werden der 01.07.2021 und 01.01.2022 festgelegt. Die unter TOP 5 angesprochenen Fehlerprüfungen treten zum 01.01.2023 in Kraft.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24.06.2021

8. Änderung der Anlage 18 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Übermittlung der Postleitzahl bei Auslandsanschriften

Nach der Fehlerprüfung DBAN018 ist bei der Übermittlung von Auslandsanschriften auch die Grundstellung zulässig. Nur bei Auslandsanschriften von Ländern, die in der Anlage 18 des gemeinsamen Rundschreibens aufgeführt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die Postleitzahl dem in der Anlage 18 vorgeschriebenen Format entspricht (Fehlerprüfung DBAN026).

Die Übermittlung von Auslandanschriften ohne Postleitzahl in den Meldungen der Arbeitgeber verursacht zunehmend Mehraufwände in der Sachbearbeitung der Krankenkassen, weil die jeweils gültige Postleitzahl manuell ermittelt werden muss. Vor diesem Hintergrund werden die europäischen Länder Bulgarien, Estland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland und Schweden aufgenommen. Bei diesen Ländern muss ab dem 01.01.2022 eine Postleitzahl in der Anschrift in der vorgegebenen entsprechend der in der Anlage 18 angegebenen Form angegeben werden. Irland wird nicht aufgenommen, da hier der spezielle Eircode gilt.

Die Prüfung DBAN026 erfolgt nur auf die Postleitzahl, maßgeblich sind die in der Anlage 18 aufgeführten Länderkennzeichen analog zur Anlage 8 „Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften“ des o. a. gemeinsamen Rundschreibens, die sich an den Werten der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes orientieren und Grundlage für weitere Kernprüfungen bilden.

Der Einsatzzeitpunkt für das Kernprüfprogramm ist der 01.01.2022.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24.06.2021

9. Vergabe von Betriebsnummern aus Anlass der Insolvenz eines Arbeitgebers

Zur Abgrenzung der Beitragszahlungen vor und während eines Insolvenzverfahrens werden in einigen Fällen beim Betriebsnummern-Service (BNS) zusätzliche Betriebsnummern beantragt. Der BNS vergibt bisher in etwa 10 Prozent der Insolvenzverfahren auf Antrag von Insolvenzverwaltern zusätzlich zu den originären Betriebsnummern des Arbeitgebers temporär genutzte Betriebsnummern für das Insolvenzverfahren.

Weder im Insolvenzrecht noch im Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) gibt es eine rechtliche Grundlage für die Vergabe einer zusätzlichen Betriebsnummer für Zwecke des Insolvenzverfahrens. Durch die Vergabe dieser weiteren Betriebsnummern wird das grundlegende Prinzip der Eineindeutigkeit der Betriebsnummer durchbrochen.

Vor dem Hintergrund der geringen Fallmenge wird der BNS grundsätzlich Betriebsnummern nur noch in solchen Fällen vergeben, in denen sie für Zwecke des Insolvenzverfahrens unerlässlich ist. Die Vergabe orientiert sich am tatsächlichen Bedarf. Dieser ergibt sich in den folgenden Fallkonstellationen:

1. Arbeitnehmer werden nach dem Tag der Insolvenz weiterbeschäftigt,
2. der Arbeitgeber als Einzelunternehmer führt seine Selbständigkeit fort und stellt erneut Arbeitnehmer ein,
3. der Arbeitgeber oder der Insolvenzverwalter wechselt aus Anlass der Insolvenz den Dienstleister oder den Steuerberater.

In den vorgenannten Fällen ist die Vergabe einer einzigen Betriebsnummer (Hauptbetriebsnummer) pro Arbeitgeber (Beitragsschuldner) ausreichend.

Erläuterungen zu Ziffer 1:

Bei weiterbeschäftigten Arbeitnehmern tritt der Insolvenzverwalter in die Arbeitgeberfunktion ein. Er meldet die weiterbeschäftigten Arbeitnehmer (wieder) an und führt die für sie auf das Arbeitsentgelt anfallenden Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Einzugsstellen

ab. Damit die Einzugsstellen Zahlungen des Insolvenzverwalters für die seit dem Insolvenzereignis entstandenen Beitragsansprüche von Zahlungen vor dem Eintritt des Insolvenzereignisses abgrenzen können, können die Insolvenzverwalter diese Beiträge unter Nutzung einer neuen Betriebsnummer abführen.

Erläuterung zu Ziffer 2:

Bei natürlichen Personen kann der Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 35 Absatz 2 Satz 1 Insolvenzordnung erklären, dass eine ausgeübte selbstständige Tätigkeit freigegeben wird und Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit nicht mehr in die Insolvenz fällt. Bei einer Freigabe kann der Schuldner trotz der Insolvenz seine bisherige Tätigkeit eigenverantwortlich weiter ausüben, erhält alle Einnahmen, muss aber auch alle Kosten, Sozialversicherungsbeiträge und Steuern bezahlen. Damit die Einzugsstelle eine ordnungsgemäße Abrechnung dieses Einzelunternehmers vor und nach der Insolvenz sicherstellen kann, wird für die Zeit ab der Freigabe der ausgeübten selbstständigen Tätigkeit auf Antrag eine neue Betriebsnummer vergeben.

Der Antragsteller (Insolvenzverwalter oder Arbeitgeber) teilt dem BNS die Begründung schriftlich formlos mit.

Ungeachtet der vorgenannten Ausnahmeregelungen müssen die originären Betriebsnummern des Arbeitgebers weiterhin für die Meldungen der in den jeweiligen Beschäftigungsbetrieben weiterbeschäftigten Arbeitnehmern genutzt werden. Diese dürfen nicht aus Vereinfachungsgründen mit der neu vergebenen Hauptbetriebsnummer gemeldet werden.

Die beschriebenen Regelungen gelten ab 01.08.2021.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24.06.2021

10. Maßnahmen zur Qualitätssteigerung von Meldungen für beschäftigte Rentner

Im Rahmen von Revisionsprüfungen bei verschiedenen Rentenversicherungsträgern wurde eine nicht unerhebliche Anzahl von nicht korrekten Meldungen für beschäftigte Rentner bemängelt, welche sich auf die Höhe der Rentenleistung auswirkten und Ermittlungsaufwand für die Sachbearbeitung nach sich zogen. So wurden sowohl rentenversicherungspflichtige Altersvollrentenbezieher mit Personengruppe (PGR) 120 als auch Teilrentenbezieher (PGR 101) als versicherungsfreie Altersvollrentenbezieher (PGR 119) mit einem halben Rentenversicherungsbeitrag und dem Beitragsgruppenschlüssel (BYGR) 3 statt einem vollen Rentenversicherungsbeitrag (BYGR 1) gemeldet. Eine nähere Analyse ergab ein entsprechendes Bild in der Krankenversicherung (BYGR 3 statt 1) und der Arbeitslosenversicherung (BYGR 0 statt 1). Um eine korrekte Rentenanpassung zu gewährleisten, werden derzeit diesbezügliche Meldungen ausgesteuert. Die Einzelfälle sind daraufhin durch die Sachbearbeitung der Rentenversicherung unverzüglich aufzuklären.

Auslöser für die dargelegten Fehleinschätzungen der Arbeitgeber sind scheinbar die mit dem Flexirentengesetz zum 01.01.2017 für beschäftigte Rentner eingeführten komplexen Regelungen im Versicherungsrecht der Rentenversicherung.

Danach besteht seit dem 01.01.2017 Rentenversicherungsfreiheit mit Zahlung eines nicht rentensteigernden Arbeitgeberanteils für beschäftigte Altersvollrentner erst nach Ablauf des Monats, in dem die (individuelle) Regelaltersgrenze erreicht wird (§ 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB VI). Jedoch können beschäftigte Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze durch Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber für die Zukunft auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten (§ 5 Absatz 4 Satz 2 SGB VI). Daraus folgt, dass Beschäftigte - im Gegensatz zur Regelung bis zum 31.12.2016 - über den Beginn einer vorzeitigen Altersvollrente mindestens bis zum Erreichen der (individuellen) Regelaltersgrenze rentenversicherungspflichtig bleiben. Aus den geleisteten Pflichtbeiträgen werden zusätzliche Rentenanwartschaften erworben, die den bestehenden Altersrentenanspruch ab dem Folgemonat des Erreichens der Regelaltersgrenze erhöhen. Bei dem Bezug einer Altersteilrente bestehen hingegen zu keinem Zeitpunkt versicherungs- und melderechtliche Besonderheiten.

Zur korrekten Bestimmung der für die Rentenberechnung zu Grunde zu legenden Entgeltpunkte bis zum Beginn einer Altersvollrente sowie der Zuschläge jeweils für Zeiten einer Beschäftigung während eines Altersvollrentenbezugs vor und nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist eine differenzierte Darstellung von Beschäftigungszeiten rentenversicherungsfreier und rentenversicherungspflichtiger Altersvollrentner im Meldeverfahren notwendig. Hierfür wurde in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.10.2016 (TOP 1) die Beschreibung der bestehenden PGR 119 für „Versicherungsfreie Altersvollrentner“ angepasst sowie die PGR 120 „Versicherungspflichtige Altersvollrentner“ neu eingeführt.

Da die dargestellten Fehleinschätzungen der Arbeitgeber Auswirkungen sowohl auf das Meldeverfahren als auch die Höhe der abzuführenden Beiträge zur Renten-, Kranken und Arbeitslosenversicherung haben, sollten gemeinsam entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Gegen eine bloße Korrektur im Rahmen der nachgelagerten Betriebsprüfungen spricht die Notwendigkeit von korrekten Meldungen zum Zeitpunkt der Rentenanpassung, wohingegen für die Betriebsprüfung ein Prüfrhythmus von 4 Jahren geregelt ist. Auch die alleinige Aufklärung der Arbeitgeber scheint nicht ausreichend, da bereits die seit Einführung der Flexirente verfolgte Informationskampagne der Rentenversicherung zum Versicherungs- und Melderecht offensichtlich nicht den gewünschten Effekt erzielt hat.

Denkbar wäre eine Unterstützung des Arbeitgebers bei der Beurteilung der Versicherungspflicht durch das Entgeltabrechnungsprogramm anhand einer verpflichtenden Plausibilitätsprüfung der PGR/BYGR mit Hilfe des Geburtsdatums des Versicherten und der sich daraus ergebenden individuellen Regelaltersgrenze (§ 235 SGB VI). Eine erste Untersuchung hat jedoch ergeben, dass in Fällen des Vertrauensschutzes (§ 235 Absatz 2 Satz 3 SGB VI) zur exakten Bestimmung der Regelaltersgrenze weitere Informationen (zum Beispiel Bezug von Anpassungsgeld Bergbau) notwendig sind. Die unzutreffende Behandlung von beschäftigten Teilrentenbeziehern, für die in der Renten- und Krankenversicherung keinerlei versicherungs- und melderechtliche Besonderheiten bestehen, kann aufgrund der fehlenden Information zum Teilrentenbezug hingegen nicht durch eine Prüfung im Entgeltabrechnungsprogramm bzw. im Kernprüfprogramm aufgefangen werden.

In Betracht gezogen werden könnte auch eine Qualitätskontrolle im Verfahren „Bestandsprüfungen“ der Krankenkassen unter Berücksichtigung der im KVdR-Meldeverfahren zur Verfügung gestellten Informationen (zum Beispiel Merkmal Teilrente). Dieser Ansatz würde alle von der KVdR erfassten Rentner berücksichtigen.

Zur gemeinsamen Bewertung der Problematik sowie möglicher Lösungsansätze wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Ziel ist insbesondere die Bewertung der nachstehenden Maßnahmen:

- Integration des KVdR-Meldebekandes beim Geschäftsprozess nach § 98 Absatz 2 SGB IV (Bestandsprüfungsverfahren der Krankenkassen),
- Optimierungen im Rahmen der Systemuntersuchung nach § 22 DEÜV und Ursachenforschung auf Grundlage der in den Meldungen angegebenen Prod/Mod-ID,
- Gesetzliche Grundlage für eine elektronische Meldung von Rentenbewilligungsdaten von den Rentenversicherungsträgern an Arbeitgeber.

Die Sitzung der Arbeitsgruppe findet am **12.10.2021** beim GKV-Spitzenverband (Konferenzraum K10) statt. Beginn der Sitzung ist 11:00 Uhr.

Die beschlussfähigen Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden in der nächsten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vorgestellt.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24.06.2021

11. Verfahrensbeschreibung für die Datenübermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Absatz 5 SGB VI, § 349 Absatz 5 SGB III und § 251 Absatz 5 SGB V

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08.03.2017 wurde die Datensatzversion 3.0 zur Übermittlung von Prüfhilfedaten zur Unterstützung der Prüfungen der unmittelbaren Beitragszahler beschlossen. Nähere Erläuterungen zur Datensatzbeschreibung, zur Anforderung und zum Übertragungsweg wurden in einer Verfahrensbeschreibung zusammengefasst und unter TOP 13 der Niederschrift zur Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang wurde die Übermittlung der Versicherungsnummer der Pflegeperson im Datenbaustein DBPP (Prüfung durch die Träger der Rentenversicherung der von den Pflegekassen zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen) festgelegt. Ist der Pflegekasse eine Versicherungsnummer nicht bekannt, ist stattdessen eine Interimsnummer oder ein Kennzeichen der Pflegeperson im Kassensystem (in der Regel die KV-Nummer) zu liefern. Da aufgrund der fehlenden Versicherungsnummer für diese Pflegepersonen keine Daten aus dem Versicherungskonto angefordert werden können, ist die Qualität der Prüfunterstützung für diese Personen ungenügend.

Um dieser Schwäche im Prozess zu begegnen, ist in den geschilderten Fällen zusätzlich ein gegebenfalls im Kassensystem gespeichertes Geburtsdatum der Pflegeperson im Feld VSNR des DBPP in der Form GBDTJHJJMMTT zu übermitteln.

Die Verfahrensbeschreibung wurde diesbezüglich angepasst.

Darüber hinaus war die Feldlänge des Feldes BA-Betrag im DBMB (Stellen 117 - 122) zu korrigieren. Es handelt sich dabei lediglich um eine redaktionelle Anpassung der Dokumentation. Die Besprechungsteilnehmer stimmen der Umsetzung der vorgeschlagenen Vorgehensweise zum 01.01.2022 sowie der angepassten Verfahrensbeschreibung zu.

- unbesetzt -

Verfahrensbeschreibung

Datenübermittlung/-übertragung von maschinelle Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI bzw. § 349 Abs. 5 SGB III durch die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen

24.06.2021

Nach § 212a SGB VI bzw. § 349 Abs. 5 SGB III sind die Träger der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit verpflichtet, mindestens alle 4 Jahre eine Prüfung bei den Zahlungspflichtigen der Pflichtbeiträge für sonstige Versicherte (Prüfstellen) durchzuführen.

Die Zahlungspflichtigen haben angemessene Prüfhilfen zu leisten und sind verpflichtet, die für die Prüfung erforderlichen Daten zu übermitteln. Automatisierte Abrechnungsverfahren sind in die Prüfung einzubeziehen. Die Zahlungspflichtigen und die Träger der Rentenversicherung treffen entsprechende Vereinbarungen. In diesem Sinne haben die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit und der GKV-Spitzenverband gemeinsam einen Datensatz zur Übermittlung von Prüfhilfedaten zur Unterstützung der Prüfungen der unmittelbaren Beitragszahler beschlossen. Der Datensatz sowie nähere Erläuterungen zur Datensatzbeschreibung, zur Anforderung und Übertragungsweg wurden in dieser Verfahrensbeschreibung zusammengefasst

Die Prüfhilfen für die Träger der Rentenversicherung sind der DSRV; für die Bundesagentur für Arbeit dem IT-Systemhaus der BA zu übermitteln.

Inhalt

1	Kontaktadressen der RV und der BA	3
2	Verfahrenskürzel	3
3	Ablauf einer Datenanforderung	3
3.1	Besonderheiten bei Geschäftsstellen	3
3.2	Stornierung eines Anforderungsdatensatzes	4
3.3	Fehlerverfahren zum ANFO	4
3.4	Bestandsfehlerverfahren	5
3.4.1	Pseudo-DSPH	5
3.5	Allgemeine Festlegungen zum DSPH bzw. zur Datenlieferung.....	6
3.5.1	Besonderheiten: Umbuchungen	6
4	Abkürzungen	7
5	Anlagen	8

1 Kontaktadressen der RV und der BA

Rentenversicherung: info.unmittelbarebeitragszahler@drv-bund.de
Bundesagentur für Arbeit: IT-Systemhaus.TEC2-Datenuebertragung@arbeitsagentur.de

2 Verfahrenskürzel

Testverfahren sind im Datenaustausch zwischen der Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit und den gesetzlichen Kranken- bzw. Pflegekassen bislang grundsätzlich unüblich. Daher ist für das Verfahren „Meldungen maschineller Prüfhilfen“ als Verfahrenskurzbezeichnung bislang nur PH (für das Produktivverfahren) durch die TAG bzw. die GGT festgelegt worden. Bereits bestehende Testverfahren zwischen der Rentenversicherung und den gesetzlichen Kranken- bzw. Pflegekassen (wie TR als Testverfahren zu KR) wurden erst nachträglich festgelegt und umgesetzt.

Für das PH-Verfahren wurde bislang weder in der TAG noch in der GGT ein Testverfahren vereinbart.

3 Ablauf einer Datenanforderung

14 Wochen vor Prüfbeginn wird durch die DSRV bzw. der Bundesagentur für Arbeit der Anforderungsdatensatz an die jeweilige Weiterleitungsstelle übersandt.

Nach Eingang des Anforderungsdatensatzes werden die Daten von den Weiterleitungsstellen an die jeweilige Krankenkasse weitergeleitet. Dort werden die Daten entweder vollmaschinell oder nach einer manuellen Bestätigung maschinell zusammengestellt und der Weiterleitungsstelle übersandt.

Diese leitet die Daten nach einer Plausibilitätsprüfung an die DSRV bzw. der Bundesagentur für Arbeit weiter. Der Umfang der vorgenommenen Plausibilitätsprüfungen ist je nach Weiterleitungsstelle unterschiedlich.

Die bei der DSRV bzw. der Bundesagentur für Arbeit eingegangenen Antwortdatensätze werden 10 Wochen vor Prüfbeginn aufbereitet und den Prüfern in Form einer Prüfhilfe zur Verfügung gestellt.

Der Eingang der Antwortdatensätze wird spätestens zwei Wochen nach der Anforderung von der Rentenversicherung bzw. der Bundesagentur für Arbeit erwartet.

Bei einer späteren Übermittlung der Antwortdatensätze, bei Problemen bei der Beantwortung der Anforderungsdatensätze oder bei Fragen bei der Befüllung des Datensatzes wenden sich die Kranken- und Pflegekassen beziehungsweise deren Weiterleitungsstellen per Mail an die Kontaktadressen der RV bzw. der BA (Ziffer 1).

3.1 Besonderheiten bei Geschäftsstellen

Bei Kranken- und Pflegekassen, die DEÜV-Meldungen für die Entgeltersatzleistungsbezieher und Pflegepersonen mit der Betriebsnummer (BBNR) der Hauptverwaltung und dem Geschäftsstellenkennzeichen abgeben, wird im Anforderungsdatensatz das Feld „BBNR-PRÜFSTELLE“ (Stellen 062-076) mit der BBNR der Hauptverwaltung befüllt. Diese BBNR der Hauptverwaltung wird dann im DSPH-Datensatz im Feld „BBNR-VU“ (Stellen 078-092) zurückübersendet.

Damit nur die Daten der jeweiligen Geschäftsstelle/Prüfstelle angefordert und geliefert werden können, ist die Befüllung des Feldes „GESCHÄFTSSTELLE“ (ANFO Stellen 077-091; DSPH Stellen 093-107) notwendig. Dieses Feld ist mit den Geschäftsstellenkennzeichen der Kassen zu befüllen.

Bei Kassen, die die DEÜV-Meldungen für die Entgeltersatzleistungsbezieher und Pflegepersonen mit der BBNR der Geschäftsstelle abgeben, werden die Daten auch weiterhin mit der BBNR der Geschäftsstelle „BBNR-PRÜFSTELLE“ (ANFO Stellen 062-076) angefordert. Diese Kassen übersenden entsprechend die BBNR der Geschäftsstelle in den DSPH-Datensätzen (DSPH Feld „BBNR-VU“ Stellen 078-092). Das Feld „GESCHÄFTSSTELLE“ bleibt in diesen Fällen sowohl im ANFO als auch im DSPH leer.

Alle Kranken- und Pflegekassen, die DEÜV-Meldungen für die Entgeltersatzleistungs-bezieher und Pflegepersonen mit der BBNR der Hauptverwaltung und dem Geschäftsstellenkennzeichen abgeben, müssen den Aufbau ihres Geschäftsstellenkennzeichens je Kassenart einheitlich festlegen und ein aktuelles Geschäftsstellenverzeichnis an die DRV Bund und die BA zu liefern.

Das Geschäftsstellenverzeichnis beinhaltet folgende Informationen:

- Betriebsnummer/n der Hauptverwaltung
- Betriebsnummer der Weiterleitungsstelle
- Geschäftsstellennummern aller Geschäftsstellen
- Name und Adresse der Geschäftsstellen
- Betriebsnummern der Geschäftsstellen (sofern vorhanden)

Diese Struktur der Geschäftsstellennummer sowie die übersandten Geschäftsstellen-verzeichnisse gelten sowohl für die Meldungen für Entgeltersatzleistungen und Pflegepersonen in den DEÜV-Datensätzen als auch für den Datenaustausch „Maschinelle Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI und § 349 Abs. 5 SGB III“.

Jede Änderung der Geschäftsstellenkennzeichen ist der DRV Bund und der BA unverzüglich mitzuteilen.

3.2 Stornierung eines Anforderungsdatensatzes

Wenn zwischen dem Versand des Anforderungsdatensatzes und dem Eingang der Datenlieferung ein Prüfer die Prüfung absagt oder den Prüfzeitraum anforderungsrelevant verändert, so wird ein ANFO-Datensatz mit einem Stornokennzeichen (ANFO Feld „KENNZ-STORNO“ Stelle 132 = „J“) versendet. Sofern der Selektionsprozess zu diesem Zeitpunkt bei der Kasse noch nicht abgeschlossen ist, kann dieser Prozess dann gestoppt werden. Ist der Selektionsprozess bereits abgeschlossen und der Versandprozess in die Wege geleitet worden, so muss dieser nicht aufgehoben werden.

Datenlieferungen zu stornierten Anforderungen werden durch die anfordernde Stelle angenommen aber nicht weiterverarbeitet.

3.3 Fehlerverfahren zum ANFO

Kann ein Anforderungsdatensatz durch die Weiterleitungsstelle nicht an eine Kranken- oder Pflegekasse weitergeleitet werden, weil die Anforderung zu einer unbekanntem BBNR (ANFO

Feld „BBNR-PRÜFSTELLE“ (Stellen 062-076) erfolgte oder die angeforderte BBNR nicht im Zuständigkeitsbereich der Weiterleitungsstelle liegt, so wird der Anforderungsdatensatz mit einem Fehlerkennzeichen (ANFO Feld „FEHLER-KENNZ“ Stelle 133 = 1) und dem Datenbaustein DBFE (Fehler) an den Versender des Anforderungsdatensatzes zurückgesendet.

Dabei werden im ANFO lediglich die Felder FEHLER-KENNZ und FEHLER-ANZAHL verändert. Alle übrigen Felder bleiben unverändert

3.4 Bestandsfehlerverfahren

Ist bei einer Kasse ein Anforderungsdatensatz mit einem für die Kasse unbekanntem Geschäftsstellenkennzeichen eingegangen ist, muss die anfordernde Stelle innerhalb von 7 Arbeitstagen darüber informiert werden.

Gleiches gilt für den Fall, dass für die angeforderte Prüfstellung keine Datensätze durch die Kassensoftware selektiert werden konnten und damit keine Datenlieferung erfolgen kann.

Die Information an die DRV Bund bzw. die BA erfolgt entweder über die Lieferung eines Pseudo-DSPH oder eine Mail an die Kontaktadressen.

3.4.1 Pseudo-DSPH

Ein Pseudo-DSPH besteht aus einem DSPH ohne weitere Datenbausteine. Im FELD „VSNR“ (Stellen 064-075) sind bei einem Pseudo-DSPH folgende Inhalte zu liefern:

- Wenn der ANFO-Datensatz mit einem unbekanntem Geschäftsstellenkennzeichen eingegangen ist und Daten für den Bereich EEL angefordert wurde (ANFO Feld „KENNZEICHEN“ (Stelle 107) = „1“)
→ ist die VSNR „99999999X999“ einzutragen.
- Wenn der ANFO-Datensatz mit einem unbekanntem Geschäftsstellenkennzeichen eingegangen ist und Daten für den Bereich Pflege angefordert wurde (ANFO Feld „KENNZEICHEN“ (Stelle 107) = „2“)
→ ist die VSNR „99999999P999“ einzutragen.
- Wenn keine Datensätze durch die Kassensoftware ermittelt wurden und Daten für den Bereich EEL angefordert wurde (ANFO Feld „KENNZEICHEN“ (Stelle 107) = „1“)
→ ist die VSNR „99999999X888“ einzutragen.
- Wenn keine Datensätze durch die Kassensoftware ermittelt wurden und Daten für den Bereich Pflege angefordert wurde (ANFO Feld „KENNZEICHEN“ (Stelle 107) = „2“)
→ ist die VSNR „99999999P888“ einzutragen.

Alle anderen Felder des DSPH sind mit plausiblen Feldwerten zu liefern.

Das Feld „MM-NAME“ (Stelle 171) kann abweichend zur Datensatzbeschreibung auch als „N“ geliefert werden.

3.5 Allgemeine Festlegungen zum DSPH bzw. zur Datenlieferung

Jeder Datenbaustein kann nur einmal an einem Datensatz DSPH hängen. Ist z.B. ein weiterer DBKR erforderlich, ist dieser mit einem eigenen zum vorherigen DSPH identischen Datensatz zu liefern.

Bei der Anforderung durch die Rentenversicherung können in einer Datenanforderung (also innerhalb eines Vorlauf- und Nachlaufdatensatzes) mehrere Anforderungsdatensätze enthalten sein. Bei Anforderungen durch die BA wird in einer Datenanforderung jeweils nur ein Anforderungsdatensatz enthalten sein.

Bei Datenlieferungen an die Rentenversicherung dürfen in einer Datenlieferung (also innerhalb eines Vorlauf- und Nachlaufdatensatzes) die Daten mehrerer Prüfstellen enthalten sein. Bei Datenlieferungen an die BA dürfen in einer Datenlieferung (also innerhalb eines Vorlauf- und Nachlaufdatensatzes) nur die Daten einer Prüfstelle enthalten sein.

Alle Daten zu einer Prüfstelle sind grundsätzlich immer in einer Datenlieferung enthalten. Dies kann jedoch bei der Umstellung auf ein neues Abrechnungssystem und einer Datenlieferung aus Alt- und Neusystem für eine Prüfung problematisch sein. Sofern die Datenlieferung für eine Prüfstelle in diesen Fällen nicht in einer Datenlieferung erfolgen kann, sollten die Datenlieferungen für diese Prüfstelle zeitlich unmittelbar aufeinander folgen. Ist dies ebenfalls nicht möglich, sind die DRV Bund bzw. die BA umgehend per Mail über das „Auseinanderreißen“ der Datenlieferung zu informieren.

3.5.1 Besonderheiten: Umbuchungen

Bei Umbuchungen ist jede Zusetzung und Absetzung von RV- bzw. AV-Beiträgen mit einem eigenen Datensatz darzustellen. Eine Zusammenrechnung aller Zu- und Absetzungen für einen Abrechnungszeitraum ist nicht zulässig.

Bei Absetzungen im Bereich Pflege werden sowohl das Bemessungsentgelt als auch die Beiträge mit einem negativen Vorzeichen geliefert.

Bei Absetzungen im Bereich EEL gibt es zwei Varianten:

1. Das Bemessungsentgelt und die Beiträge werden mit einem negativen Vorzeichen geliefert.
2. Das Bemessungsentgelt wird mit dem reduzierten positiven Betrag gemeldet. Die Beiträge werden mit einem negativen Vorzeichen gemeldet.

Beide Varianten werden auch so in den Ansichtsmasken der Kassensoftware angezeigt und sind den Prüfern nach § 212a SGB VI bzw. § 349 Abs. 5 SGB III bekannt. Daher sind auch beide Varianten von Absetzungen bei der Lieferung von Daten möglich und können von den annehmenden Stellen verarbeitet werden.

Weitere Varianten der Darstellung einer Absetzung gibt es laut den Besprechungsteilnehmern in den Kassensystemen nicht.

Zu beachten ist: Die Absetzung muss immer mit negativen Werten im Beitrag erfolgen, da die Beiträge auch tatsächlich abgezogen bzw. verrechnet werden.

4 Abkürzungen

ANFO	Datensatz: Anforderung
AV	Arbeitslosenversicherung
BA	Bundesagentur für Arbeit
BBNR	Betriebsnummer
DBLE	Datenbaustein: Leistungsdaten für Entgeltersatzleistungen der Krankenkassen
DBKR	Datenbaustein: RV-Daten für Entgeltersatzleistungen der Krankenkassen
DEÜV	Datenerfassung- und Übermittlungsverordnung
DRV	Deutsche Rentenversicherung
DBPB	Datenbaustein: Daten des Pflegebedürftigen der Krankenkassen
DBPP	Datenbaustein: Daten für Pflegepersonen der Krankenkassen
DSPH	Datensatz: Prüfung der Beitragsentrichtung durch die unmittelbaren Beitragszahler
DSRV	Datenstelle der Rentenversicherung
EEL	Entgeltersatzleistung
PuB	Prüfung unmittelbarer Beitragszahler
RV	Rentenversicherung
VSNR	Versicherungsnummer
ZGENRV	Feld „Zahlungsende-RV“ des Datenbaustein DBKR
ZGBERV	Feld „Zahlungsbeginn-RV“ des Datenbaustein DBKR

5 Anlagen

Anlage 1 - Matrix möglicher Kombinationen von Datenbausteinen im DSPH-Datensatz

Anlage 2 - Zusätzliche Erläuterungen zur Datensatzbeschreibung

Anlage 3 - Datensatzversion 3

Übersicht möglicher Kombinationen des Datensatzes DSPH mit den Datenbausteinen zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V

Prüfungssachverhalte:	DS PH	Datenbausteine ¹									
		DB PK	DB PB	DB PP	DB BR	DB BP	DB NA	DB LE	DB KR	DB KB	DB MB
Prüfung durch die Krankenkassen der von den Trägern der Rentenversicherung zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Übergangsgeldbezieher	J	J	N	N	N	N	J	N	N	N	N
Prüfung durch die Träger der Rentenversicherung der von den Pflegekassen zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen	J	N	J	J	N	N	J	N	N	N	N
Prüfung durch die Träger der Rentenversicherung der von den Pflegekassen zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen – abgelehnte Versicherungspflicht und Pflegeperson ist nicht erfasst worden	J	N	J	N	N	N	N	N	N	N	N
Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit der von den Trägern der Rentenversicherung zahlenden Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Übergangsgeldbezieher	J	N	N	N	J	N	J	N	N	N	N
Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit der von den Krankenkassen zu zahlenden Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen	J	N	N	N	N	J	J	N	N	N	N
Prüfung durch die Träger der Rentenversicherung der von den Kranken- und Pflegekassen zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge für Entgeltersatzleistungen (inkl. Pflegeunterstützungsgeld)	J	N	N	N	N	N	J	J	J	N	N
Prüfung durch die Träger der Rentenversicherung der von den Kranken- und Pflegekassen zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge für Entgeltersatzleistungen (inkl. Pflegeunterstützungsgeld) – versicherungsfreie Fälle	J	N	N	N	N	N	J	J	N	N	N
Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit der von den Krankenkassen zu zahlenden Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Entgeltersatzleistungen (inkl. Pflegeunterstützungsgeld)	J	N	N	N	N	N	J	J	N	J	N
Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit der von den Krankenkassen zu zahlenden Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Entgeltersatzleistungen (inkl. Pflegeunterstützungsgeld) – versicherungsfreie Fälle	J	N	N	N	N	N	J	J	N	N	N

¹ J = Datenbaustein muss vorhanden sein

N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein

Prüfungssachverhalte:	DS PH	Datenbausteine ¹									
		DB PK	DB PB	DB PP	DB BR	DB BP	DB NA	DB LE	DB KR	DB KB	DB MB
Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit der von den Krankenkassen zu zahlenden Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Mutterschaftsgeld	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J
Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit der von den Krankenkassen zu zahlenden Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Mutterschaftsgeld – versicherungsfreie Fälle	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J

Zusätzliche Erläuterungen der Datensatzbeschreibung Version 3

1.	VOSZ.....	2
2.	ANFO.....	2
3.	DBFE.....	2
4.	DSPH.....	2
5.	DBPK.....	4
6.	DBPB.....	4
7.	DBPP.....	4
8.	DBBR.....	5
9.	DBBP.....	5
10.	DBNA.....	5
11.	DBLE.....	5
12.	DBKR.....	6
13.	DBKB.....	6
14.	DBMB.....	6
15.	NCSZ.....	6

1. VOSZ

Keine zusätzlichen Erläuterungen

2. ANFO

- Bei Krankenkassen, die entweder keine Geschäftsstellen besitzen oder die DEÜV-Meldungen für Entgeltersatzleistungsbezieher und Pflegepersonen mit der Betriebsnummer jeder Geschäftsstelle abgeben:

Feld „BBNR-PRÜFSTELLE“ (Stellen 062-076) = Betriebsnummer der Prüfstelle¹
 Feld „GESCHÄFTSSTELLE“ (Stellen 077-091) = in Grundstellung geliefert (blanks)

- Bei Krankenkassen, die DEÜV-Meldungen für Entgeltersatzleistungsbezieher und Pflegepersonen mit einer einzigen Betriebsnummer (BBNR der Hauptverwaltung) abgeben und mehrere Geschäftsstellen besitzen:

Feld „BBNR-PRÜFSTELLE“ (Stellen 062-076) = Betriebsnummer der Hauptverwaltung
 Feld „GESCHÄFTSSTELLE“ (Stellen 077-091) = Geschäftsstellenkennzeichen der Prüfstelle

- Ein tatsächlicher Anforderungsdatensatz hat in Feld KENNZST (Stelle 132) immer ein „N“.
- Stornierung:
 Ein ANFO mit KENNZST = J (Stelle 132) wird übersendet, wenn zwischen Anforderung und Datenlieferung der Prüfer die Prüfung absagt (storniert) oder den Prüftermin bzw. den Prüfzeitraum ändert. Der ANFO mit KENNZST = J ist in allen anderen Feldern identisch zum vorausgegangenem ANFO mit KENNZST = N.
 Nach Eingang einer Datenlieferung erfolgt kein Versand eines ANFO mit KENNZST = J mehr.

3. DBFE

Fehlerkatalog (siehe Anlage zur Datensatzbeschreibung)

Darüber hinaus keine zusätzlichen Erläuterungen

4. DSPH

- Bei Krankenkassen, die entweder keine Geschäftsstellen besitzen oder die DEÜV-Meldungen für Entgeltersatzleistungsbezieher und Pflegepersonen mit der Betriebsnummer jeder Geschäftsstelle abgeben:

Feld „BBNR-VU“ (Stellen 078-092) = Betriebsnummer der Prüfstelle
 Feld „GESCHÄFTSSTELLE“ (Stellen 093-107) = in Grundstellung zu liefern (blanks)

¹ Prüfstelle ist die Stelle,

- deren Arbeit (Beurteilung der Versicherungspflicht und Beitragszahlung, etc.) im Rahmen der Prüfung nach §212a SGB VI geprüft wird
- die der Prüfer nach §212a SGB VI in seiner Prüfanmeldung benannt hat

- Bei Krankenkassen, die DEÜV-Meldungen für Entgeltersatzleistungsbezieher und Pflegepersonen mit einer einzigen Betriebsnummer (BBNR der Hauptverwaltung) abgeben und mehrere Geschäftsstellen besitzen:

Feld „BBNR-VU“ (Stellen 078-092) = Betriebsnummer der Hauptverwaltung
Feld „GESCHÄFTSSTELLE“ (Stellen 093-107) = Geschäftsstellenkennzeichen der Prüfstelle

- Wenn das Feld „AKTENZEICHEN ANFORDERER“ (Stellen 120-129) im ANFO befüllt war, ist der Feldinhalt dieses Feldes im DSPH im Feld „AKTENZEICHEN ANFORDERER“ (Stellen 144-153) an die anfordernde Stelle zurückzuliefern
- Wenn das ANFO-Feld „LEAT-ANFO“ (Stellen 130-131) ungleich „00“ ist und damit konkrete Leistungsarten für die EEL-Prüfung angefordert werden, so sollten im DBLE nur die im ANFO benannten Leistungsarten im Feld „LEAT“ (Stellen 005 – 006) zurückgeliefert werden. Ist dies der Kasse nicht möglich, so können abweichend auch alle Leistungsarten mit dem DBLE zurückgeliefert werden.
- Jeder Datenbaustein kann nur einmal an einen DSPH gehängt werden.
- Die gültigen Bausteinkombinationen des DSPH können dem Dokument „Übersicht möglicher Kombinationen des Datensatzes DSPH mit den Datenbausteinen zur Übermittlung von Prüfhilfen“ (Anlage 1 zur Verfahrensbeschreibung) entnommen werden. Davon abweichend ist für die Pseudo-DSPH (siehe Kapitel 3.4.1 der Verfahrensbeschreibung) auch die Lieferung eines DSPH ohne Datenbausteine zulässig.
 - Entgeltersatzleistungen/Pflegeunterstützungsgeld:
 - Der DBLE ist immer zu liefern.
 - Versicherungspflichtige Fälle müssen noch einen DBKR/DBKB enthalten.
 - Versicherungspflichtig: DSPH, DBNA, DBLE, DBKR/DBKB
 - Nicht Versicherungspflichtig/Versicherungsfrei: DSPH, DBNA, DBLE
 - Mutterschaftsgeld:
 - Mutterschaftsgeld ist nicht mit dem DBLE zu liefern sondern nur mit DBMB.
 - ein Datensatz mit DBMB ist nur zu liefern, wenn es sich zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes bei der erziehungsberechtigten Person (VSNR) um ein Mitglied der Krankenkasse handelt (keine Familienversicherung)
 - Pflege (Datenlieferung zur RV):
 - DSPH:
 - im Feld "VSNR" (Stellen 064-075) ist die Versicherungsnummer des Pflegebedürftigen einzutragen (sofern vorhanden)
 - Das Feld „AKTENZEICHEN KK“ (Stellen 123-142) ist ein Pflichtfeld, wenn DBPB geliefert wird (Stellen 167-167 = J). Das Feld ist mit dem Kennzeichen des Pflegebedürftigen linksbündig zu befüllen und mit Leerzeichen aufzufüllen.
 - DBNA: Die Daten im DBNA sind die Daten der Pflegeperson.
 - Grundsätzlich ist immer zu liefern: DSPH, DBPB, DBPP, DBNA
 - Nur wenn bei Ablehnungen der RV-Pflicht die Pflegeperson bzw. die Ablehnung durch die Pflegekasse gar nicht erfasst wird, ist zu liefern: DSPH, DBPB

- Wenn mehrere Pflegepersonen einen Pflegebedürftigen in einem Zeitraum pflegen ist je Pflegeperson für diesen Zeitraum ein Datensatz zu erstellen, d.h. es gibt identische DSPH

5. DBPK

Keine Relevanz für die Datenübermittlung/-übertragung von maschinellen Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI bzw. § 349 Abs. 5 SGB III durch die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen.

6. DBPB

- ein neuer Datensatz ist zu liefern, wenn sich Änderungen in folgenden Feldern ergeben: LEISTUNGSART, PFLEGESTUFE/-GRAD
- LEISTUNGSART (Stellen 005-006):
Wenn Behindertenpflegefälle (Fälle des § 43a SGB XI) für die Zeiten, in denen die Pflege im häuslichen Bereich erfolgt, nach den Leistungsarten Pflegegeld, Kombileistung und Sachleistung unterschieden werden können, so sind diese mit den Leistungsarten 05, 06 und 07 zu liefern. Ist eine Unterscheidung nach den Leistungsarten systembedingt nicht möglich, so sind diese Fälle auch für Zeiten ab 01.01.2017 mit der Leistungsart 03 zu liefern.
- DATUM DER ENTSCHEIDUNG (Stellen 007-014):
 - grundsätzlich: Datum der Bewilligung der Grundleistung (je Änderung)
 - wenn im Prüfzeitraum Leistungen gewährt wurden und keine Neubewilligung erfolgt ist: Datum der letztmaligen Bewilligung der Grundleistung vor Beginn des Prüfzeitraums
- BELEIS (Stellen 015 – 022):
tatsächlicher Beginn der Leistung

7. DBPP

- Der Datenbaustein bezieht sich grundsätzlich auf einen Monatszeitraum.
- Bei Unterbrechungen sind auch Zeiträume von weniger als einem Monat möglich.
- ein neuer Datensatz ist zu liefern, wenn sich Änderungen in folgenden Feldern ergeben: BEGINN V-PFLICHT-RV, ENDE V-PFLICHT-RV, BESTANDSCHUTZ, PFLEGE-STUFE/-GRAD, BEITRAGSPFLICHTIGE EINNAHME BESTANDSCHUTZFALL, PFLEGEART, WÖCHENTLICHER PFLEGEAUFWAND, GESAMTSTUNDEN PFLEGEAUFWAND
- Bei abgelehnten Pflegepersonen (ABLG > "01") werden die Versicherungsnummern vielfach nicht im Kassensystem erfasst. Meist ist jedoch das Geburtsdatum der Pflegeperson im Kassensystem gespeichert.
Daher ist, wenn VSNR nicht vorhanden und ABLG (Stellen 030-031) <> „01“ ist, das Geburtsdatum der Pflegeperson zu übermitteln. Das Geburtsdatum ist im Format JHJJMMTT zu übermitteln. Zur einfachen Unterscheidung von einer echten VSNR wird dem Geburtsdatum die Konstante „GBDT“ vorangestellt.
Bsp. „GBDT“JHJJMMTT
Pflegeperson geboren am 30.06.1975, VSNR ist nicht bekannt, Ablehnung 02
VSNRPP = GBDT19750630
- alle Felder mit Art = "m": sind Pflichtfelder (M), wenn keine Ablehnung der Versicherungspflicht vorliegt (Feld ABLG (Stellen 30-31) = "01")

- DATUM DER ENTSCHEIDUNG (Stellen 032-039):
wenn keine Ablehnung der Versicherungspflicht vorliegt (ABLG = "01"), dann ist das Datum der letzten Entscheidung über die Versicherungspflicht zu liefern (letzte Entscheidung in Abhängigkeit zum Feld "BEGINN V-PFLICHT-RV")
- DATUM DER MITTEILUNG NACH § 44 SGB XI (Stellen 040-047):
Wenn im Beitragszeitraum (VPBERV – VPENRV) eine Änderungsmitteilung an die Beihilfestelle erfolgt ist, ist das Datum der Änderungsmitteilung an die Beihilfestelle zu liefern.

8. DBBR

Keine Relevanz für die Datenübermittlung/-übertragung von maschinellen Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI bzw. § 349 Abs. 5 SGB III durch die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen

9. DBBP

Keine zusätzlichen Erläuterungen

10.DBNA

Keine zusätzlichen Erläuterungen

11.DBLE

- Der Datenbaustein bezieht sich grundsätzlich auf den Gesamtzeitraum der Leistung (nicht monatlich aufsplitten).
- Nach Unterbrechung ist mit einem neuen Datensatz zu melden ebenso bei Änderung der Leistungsart und der Leistungshöhe.
- LEISTUNGSART (Stellen 005-006):
 - Sofern eine Untergliederung in die Krankengeld-Unterarten ("04"- "06", „13“-„14“) nicht möglich ist, ist die Leistung als Krankengeld ("01") im Datenbaustein zu liefern.
 - Sofern eine Untergliederung in den Krankengeld-Unterarten („07“und „09“) nicht möglich ist, ist die Leistung als Verletztengeld (Generalauftrag) („09“) im Datenbaustein zu liefern.
 - Sofern eine Untergliederung in den Krankengeld-Unterarten („08“und „10“) nicht möglich ist, ist die Leistung als Kinderpflege-Verletztengeld (Generalauftrag) („10“) im Datenbaustein zu liefern.
 - Die LEAT 05 soll nur Fälle nach beruflicher Reha umfassen; Krankengeld nach medizinischer Reha ist weiterhin als Krankengeld (LEAT 01) zu liefern
 - Die LEAT 11 soll nur Fälle umfassen, in den die Krankenkasse einen Erstattungsanspruch der Fremdkasse erfüllt und an die Fremdkasse zahlt.
Nicht umfasst sind Fälle, in denen die Krankenkasse Krankengeld an das Mitglied zahlt und den Aufwand von der Fremdkasse erstattet bekommt. Diese Fälle sind als Kinderkrankengeld mit der LEAT 03 zu liefern.
- Arbeitsentgelt während Leistung (AEGLB) (Stelle 007):
Das Kennzeichen ist in den Fällen zu liefern, in denen ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt während des Leistungsbezugs erzielt wird, z.B. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt während stufenweiser Wiedereingliederung, beitragspflichtige Zuschüsse oder sonstige Einnahmen aus

einer Beschäftigung nach § 23c SGB IV, die für die Dauer des Leistungsbezugs weiter erzielt werden.

- AUSZAHLUNGSDATUM DER LEISTUNG (Stellen 024-031):
erstmalige Auszahlung (Buchungstag) je Leistungszeitraum (BEGINN-LEISTUNG)
- GESAMTBETRAG (Stellen 044-053):
Leistungszeitraum = Zeitraum von Beginn der Zahlung bis Ende der Zahlung (Stellen 008-023)
- RENTENBEZUG (Stellen 078-079):
sofern Renten wegen Erwerbsminderung nicht mit der Untergliederung volle oder teilweise EM im Kassensystem gespeichert sind, dann sind diese als Renten wegen voller Erwerbsminderung ("02") im Datenbaustein zu befüllen

12. DBKR

- Der DBKR ist nur für rentenversicherungspflichtige Bezugszeiträume zu liefern.
- ein neuer Datensatz ist zu liefern, wenn sich Änderungen in folgenden Feldern ergeben: BELEGART, VORZEICHEN-RV, ENTGELT-RV
- sofern für einen Abrechnungszeitraum nachträglich der Beitrag oder das Entgelt geändert wird (Rückrechnung) ist ebenfalls ein neuer Datensatz zu liefern (keine Summierung je Zeitraum)
- BELEGART (Stellen 006-007):
„ER“ = betrifft Fälle, bei denen manuell Bemessungsdaten eingegeben wurden. Kann ein manueller Bemessungsdateneingriff nicht erkannt werden, ist als Belegart „MA“ zu liefern.
- DATUM-BUCHUNG (Stellen 008-015):
Es ist der Tag der Zahlungsfreigabe zu liefern.
Wenn kein konkretes Datum vorhanden ist, ist der 1. des Abrechnungsmonats zu liefern.
- ENTGELT-RV (Stellen 037-046):
Bruttoleistung

13. DBKB

- Der DBKB ist nur für arbeitslosenversicherungspflichtige Bezugszeiträume zu liefern.
- ein neuer Datensatz ist zu liefern wenn sich Änderungen in folgenden Feldern ergeben: BELEGART, VORZEICHEN-RV, ENTGELT-RV
- sofern für einen Abrechnungszeitraum nachträglich der Beitrag oder das Entgelt geändert wird (Rückrechnung) ist ebenfalls ein neuer Datensatz zu liefern (keine Summierung je Zeitraum)

14. DBMB

Erst der Bezug von Mutterschaftsgeld löst die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III aus. Damit sind alle Fälle zu melden, in denen Mutterschaftsgeld gezahlt wird. Eine Unterscheidung nach zur Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtigem oder nicht versicherungspflichtigem Mutterschaftsgeld erfolgt nicht. Ansonsten wäre nicht gewährleistet dass Fälle, in denen die Beitragspflicht fehlerhaft beurteilt wurde, der Prüfung zur Verfügung stehen.

15. NCSZ

Keine zusätzlichen Erläuterungen

Gültig ab: 01.07.2021

Datensatzbeschreibung

für die Datenübermittlung/ -übertragung

von Prüfhilfen

nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III

und § 251 Abs. 5 SGB V

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Zeitpunkt der Realisierung:	01.07.2021	
Verabschiedung:	24.06.2021	
Prüfanforderungen:	24 Monate sind generell möglich, jedoch bei großen Trägern (z.B. DRV Bund) sind 13 Monate ausreichend	
Verfahrenskürzel:	EPH10 bzw. TPH10	

Datensätze und Datenbausteine		
1.	VOSZ	Vorlaufsatz für das Verfahren zur Prüfung der Beitragsentrichtung durch die Träger der Rentenversicherung, BA oder die KK (BEUB-Verfahren)
2.	ANFO	Anforderungsdatensatz der Träger der Rentenversicherung, der BA oder der KK für Prüfhilfen
3.	DBFE	Fehler-Datenbaustein für Anforderungsdatensatz
4.	DSPH	Datensatz zur Prüfung der Beitragsentrichtung durch die unmittelbaren Beitragszahler
5.	DBPK <i>(wie Version 2)</i>	Datenbaustein zur Prüfung durch die KK der von den Trägern der RV zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (Übergangsgeldbezieher). Die BA liefert diese Prüfhilfen im Verfahren "Monatszusammenstellung" (MOZU)
6.	DBPB	Datenbaustein zur Prüfung durch die Träger der RV der von den Pflegekassen zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen (Daten des Pflegebedürftigen)
7.	DBPP	Datenbaustein zur Prüfung durch die Träger der RV der von den Pflegekassen zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen (Daten der Pflegeperson)
8.	DBBR <i>(wie Version 2)</i>	Datenbaustein zur Prüfung durch die BA der von den Trägern der RV zu zahlenden Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Übergangsgeldbezieher)
9.	DBBP	Datenbaustein zur Prüfung durch die BA der von den KK zu zahlenden Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Pflegepersonen)
10.	Datenbaustein DBNA (DEÜV)	Datenbaustein Name des Versicherten analog des DEÜV-Meldeverfahrens

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V		<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
11.	DBLE	Datenbaustein zur Prüfung durch die Träger der RV und die BA der von den Kranken- und Pflegekassen zu zahlenden Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Entgeltersatzleistungen (Leistungsdaten)
12.	DBKR	Datenbaustein zur Prüfung durch die Träger der RV der von den Kranken- und Pflegekassen zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge für Entgeltersatzleistungen (Daten zur RV-Beitragsentrichtung)
13.	DBKB	Datenbaustein zur Prüfung durch die BA der von den Kranken- und Pflegekassen zu zahlenden Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Entgeltersatzleistungen (Daten zur AV-Beitragsentrichtung)
14.	DBMB	Datenbaustein zur Prüfung durch die BA der von den KK zu zahlenden Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Mutterschaftsgeld (Daten zur AV-Beitragsentrichtung)
15.	NCSZ	Nachlaufsatz für das Verfahren zur Prüfung der Beitragsentrichtung durch den Träger der Rentenversicherung, der BA oder die KK (BEUB-Verfahren)

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Datensätze und Datenbausteine

Prüfungen des Vorlaufsatzes, des Anforderungsdatensatzes, des Datensatzes DSPH, der Datenbausteine und des Nachlaufsatzes

1 VOSZ - Vorlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt/ Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Vorlaufsatzes VOSZ	Zulässig ist nur „VOSZ“. Zulässig ist nur die Datenlänge 105.
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: RVTKV = Meldungen der RV-Träger an die Krankenkassen KVTRV = Meldungen der Krankenkassen an die RV-Träger BDTKV = Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die Kranken-kassen KVTBD = Meldungen der Krankenkassen an die Bundesagentur für Arbeit RVTBD = Meldungen der RV-Träger an die Bundesagentur für Arbeit BDTRV = Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die RV-Träger WLTKV = Meldungen der Weiterleitungsstelle an die Krankenkassen KVTWL = Meldungen der Krankenkassen an die Weiterleitungsstelle	Zulässig sind die in der Spalte „Inhalt/Erläuterung“ angegebenen Werte

**Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung
von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI,
§ 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V**

- GKV-Spitzenband
- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Bundesagentur für Arbeit

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt/ Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	<p>Prüfung, ob es sich um eine zulässige Absender-Betriebsnummer handelt.</p> <p>Bei Dateien</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Rentenversicherung (Stellen 1-2 im VFMM = „RV“) = „66667777“ - der Bundesagentur für Arbeit (Stellen 1-2 im VFMM = „BD“) = „76641777“ - der Krankenkassen zur Rentenversicherung bzw. zur Bundesagentur für Arbeit (VFMM = KVTRV oder KVTBD) muss es sich um eine Weiterleitungsstelle der Krankenkassen nach der Anlage 17 des DEÜV-Rundschreibens handeln. <p>Auf dem Weg von einer Krankenkasse zur Weiterleitungsstelle (VFMM = KVTWL) muss es sich um eine gültige BBNR einer Krankenkasse handeln.</p>
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	<p>Prüfung, ob es sich um eine zulässige Empfänger-Betriebsnummer handelt.</p> <p>Bei Dateien mit VFMM =</p> <ul style="list-style-type: none"> - „RVTKV“ muss es sich um eine Betriebsnummer einer Weiterleitungsstelle der Krankenkassennach der Anlage 17 des DEÜV-Rundschreibens handeln. <p>Bei Dateien mit VFMM =</p> <ul style="list-style-type: none"> - „RVTBD“ oder „KVTBD“ = „76641777“ - „KVTRV“ = „66667777“. <p>Auf dem Weg von einer Weiterleitungsstelle zu einer Krankenkasse muss es sich um eine gültige BBNR einer Krankenkasse handeln.</p>

**Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung
von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI,
§ 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V**

- GKV-Spitzenband
- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Bundesagentur für Arbeit

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt/ Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
040-047	008	n	M	DATUM- ERSTELLUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Erstellungsdatum muss logisch richtig und darf nicht größer als das Verarbeitungs-datum und nicht kleiner als das Verarbeitungsdatum minus 6 Monate sein.
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer: 000001-999999	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Die lfd. Nummer darf nur fortlaufend aufsteigend sein.
054-103	050	an	K	NAME-ABSENDER NAAB	Kurzbezeichnung des Absenders	Keine Prüfung.
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des Vorlaufsatzes 01-99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Zulässig ist nur der Wert „02“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer.

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

2 ANFO - Anforderungsdatensatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer/Hinweise zur Befüllung
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt ANFO	Zulässig ist nur „ANFO“. Zulässig ist nur die Datenlänge 134.
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist BEUB = Prüfung der Beitragsentrichtung durch die unmittelbaren Beitragszahler (5 Stellen linksbündig mit nachfolgendem Leerzeichen)	Zulässig ist nur „BEUB“.
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Zulässig ist nur eine gültige Betriebsnummer. Bei Inhalt des Feldes „Kennzeichen“ (Stelle 107) im ANFO = „1“, „2“ oder „5“ sind nur die Betriebsnummern der DRV Bund = „66667777“ oder der Bundesagentur für Arbeit = „76641777“ zulässig. = „3“ ist nur die Betriebsnummer einer Weiterleitungsstelle der Krankenkassen nach der Anlage 17 des DEÜV-Rundschreibens zulässig. = „4“ ist nur die Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit = „76641777“ zulässig.

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer/Hinweise zur Befüllung
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Zulässig ist nur eine gültige Betriebsnummer Bei Inhalt des Feldes „Kennzeichen“ (Stelle 107) im ANFO = „1“ , „2“ oder „5“ ist nur die Betriebsnummer einer Weiterleitungsstelle der Krankenkassen nach der Anlage 17 des DEÜV-Rundschreibens zulässig. = „3“ oder „4“ ist nur die Betriebsnummer der DRV Bund = „66667777“ zulässig.
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01 - 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Zulässig ist nur der Wert „03“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer.
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert größer 0 in letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. Die Uhrzeit darf bei Erstellungsdatum = Verarbeitungsdatum nicht größer oder gleich dem Verarbeitungszeitpunkt sein.
062-076	015	an	M	BBNR-PRÜFSTELLE <i>BNRPRUEF</i>	Betriebsnummer des zu prüfenden Sozialversicherungsträgers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Zulässig ist nur eine gültige Betriebsnummer eines Sozialversicherungsträgers Bei der angegebenen BBNR-PRUEFSTELLE muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer einer Kranken- oder Pflegekasse handeln. Fehlernummer: ANFOF01 Bei der angegebenen BBNR-PRUEFSTELLE muss es sich um eine Betriebsnummer einer Kranken- oder Pflegekasse handeln, für die die Weiterleitungsstelle tätig ist. Fehlernummer: ANFOF02

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer/Hinweise zur Befüllung
077-091	015	an	K	GESCHÄFTSSTELLE GST	Ordnungskriterium der zu prüfenden Krankenkasse	Es ist das Ordnungskriterium der zu prüfenden Kranken- oder Pflegekasse anzugeben.
092-106	015	an	M	BBNR-PRÜFER BBNRPS	Betriebsnummer des prüfenden Sozialversicherungsträgers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Zulässig ist nur eine gültige Betriebsnummer eines Sozialversicherungsträgers
107-107	001	n	M	KENNZEICHEN KENNZ	Kennzeichen, zu welchem Verfahren die Anforderung kommt: 1 = KV>RV/BA (Entgeltersatzleistung) 2 = KV>RV/BA (Pflege) 3 = RV>KK (Übergangsgeld) 4 = BA>KK (Übergangsgeld) 5 = KV>RV/BA (Pflegeunterstützungsgeld)	Zulässig sind nur die Kennzeichen „1“, „2“, „3“, „4“ oder „5“. Prüfung der Felder "BBNR-Absender" und "BBNR-Empfänger" in Abhängigkeit der Kennzeichen.
108-119	012	n	M	PRÜFZEITRAUM PYZR	Prüfzeitraum in der Form: jhjimm jhjimm	Zulässig sind nur numerische Zeichen.
120-129	010	an	k	AKTENZEICHEN ANFORDERER AZ-ANF	Aktenzeichen der anfordernden Stelle	Es ist das Aktenzeichen der anfordernden Stelle anzugeben. (Pflichtfeld, wenn BBNRAB = „66667777“)
130-131	002	n	m	LEAT-ANFO LEAT-ANFO	Angeforderte Leistungsart(en) 00 = alle Leistungsarten des DBLE Feldes „LEAT“ (Stellen 005-006) 01 = folgende LEAT des DBLE: 01 Krankengeld, 09 Verletztengeld (Generalauftrag), 04 Krankengeld in Höhe Kurzarbeitergeld (KUG), 05 Krankengeld im Anschluss an eine Maßnahme zur Teilhabe am	Wenn KENNZ = „1“, sind nur die in der Spalte „Inhalt/Erläuterung“ aufgeführten Schlüssel zugelassen. Wenn Feld KENNZ <> „1“ (Stellen 107-107) Grundstellung zulässig.

**Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung
von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI,
§ 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V**

- GKV-Spitzenband
- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Bundesagentur für Arbeit

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer/Hinweise zur Befüllung
					<p>Arbeitsleben (berufliche Reha), 12 Wahltarifkrankengeld, 13 Krankengeld bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld; 14 Organspender; 15 Versorgungs-krankengeld</p> <p>02 = folgende LEAT des DBLE: 07 Verletztengeld (Einzelauftrag), 06 berufsfördernde Maßnahmen (Übergangsgeld im Auftrag der UV)</p> <p>03 = folgende LEAT des DBLE: 03 Kinderpflegekrankengeld, 08 Kinderpflegeverletztengeld (Einzelauftrag), 10 Kinderpflegeverletztengeld (Generalauftrag), 11 Kinderpflegekrankengeld (Erstattung Fremdkasse)</p>	
132-132	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	<p>Stornokennzeichen</p> <p>N = keine Stornierung (Anforderung von Daten)</p> <p>J = Stornierung der Anforderung, weil die Prüfung wurde abgesagt oder verschoben wurde</p>	Zulässig ist „N“ und „J“.
133-133	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	<p>Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze</p> <p>0 = <i>Datensatz fehlerfrei</i></p> <p>1 = <i>Datensatz fehlerhaft</i></p>	Zulässig ist nur „0“ oder „1“
134-134	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	<p>Anzahl der Fehler des Datensatzes</p> <p>N</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Ist das Feld „FEKZ“ (Stelle 133) mit „0“ belegt, ist nur der Wert „0“ zulässig.</p>

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer/Hinweise zur Befüllung
135-xxx				DBFE-Fehler (Daten zum Fehlersachverhalt)	Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE-Fehler gemäß den Angaben im Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.	

Erläuterungen:

Stellen	Erläuterungen
132-132	ANFO mit STORNO wird übersendet, wenn zwischen Anforderung und Datenlieferung der Prüfer die Prüfung absagt (storniert) oder den Prüftermin bzw. den Prüfzeitraum ändert Nach Datenlieferung kein Versand eines ANFO mit STORNO

**Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung
von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI,
§ 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V**

- GKV-Spitzenband
- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Bundesagentur für Arbeit

3 Datenbaustein: DBFE – Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE	Keine Prüfung.
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext	Keine Prüfung.

Fehlerkatalog siehe Anlage

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

4 Datensatz: DSPH - Prüfung der Beitragsentrichtung durch die unmittelbaren Beitragszahler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt/ Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSPH	Zulässig ist „DSPH“. Zulässig ist nur die Datenlänge 185. Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „RVTKV“, „BDTKV“ oder „KVTRV“, „KVTBD“, „KVTWL“ oder „RVTBD“.
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist BEUB = Prüfung der Beitragsentrichtung durch die unmittelbaren Beitragszahler (5 Stellen linksbündig mit nachfolgendem Leerzeichen)	Zulässig ist nur „BEUB“ Das Verfahren (VF) „BEUB“ ist nur in Verbindung mit der Kennung (KE) „DSPH“ zulässig.
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Prüfung, ob es sich um eine zulässige Absender-Betriebsnummer handelt. Bei Meldungen - der Rentenversicherung (Stellen 1-2 des Feldes „VFMM“ im VOSZ = „RV“) = „66667777“ - der Bundesagentur für Arbeit (Stellen 1-2 des Feldes „VFMM“ = „BD“) = „76641777“ - der Krankenkassen (Stellen 1-5 des Feldes „VFMM“ im VOSZ = KVTRV oder KVTBD) muss es sich um eine Weiterleitungsstelle der Krankenkassen nach der Anlage 17 des DEÜV-Rundschreibens oder die Betriebsnummer einer Kranken- oder Pflegekasse handeln.

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt/ Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Prüfung, ob es sich um eine zulässige Empfänger-Betriebsnummer handelt. Bei Meldungen mit VFMM im VOSZ = - „RVTKV“ muss es sich um eine gültige Betriebsnummer einer Krankenkasse handeln. - „RVTBD“ oder „KVTBD“ ist Betriebsnummer „76641777“ zulässig - „KVTRV“ ist Betriebsnummer = „66667777“ „ zulässig.
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01-99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Zulässig ist nur der Wert "03" bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer.
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert größer 0 in letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Die Uhrzeit muss logisch richtig sein.
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Zulässig ist nur der Wert „0“.
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes n	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Ist das Feld „FEKZ“ (Stelle 062) mit „0“ belegt, ist nur der Wert „0“ zulässig.
Daten zur Identifikation						
064-075	012	an	m	VSNR <i>VSNR</i>	Versicherungsnummer in der Form: bbtmmjassp Es ist die VSNR des Rehabilitanden bzw. des Leistungsempfängers nach dem SGB II oder SGB III bzw. des Pflegebedürftigen maßgebend	Es ist nur eine gültige Versicherungsnummer mit folgenden Bereichsnummern zulässig: „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“, „89“. Grundstellung ist nur zulässig, wenn Feld "MM-PB" (Stelle 167-167) = J und die VSNR des Pflegebedürftigen nicht bekannt ist.
076-077	002	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Nicht belegt	Keine Prüfung.

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt/ Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
078-092	015	an	M	BBNR-VU <i>BBNRVU</i>	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). nnnnnnnn	Es ist die Betriebsnummer des RV-Trägers, der Bundesagentur für Arbeit (Nummernkreise 985xxxxx und 987xxxxx) oder der Kranken- oder Pflegekasse zulässig.
093-107	015	an	K	GESCHÄFTSSTELLE GST	Ordnungskriterium der zu prüfenden Krankenkasse	Es ist das Ordnungskriterium der zu prüfenden Kranken- oder Pflegekasse anzugeben.
108-122	015	an	M	BBNR-KK <i>BBNRKK</i>	Betriebsnummer der anfordernden Krankenkasse (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). nnnnnnnn	Es ist die Betriebsnummer der Krankenkasse anzugeben.
123-142	020	an	m	AKTENZEICHEN KK AZ-KK	Dieses Feld steht der Krankenkasse zur Verfügung/ Kennzeichen des Pflegebedürftigen	Grundstellung ist nur zulässig, wenn Feld "MM-PB" (Stelle 167-167) = "N". Wenn Feld "MM-PB" (Stelle 167-167) = "J" oder Feld „MM-BP“ (Stelle 170-170) = „J“, muss das Kennzeichen des Pflegebedürftigen eingetragen werden.
143-143	001	an	M	KENNZ-TRÄGER <i>KENNZTR</i>	Kennzeichen, durch wen die Meldung erfolgt: 1 = RV 2 = BA 3 = KK	Zulässig ist nur „1“, „2“ oder „3“.
144-153	010	an	m	AKTENZEICHEN ANFORDERER AZ-ANF	Aktenzeichen der anfordernden Stelle Grundstellung ist nur zulässig, wenn das Feld "AZ-ANF" im ANFO-Datensatz in Grundstellung geliefert wurde. Wenn Feld "AZ-ANF" im ANFO-Datensatz nicht in Grundstellung geliefert wurde, ist das Aktenzeichen der anfordernden Stelle einzutragen	Es ist das Aktenzeichen der anfordernden Stelle anzugeben.
154-165	012	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Nicht belegt	Keine Prüfung.

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Kennzeichen welche Datenbausteine (Prüfhilfen) vorhanden sind						
166-166	001	an	M	MM-KV MMKV	Datenbaustein DBPK (Beiträge für Übergangsgeldbezieher der RV/BA) vorhanden: N = kein DBPK J = DBPK vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Bei MMKV=„J“ muss der Datenbaustein DBPK vorhanden sein. Bei MMKV=„N“ darf der Datenbaustein DBPK nicht vorhanden sein.
167-167	001	an	M	MM-PB MMPB	Datenbaustein DBPB (Daten des Pflegebedürftigen der Krankenkassen) vorhanden: N = kein DBPB J = DBPB vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Bei MMPB= „J“ muss der Datenbaustein DBPB vorhanden sein. Bei MMPB =„N“ darf der Datenbaustein DBPB nicht vorhanden sein.
168-168	001	an	M	MM-PP MMPP	Datenbaustein DBPP (Daten für Pflegepersonen der Krankenkassen) vorhanden: N = kein DBPP J = DBPP vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Bei MMPP= „J“ muss der Datenbaustein DBPP vorhanden sein. Bei MMPP =„N“ darf der Datenbaustein DBPP nicht vorhanden sein.
169-169	001	an	M	MM-BR MMBR	Datenbaustein DBBR (Beiträge für Übergangsgeldbezieher der Rentenversicherung) vorhanden: N = kein DBBR J = DBBR vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Bei MMBR=„J“ muss der Datenbaustein DBBR vorhanden sein. Bei MMBR =„N“ darf der Datenbaustein DBBR nicht vorhanden sein.
170-170	001	an	M	MM-BP MMBP	Datenbaustein DBBP (ALV-Beiträge der Krankenkassen für Pflegepersonen) vorhanden: N = kein DBBP J = DBBP vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Bei MMBP=„J“ muss der Datenbaustein DBBP vorhanden sein. Bei MMBP =„N“ darf der Datenbaustein DBBP nicht vorhanden sein.
171-171	001	an	M	MM-Name MMNA	Datenbaustein DBNA vorhanden N = Kein DBNA J = DBNA vorhanden	Zulässig ist nur J. Der DBNA muss immer vorhanden sein.
172-172	001	an	M	MM-LE MMLE	Datenbaustein DBLE (Leistungsdaten für Entgeltersatzleistungen der Krankenkassen) vorhanden: N = kein DBLE J = DBLE vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Bei MMLE= „J“ muss der Datenbaustein DBLE vorhanden sein. Bei MMLE =„N“ darf der Datenbaustein DBLE nicht vorhanden sein.

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V					<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit 	
173-173	001	an	M	MM-KR MMKR	Datenbaustein DBKR (RV-Daten für Entgelt- ersatzleistungen der Krankenkassen) vorhanden: N = <i>kein DBKR</i> J = <i>DBKR vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Bei MMKR= „J“ muss der Datenbaustein DBKR vorhanden sein. Bei MMKR =“N“ darf der Datenbaustein DBKR nicht vorhanden sein.
174-174	001	an	M	MM-KB MMKB	Datenbaustein DBKB (BA-Daten für Entgelt- ersatzleistungen der Krankenkassen) vorhanden: N = <i>kein DBKB</i> J = <i>DBKB vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Bei MMKB = „J“ muss der Datenbaustein DBKB vorhanden sein. Bei MMKB =“N“ darf der Datenbaustein DBKB nicht vorhanden sein.
175-175	001	an	M	MM-MB MMMB	Datenbaustein DBMB (BA-Daten für Mutter- schaftsgeld) vorhan- den: N = <i>kein DBMB</i> J = <i>DBMB vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. Bei MMMB = „J“ muss der Datenbaustein DBMB vorhanden sein. Bei MMMB =“N“ darf der Datenbaustein DBMB nicht vorhanden sein.
176-185	010	an	M	RESERVE RESERVE	Nicht belegt	Keine Prüfung.

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Daten zum Sachverhalt						
186-xxx					<p>Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern 166 bis 175.</p> <p>Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSPH.</p> <p>Datenbausteine für RV, BA und KV</p> <ul style="list-style-type: none"> – DBPK - Übergangsgeldbezieher – DBPB - Pflegebedürftiger – DBPP - Pflegeperson – DBBR - Übergangsgeldbezieher der RV – DBBP - ALV-Beiträge der KV für Pflegepersonen – DBNA - Name – DBLE - Entgeltersatzleistungen Leistungsdaten – DBKR - Entgeltersatzleistungen RV-Daten – DBKB - Entgeltersatzleistungen BA-Daten – DBMB – Mutterschaftsgeld BA-Daten 	<p>Ein Fehlerverfahren ist zur Zeit nicht vorgesehen.</p> <p>Im Feld "FEKZ" (Stelle 062) ist daher nur "0 = Datensatz fehlerfrei" zulässig.</p>

Erläuterungen:

Datenbaustein	Erläuterungen
Grundsätzlich	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Datenbaustein kann jeweils nur einmal an einen DSPH gehängt werden.
DBLE DBKR DBKB	<ul style="list-style-type: none"> • Der DBLE ist immer zu liefern. • Versicherungspflichtige Fälle müssen noch einen DBKR/DBKB enthalten. • Versicherungspflichtig: DSPH, DBNA, DBLE, DBKR/DBKB • Nicht Versicherungspflichtig/Versicherungsfrei: DSPH, DBNA, DBLE • Mutterschaftsgeld ist nicht mit dem DBLE zu liefern sondern nur mit DBMB
DBMB	<ul style="list-style-type: none"> • ein Datensatz mit DBMB ist nur zu liefern, wenn es sich zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes bei der erziehungsberechtigten Person (VSNR) um ein Mitglied der Krankenkasse handelt (keine Familienversicherung)

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

DBPB DBPP	<ul style="list-style-type: none"> • DSPH: <ul style="list-style-type: none"> ○ im Feld "VSNR" (Stellen 064-075) ist die Versicherungsnummer des Pflegebedürftigen einzutragen (sofern vorhanden) ○ Das Feld „AKTENZEICHEN KK“ (Stellen 123-142) ist ein Pflichtfeld, wenn DBPB geliefert wird (Stellen 167-167 = J). Das Feld ist mit dem Kennzeichen des Pflegebedürftigen linksbündig zu befüllen und mit Leerzeichen aufzufüllen. • DBNA: Die Daten im DBNA sind die Daten der Pflegeperson. • Grundsätzlich ist immer zu liefern: DSPH, DBPB, DBPP, DBNA • Nur wenn bei Ablehnungen der RV-Pflicht die Pflegeperson bzw. die Ablehnung durch die Pflegekasse gar nicht erfasst wird, ist zu liefern: DSPH, DBPB • Wenn mehrere Pflegepersonen einen Pflegebedürftigen in einem Zeitraum pflegen ist je Pflegeperson für diesen Zeitraum ein Datensatz zu erstellen, d.h. es gibt identische DSPH mit identischen DBPB mit abweichenden DBNA und abweichenden DBPP
--------------	--

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none">• GKV-Spitzenband• Deutsche Rentenversicherung Bund• Bundesagentur für Arbeit
---	---

- 5 **Datenbaustein: DBPK - Prüfung durch die Krankenkassen (KK) der von den Trägern der Rentenversicherung (RV) zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen (Übergangsgeldbezieher)**

wie Version 2

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

6 Datenbaustein: DBPB - Prüfung durch die Träger der RV der von den Pflegekassen zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen (Daten des Pflegebedürftigen)

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBPB	Zulässig ist "DBPB". Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte "KVTRV" oder „KVTWL“. Zulässig ist nur die Datenlänge 102.
Daten zur Leistung an den Pflegebedürftigen						
005-006	002	n	M	LEISTUNGS ART LEAT	Angaben zur Leistungsart: 01 = Pflegegeld (§ 37 SGB XI) 02 = Kombinationsleistung (§ 38 SGB XI) 03 = Fälle des § 43a SGB XI (Behindertenpflege) 04 = Sachleistungen (§ 36 SGB XI) 05 = Pflegegeld - Fälle des § 43a SGB XI (Behindertenpflege) (Fälle ab 01.01.2017) 06 = Kombinationsleistung - Fälle des § 43a SGB XI (Behindertenpflege) (Fälle ab 01.01.2017) 07 = Sachleistung - Fälle des § 43a SGB XI (Behindertenpflege) (Fälle ab 01.01.2017)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Es sind nur die in der Spalte "Inhalt/ Erläuterung" aufgeführten Schlüssel zugelassen.
007-014	008	n	K	DATUM DER ENTSCHEIDUN G DATBX	Datum der Entscheidung über die Grundleistung in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein oder Grundstellung.
015-022	008	n	M	BEGINN- LEISTUNG BELEIS	Beginn der Leistung, in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein.

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
023-030	008	n	K	ENDE-LEISTUNG <i>ENLEIS</i>	Ende der Leistung, in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein oder Grundstellung.
031-038	008	n	K	DATUM DER BEGUTACHTUNG <i>DATMDK</i>	Datum der Begutachtung durch den MDK in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein oder Grundstellung.
039-040	002	an	M	PFLEGE-STUFE/-GRAD <i>PFSG</i>	Pflegestufe bzw. Pflegegrad in der Pflegeversicherung: S1 = Pflegestufe 1 S2 = Pflegestufe 2 S3 = Pflegestufe 3 G2 = Pflegegrad 2 G3 = Pflegegrad 3 G4 = Pflegegrad 4 G5 = Pflegegrad 5 Es ist jeweils die leistungsrechtliche Pflegestufe bzw. Pflegegrad zu übermitteln.	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Es sind nur die in der Spalte "Inhalt/ Erläuterung" aufgeführten Schlüssel zugelassen.
041-042	002	n	M	BEIHILFE <i>BEIA</i>	Beihilfeanspruch: 01 = ja 02 = nein	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Es sind nur die in der Spalte "Inhalt/ Erläuterung" aufgeführten Schlüssel zugelassen.
043-072	030	an	M	FAMILIENNAME PFLEGEBEDÜRFTIGER <i>FMNAPB</i>	Familiennamen des Pflegebedürftigen	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 des gemeinsamen Rundschreibens zur DEÜV. Der Familienname muss immer vorhanden sein. Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ziffern oder ein Punkt.
073-102	030	an	M	VORNAME PFLEGEBEDÜRFTIGER <i>VONAPB</i>	Vorname des Pflegebedürftigen	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 des gemeinsamen Rundschreibens zur DEÜV. Der Familienname muss immer vorhanden sein. Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ziffern oder ein Punkt.

Erläuterungen:

Stellen	Erläuterung zum Feldinhalt
001-102	Ein neuer Datensatz ist zu liefern wenn sich Änderungen in folgenden Felder ergeben: LEISTUNGSART, PFLEGE-STUFE/-GRAD

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
005-006	<p>Wenn Behindertenpflegefälle (Fälle des § 43a SGB XI) nach den Leistungsarten Pflegegeld, Kombileistung und Sachleistung unterschieden werden können, so sind diese mit den Leistungsarten 05, 06 und 07 zu liefern.</p> <p>Ist eine Unterscheidung nach den Leistungsarten systembedingt nicht möglich, so sind diese Fälle auch für Zeiten ab 01.01.2017 mit der Leistungsart 03 zu liefern.</p>
007-014	Grundsätzlich: Datum der Bewilligung der Grundleistung (je Änderung)
007-014	Wenn im Prüfzeitraum Leistungen gewährt wurden und keine Neubewilligung erfolgt ist: Datum der letzten Bewilligung der Grundleistung vor Beginn des Prüfzeitraums
015-022	tatsächlicher Beginn der Leistung

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

7 Datenbaustein: DBPP - Prüfung durch die Träger der RV der von den KK zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen (Daten der Pflegeperson)

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBPP	Zulässig ist "DBPP". Zulässig ist im Feld VFMM im VOSZ nur der Wert "KVTRV" oder „KVTWL“. Zulässig ist nur die Datenlänge 135.
Daten zur Pflegeperson						
005-016	012	an	K	VERSICHERUNGSNUMMER DER PFLEGEPERSON <i>VSNRPP</i>	Rentenversicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp Es ist die VSNR der Pflegeperson maßgebend.	Es ist nur eine gültige Rentenversicherungsnummer mit folgenden Bereichsnummern zulässig: "02"- "04", "08"- "21", "23"- "26", "28", "29", "38", "39", "42"- "44", "48" - "61", "63"- "66", "68", "69", "78" - "82", "89" oder Grundstellung. <u>Wenn VSNR nicht vorhanden und ABLG (Stellen 030-031) <> „01“, ist das Geburtsdatum der Pflegeperson in der Form „GBDT“ JHJJMMTT zulässig.</u>
017-028	012	an	m	INTERIMSNUMMER DER PFLEGEPERSON <i>INNR</i>	Interimsnummer der Pflegeperson bzw. Kennzeichen der Pflegeperson (im Kassensystem)	wenn VSNR nicht vorhanden und ABLG (Stellen 030-031) = "01"
029-029	001	an	m	RECHTSKREIS <i>RKZ</i>	Rechtskreiskennzeichen W = West O = Ost	Es sind nur die in der Spalte "Inhalt/ Erläuterung" aufgeführten Schlüssel zugelassen. Wenn Feld „ABLG“ (Stellen 030-031) <> „01“ Grundstellung zulässig.

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
030-031	002	n	M	ABLEHNUNGS GRÜNDE ABLG	<p>Ablehnungsgründe:</p> <p>01 = keine Ablehnung</p> <p>02 = Beschäftigung mehr als 30 Stunden</p> <p>03 = Mindestpflegeaufwand nicht erreicht</p> <p>04 = Pflege weniger als 2 Monate</p> <p>05 = Altersvollrente/ Erreichen der Regelaltersgrenze (ab 01.01.2017)/ Versorgungsbezüge</p> <p>06 = keine VP oder Beitragserstattung</p> <p>07 = Geringfügigkeit (nur für Fälle bis 31.12.2016)</p> <p>08 = Berufsmäßigkeit</p> <p>09 = Fehlende Mitwirkung</p> <p>10 = vorheriger Krankengeldbezug (30 Std.)</p> <p>11 = keine häusliche Umgebung</p> <p>12 = sonstiger Grund</p>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Es sind nur die in der Spalte "Inhalt/ Erläuterung" aufgeführten Schlüssel zugelassen.
032-039	008	n	K	DATUM DER ENTSCHEIDUNG DATBX	<p>Datum der Entscheidung in der Form: jhjmmmtt</p>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein oder Grundstellung. Wenn Feld „ABLG“ (Stellen 030-031) = „01“ dann Datum der Entscheidung über RV-Pflicht. Wenn Feld „ABLG“ (Stellen 030-031) > „01“ dann Datum der Entscheidung über Ablehnung.
040-047	008	n	K	DATUM DER MITTEILUNG NACH §44 SGB XI DATM44	<p>Datum der Änderungsmitteilung an die Beihilfestelle in der Form: jhjmmmtt</p>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein oder Grundstellung. Wenn Feld „BEIA“ (Stellen 041-042) im DBPB < „02“ dann Grundstellung zulässig.
048-062	015	an	K	BBNR- BEIHILFESTELLE BBNRBEI	<p>BBNR der Beihilfestelle, die die Änderungsmitteilung erhalten hat (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn</p>	Zulässig ist nur eine gültige Betriebsnummer einer Beihilfestelle oder Grundstellung.

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
063-063	001	an	M	BESTANDSSCHUTZ BEST	Bestandsschutzfall J = ja N = nein	Es sind nur die in der Spalte "Inhalt/ Erläuterung" aufgeführten Schlüssel zugelassen.
064-065	002	an	m	PFLEGE- STUFE/-GRAD PFSG	Pflegestufe bzw. Pflegegrad in der Pflegeversicherung: S1 = Pflegestufe 1 S2 = Pflegestufe 2 S3 = Pflegestufe 3 G2 = Pflegegrad 2 G3 = Pflegegrad 3 G4 = Pflegegrad 4 G5 = Pflegegrad 5 Es ist jeweils die beitragsrechtliche Pflegestufe bzw. Pflegegrad zu übermitteln.	Es sind nur die in der Spalte "Inhalt/ Erläuterung" aufgeführten Schlüssel zugelassen. Grundstellung ist nur zulässig, wenn Feld „BEST“ (Stelle 063-063) = N oder Feld „BPEPF“ (Stellen 066-071) nicht in Grundstellung geliefert wird.
066-071	006	n	m	BEITRAGSPFLICHTIGE EINNAHME BESTANDSCHUTZFALL BPEPF	Beitragspflichtige Einnahme in % der Bezugsgröße bei Bestandsschutzfällen (ab 2017) mit vier Nachkommastellen in der Form: nnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Es sind nur die in der Spalte "Inhalt/ Erläuterung" aufgeführten Schlüssel zugelassen. Grundstellung ist nur zulässig, wenn Feld „BEST“ (Stelle 063-063) = N oder Feld „PFSG“ (Stellen 064-065) nicht in Grundstellung geliefert wird.
072-073	002	n	K	PFLEGEART PFART	Beitragsrechtliche Pflegeart in der Pflegeversicherung: 01 = Pflegegeld (§ 37 SGB XI) 02 = Kombinationsleistung (§ 38 SGB XI) 04 = Sachleistungen (§ 36 SGB XI)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Es sind nur die in der Spalte "Inhalt/ Erläuterung" aufgeführten Schlüssel zugelassen.
074-078	005	n	m	WÖCHENTLICHER PFLEGEAUFWAND WOEPAUF	Wöchentlicher Pflegeaufwand der Pflegeperson in Stunden mit zwei Nachkommastellen (als Dezimalwert) in der Form: nnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Wenn Feld „ABLG“ (Stellen 030-031) <> „01“ Grundstellung zulässig.

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
079-083	005	n	K	GESAMTSTUNDEN PFLEGEAUFW AND GESPAUF	Anzahl der Gesamtpflegestunden aller Pflegepersonen des Pflegebedürftigen im Beitragszeitraum in Stunden je Woche mit zwei Nachkommastellen (als Dezimalwert) in der Form: nnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen.
Daten zur Beitragsberechnung						
084-085	002	an	m	BELEGART BELAT	ER = <i>manuelle Erfassung der Berechnungsgrundlage</i> MA = <i>maschinelles Verfahren</i>	Es sind nur die in der Spalte "Inhalt/ Erläuterung" aufgeführten Schlüssel zugelassen. Wenn Feld „ABLG“ (Stellen 030-031) <> „01“ Grundstellung zulässig.
086-093	008	n	m	DATUM- BUCHUNG DATBUCH	Buchungstag der Beiträge in der Form: jhjmmmtt Wenn kein konkretes Datum vorhanden ist, ist der 1. des Abrechnungsmonats zu liefern.	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein oder Grundstellung. Wenn Feld „ABLG“ (Stellen 030-031) <> „01“ Grundstellung zulässig
094-101	008	n	m	BEGINN V- PFLICHT-RV VPBERV	Beginn der Versicherungspflicht in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein oder Grundstellung. Wenn Feld „ABLG“ (Stellen 030-031) <> „01“ Grundstellung zulässig
102-109	008	n	m	ENDE V- PFLICHT-RV VPENRV	Ende der Versicherungspflicht in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein oder Grundstellung. Wenn Feld „ABLG“ (Stellen 030-031) <> „01“ Grundstellung zulässig
110-113	004	n	M	SV-TAGE SVTG	Tatsächliche sozialversicherungspflichtige Tage in der Form: nnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Wenn Feld „ABLG“ (Stellen 030-031) <> „01“ Grundstellung zulässig.
114-114	001	an	M	VORZEICHEN- RV VOZRV	Kennzeichen, ob positive oder negative Angabe des Bemessungsentgeltes + = <i>Zusetzung</i> - = <i>Absetzung</i>	Zulässig ist nur "+" oder "-".
115-124	010	n	m	ENTGELT-RV EGRV	mtl. Bemessungsentgelt der Rentenversicherung mit zwei Nachkommastellen in der Form: nnnnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Wenn Feld „ABLG“ (Stellen 030-031) <> „01“ Grundstellung zulässig.

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
125-125	001	an	M	VORZEICHEN-BEITRAG VOZBYRV	Kennzeichen, ob positive oder negative Angabe des RV-Beitrags + = <i>Zusetzung</i> - = <i>Absetzung</i>	Zulässig ist nur "+" oder "-".
126-135	010	n	m	RV-BEITRAG BYRV	Rentenversicherungsbeitrag für die Pflegeperson mit zwei Nachkommastellen in der Form: nnnnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Wenn Feld „ABLG“ (Stellen 030-031) <> „01“ Grundstellung zulässig.

Erläuterungen:

Stellen	Erläuterung zum Feldinhalt
001-135	Grundsätzlich: Der Datenbaustein bezieht sich auf einen Monatszeitraum.
001-135	Ein neuer Datensatz ist zu liefern, wenn sich Änderungen in folgenden Felder ergeben: BEGINN V-PFLICHT-RV, ENDE V-PFLICHT-RV, BESTANDSCHUTZ, PFLEGE-STUFE/-GRAD, BEITRAGSPFLICHTIGE EINNAHME BESTANDSCHUTZFALL, PFLEGEART, WÖCHENTLICHER PFLEGEAUFWAND, GESAMTSTUNDEN PFLEGEAUFWAND.
001-135	Alle Felder mit Art = "m" sind Pflichtfelder (M), wenn Feld ABLG (Stellen 30-31)= "01".
005-016	Bei abgelehnten Pflegepersonen (ABLG > "01") werden die Versicherungsnummern vielfach nicht im Kassensystem erfasst. Meist ist jedoch das Geburtsdatum der Pflegeperson im Kassensystem gespeichert. Daher soll, wenn VSNR nicht vorhanden und ABLG (Stellen 030-031) <> „01“ ist, das Geburtsdatum der Pflegeperson übermittelt werden. Das Geburtsdatum wird im Format JHJJMMTT übermittelt. Zur einfachen Unterscheidung von einer echten VSNR wird dem Geburtsdatum die Konstante „GBDT“ vorangestellt. Bsp. „GBDT“JHJJMMTT Pflegeperson geboren am 30.06.1975, VSNR ist nicht bekannt, Ablehnung 02 VSNRPP = GBDT19750630
032-039	Wenn ABLG = "01": ist das Datum der letzten Entscheidung über die Versicherungspflicht zu liefern (letzte Entscheidung in Abhängigkeit zum Feld "BEGINN V-PFLICHT-RV").
040-047	Wenn im Beitragszeitraum (VPBERV – VPENRV) eine Änderungsmitteilung an die Beihilfestelle übermittelt wurde, ist das Datum dieser Änderungsmitteilung zu liefern

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none">• GKV-Spitzenband• Deutsche Rentenversicherung Bund• Bundesagentur für Arbeit
---	---

8 Datenbaustein: DBBR - Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit der von den Trägern der Rentenversicherung zu zahlenden Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (Übergangsgeldbezieher)

wie in Version 2

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

9 Datenbaustein: DBBP - Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit der von den Pflegekassen zu zahlenden Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (Pflegepersonen) für Prüfzeiträume ab 01.01.2017

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
Daten zum Sachverhalt – übergreifend -						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt: DBBP	Zulässig ist „DBBP“. Zulässig ist im Feld „VFMM“ im VOSZ nur der Wert „KVTBD“ oder „KVTWL“. Zulässig ist nur die Datenlänge 163.
005-016	012	an	K	VERSICHERUNGSNUMMER DER PFLEGE PERSON VSNRPP	Rentenversicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp Es ist die VSNR der Pflegeperson maßgebend.	Es ist nur eine gültige Rentenversicherungsnummer mit folgenden Bereichsnummern zulässig: „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“, „89“ oder Grundstellung.
017-028	012	an	m	INTERIMSNUMMER DER PFLEGE PERSON INNR	Interimsnummer der Pflegeperson bzw. Kennzeichen der Pflegeperson (im Kassensystem)	wenn VSNR nicht vorhanden und ABLG (Stellen 029-030) = "01"
Daten zur Arbeitslosenversicherung (PV)						
029-030	002	n	M	ABLEHNUNGSGRÜNDE ABLG	Ablehnungsgründe: 01 = keine Ablehnung 02 = Mindestpflegeaufwand nicht erreicht 03 = kein Anspruch des Pflegebedürftigen auf Leistungen aus der Pflegeversicherung 04 = Erwerbsmäßigkeit der Pflege 05 = keine häusliche Umgebung 06 = Pflege weniger als 2 Monate 07 = keine unmittelbare ALV-Pflicht vor Pflege (weder ALV-pflichtige	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Es sind nur die in der Spalte „Inhalt/ Erläuterung“ aufgeführten Schlüssel zugelassen.

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
					<i>Beschäftigung als auch keine EEL nach dem SGB III)</i> 08 = vorrangiges Versicherungsverhältnis (z.B. Fortsetzung Beschäftigungsverhältnis, Bezug von Kranken-, Verletzten-, Übergangs- oder Mutterschaftsgeld) 09 = Fehlende Mitwirkung 10 = Erreichen der Regelaltersgrenze/ Versorgungsbezüge 11 = Pflege und Erziehung eines Kindes unter 3 Jahre 12 = sonstiger Grund	
031-038	008	n	K	DATUM DER ENTSCHEIDUNG DATBX	Datum der Entscheidung in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein oder Grundstellung. Wenn Feld „ABLG“ (Stellen 029-030) = „01“ dann Datum der Entscheidung über BA-Pflicht. Wenn Feld „ABLG“ (Stellen 029-030) > „01“ dann Datum der Entscheidung über Ablehnung.
039-046	008	n	K	DATUM DER MITTEILUNG NACH §44 SGB XI DATM44	Datum der Änderungsmitteilung an die Beihilfestelle in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein oder Grundstellung.
047-051	005	n	m	WÖCHENTLICHER PFLEGE AUFWAND WOEPAUF	Wöchentlicher Pflegeaufwand der Pflegeperson in Stunden mit zwei Nachkommastellen in der Form: nnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. nur Zeiträume ab 01.01.2017: Wenn Feld „ABLG“ (Stellen 029-30) <> „01“ Grundstellung zulässig.
Daten zur Beitragsberechnung						
052-059	008	n	m	DATUM- BUCHUNG DATBUCH	Buchungstag der Beiträge in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein oder Grundstellung. Wenn Feld „ABLG“ (Stellen 029-030) <> „01“ Grundstellung zulässig.

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
						Ggf. das Buchungsdatum zur Fälligkeit im März des Folgejahres
060-067	008	n	m	BEGINN V-PFLICHT-BA VPBEBA	Beginn der Versicherungspflicht in der Form: jhjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein oder Grundstellung. Wenn Feld „ABLG“ (Stellen 029-030) <> „01“ Grundstellung zulässig
068-075	008	n	m	ENDE V-PFLICHT-BA VPENBA	Ende der Versicherungspflicht in der Form: jhjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein oder Grundstellung. Wenn Feld „ABLG“ (Stellen 029-030) <> „01“ Grundstellung zulässig
076-079	004	n	m	SV-TAGE SVTG	Sozialversicherungspflichtige Tage in der Form: nnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Wenn Feld „ABLG“ (Stellen 029-030) <> „01“ Grundstellung zulässig.
080-080	001	an	M	VORZEICHEN-BA VOZBA	Kennzeichen, ob positive oder negative Angabe des Bemessungsentgeltes + = Zusetzung - = Absetzung	Zulässig ist nur „+“ oder „-“.
081-090	010	n	m	ENTGELT-BA EGBA	mtl. Bemessungsentgelt der BA mit zwei Nachkommastellen in der Form: nnnnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Wenn Feld „ABLG“ (Stellen 029-030) <> „01“ Grundstellung zulässig.
091-091	001	an	M	VORZEICHEN-BEITRAG VOZBYBA	Kennzeichen, ob positive oder negative Angabe des BA-Beitrags + = Zusetzung - = Absetzung	Zulässig ist nur „+“ oder „-“.
092-101	010	n	m	BA-BEITRAG BYBA	BA-Beitrag für die Pflegeperson mit zwei Nachkommastellen in der Form: nnnnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Wenn Feld „ABLG“ (Stellen 029-030) <> „01“ Grundstellung zulässig.
102-103	002	n	M	BEIHILFE BEIA	Beihilfeanspruch: 01 = ja 02 = nein	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Es sind nur die in der Spalte "Inhalt/ Erläuterung" aufgeführten Schlüssel zugelassen.

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
104-133	030	an	M	FAMILIENNAME PFLEGEBE DÜRFTIGEN <i>FMNA-Pflege</i>	Familiennamen des Pflegerbedürftigen, ggfs aus DBNA	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 des gemeinsamen Rundschreibens zur DEÜV.</p> <p>Der Familienname muss immer vorhanden sein.</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leer- zeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ziffern oder ein Punkt.</p> <p>Siehe hierzu auch Prüfungen zum Datenbaustein DBNA gemäß Anlage 9 des DEÜV-Rundschreibens.</p>
134-163	030	an	M	VORNAME PFLEGERBEDÜR FTIGER VONAPB	Vorname des Pflegerbedürftigen	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 des gemeinsamen Rundschreibens zur DEÜV.</p> <p>Der Familienname muss immer vor- handen sein.</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzei- chen, Bindestriche, Apostrophe, Ziffern oder ein Punkt.</p>

**Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung
von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI,
§ 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V**

- GKV-Spitzenband
- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Bundesagentur für Arbeit

10 Datenbaustein: DBNA (DEÜV)

**Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung
von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI,
§ 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V**

- GKV-Spitzenband
- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Bundesagentur für Arbeit

11 Datenbaustein: DBLE - Prüfung durch die Träger der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit der von den Kranken- und Pflegekassen zu zahlenden Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Entgeltersatzleistungen (Leistungsdaten)

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBLE	Zulässig ist "DBLE". Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte "KVTRV" oder "KVTBD" oder „KVTWL“. Zulässig ist nur die Datenlänge 79.
Daten zur Leistung						
005-006	002	n	M	LEISTUNGS ART LEAT	Angaben zur Leistungsart: 01 = Krankengeld 03 = Kinderpflegekrankengeld 04 = Krankengeld in Höhe Kurzarbeitergeld (KUG) 05 = Krankengeld im Anschluss an eine Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Reha) 06 = berufsfördernde Maßnahmen (Übergangsgeld im Auftrag der UV) 07 = Verletztengeld (Einzelauftrag) 08 = Kinderpflegeverletztengeld (Einzelauftrag) 09 = Verletztengeld (Generalauftrag) 10 = Kinderpflegeverletztengeld (Generalauftrag) 11 = Kinderpflegekrankengeld (Erstattung Fremdkasse)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Es sind nur die in der Spalte "Inhalt/ Erläuterung" aufgeführten Schlüssel zugelassen.

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
					12 = Wahltarifkrankengeld 13 = Krankengeld bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld 14 = Organspender 15 = Versorgungskrankengeld 16 = Pflegeunterstützungsgeld	
007-007	001	an	K	ARBEITSENTGELT WÄHREND LEISTUNG <i>AEGLB</i>	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt während Leistungsbezug J = ja N = nein, kein Arbeitsentgelt	Es sind nur die in der Spalte "Inhalt/ Erläuterung" aufgeführten Schlüssel zugelassen.
008-015	008	n	M	BEGINN-LEISTUNG <i>BELEIS</i>	Beginn der Leistung, in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein.
016-023	008	n	M	ENDE-LEISTUNG <i>ENLEIS</i>	Ende der Leistung, in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Grundstellung bei laufenden Leistungsfällen möglich.
024-031	008	n	M	AUSZAHLUNGS-DATUM DER LEISTUNG <i>DATZAHL</i>	Auszahlungsdatum der Leistung, in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein.
032-032	001	an	M	VORZEICHEN-LEISTUNG <i>VOZLSBG</i>	Kennzeichen, ob positive oder negative Angabe der Höhe des Leistungs-betrages + = Zusetzung - = Absetzung	Zulässig ist nur "+" oder "-".
033-042	010	n	M	HÖHE DER LEISTUNG <i>LSBG</i>	Höhe des täglichen Leistungsbetrages (Bruttoleistung) mit zwei Nachkommastellen in der Form: nnnnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen.
043-043	001	an	M	VORZEICHEN GESAMTBETRAG <i>VOZGBLE</i>	Kennzeichen, ob positive oder negative Angabe des Gesamtbetrages der Leistung + = Zusetzung - = Absetzung	Zulässig ist nur "+" oder "-".
044-053	010	n	M	GESAMTBETRAG <i>GBLE</i>	Gesamtbetrag je Leistungszeitraum mit zwei Nachkommastellen in der Form: nnnnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen.

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
054-068	015	an	K	BBNR-UV <i>BBNRUV</i>	BBNR des Unfallversicherungsträgers, der den Einzelauftrag oder den Generalauftrag erteilt hat (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Zulässig ist nur eine gültige BBNR eines Unfallversicherungsträgers Wenn Feld „LEAT“ (Stellen 005-006) <> „06“, <> „07“, <> „08“ und <> „09“ Grundstellung zulässig.
069-077	009	an	K	IK-UV <i>IKUV</i>	Institutionskennzeichen des Unfallversicherungsträgers, der den Einzelauftrag oder den Generalauftrag erteilt hat (9 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnnn	Zulässig ist nur eine gültige IK eines Unfallversicherungsträgers Wenn Feld „LEAT“ (Stellen 005-006) <> „06“, <> „07“, <> „08“ und <> „09“ Grundstellung zulässig.
Daten zur versicherungsrechtlichen Beurteilung						
078-079	002	n	M	RENTENBEZUG <i>RTBZ</i>	Angaben zum Rentenbezug: 01 = <i>kein Rentenbezug</i> 02 = <i>Renten wegen voller Erwerbsminderung</i> 03 = <i>Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung</i> 04 = <i>Rente wegen Alters</i>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Es sind nur die in der Spalte "Inhalt/ Erläuterung" aufgeführten Schlüssel zugelassen.

Erläuterungen:

Stellen	Erläuterung zum Feldinhalt
001-079	Gesamtzeitraum der Leistung (nicht monatlich aufsplitten) nach Unterbrechung ist mit einem neuen Datensatz zu melden ebenso bei Änderung der Leistungsart und der Leistungshöhe
005-006	Sofern eine Untergliederung in die Krankengeld-Unterarten ("04"- "06", „13“-„14“) nicht möglich ist, ist die Leistung als Krankengeld ("01") im Datenbaustein zu liefern. Sofern eine Untergliederung in den Krankengeld-Unterarten („07“und „09“) nicht möglich ist, ist die Leistung als Verletztengeld (Generalauftrag) („09“) im Datenbaustein zu liefern. Sofern eine Untergliederung in den Krankengeld-Unterarten („08“und „10“) nicht möglich ist, ist die Leistung als Kinderpflege-Verletztengeld (Generalauftrag) („10“) im Datenbaustein zu liefern. Die LEAT 05 soll nur Fälle nach beruflicher Reha umfassen; Krankengeld nach medizinischer Reha ist weiterhin als Krankengeld (LEAT 01) zu liefern. Die LEAT 11 soll nur Fälle umfassen, in den die Krankenkasse einen Erstattungsanspruch der Fremdkasse erfüllt und an die Fremdkasse zahlt.

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

	<p>Nicht umfasst sind Fälle, in denen die Krankenkasse Krankengeld an das Mitglied zahlt und den Aufwand von der Fremdkasse erstattet bekommt. Diese Fälle sind als Kinderkrankengeld mit der LEAT 03 zu liefern.</p>
007-007	<p>Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt während des Leistungsbezugs, z.B. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt während stufenweiser Wiedereingliederung, beitragspflichtige Zuschüsse oder sonstige Einnahmen aus einer Beschäftigung nach § 23c SGB IV, die für die Dauer des Leistungsbezugs weiter erzielt werden.</p>
024-031	<p>erstmalige Auszahlung (Buchungstag) je Leistungszeitraum (BEGINN-LEISTUNG)</p>
044-053	<p>Leistungszeitraum = Zeitraum von Beginn der Zahlung bis Ende der Zahlung (Stellen 008-023)</p>
078-079	<p>Sofern Renten wegen Erwerbsminderung nicht mit der Untergliederung volle oder teilweise EM im Kassensystem gespeichert sind, dann sind diese als Renten wegen voller Erwerbsminderung ("02") im Datenbaustein zu befüllen</p>

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

12 Datenbaustein: DBKR - Prüfung durch die Träger der Rentenversicherung der von den Kranken- und Pflegekassen zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge für Entgeltsersatzleistungen (Daten zur RV-Beitragsentrichtung)

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKR	Zulässig ist "DBKR". Zulässig ist im Feld VFMM im VOSZ nur der Wert "KVTRV" oder „KVTWL“.. Zulässig ist nur die Datenlänge 73.
005-005	001	an	M	KENNZEICHEN- BUCHUNG KENNZBUCH	Kennzeichen um welche Buchungsart es sich handelt N = <i>Normalbuchung</i> K = <i>Korrekturbuchung</i>	Es sind nur die in der Spalte "Inhalt/ Erläuterung" aufgeführten Schlüssel zugelassen. Soweit bei Absetzung die Bemessungsgrundlage mit negativen Vorzeichen geliefert wird, ist das Kennzeichen als „N“ zu liefern
Daten zur Beitragsberechnung						
006-007	002	an	M	BELEGART BELAT	ER = <i>manuelle Erfassung der Bemessungsgrundlage</i> MA = <i>maschinelles Verfahren</i>	Es sind nur die in der Spalte "Inhalt/ Erläuterung" aufgeführten Schlüssel zugelassen.
008-015	008	n	M	DATUM- BUCHUNG DATBUCH	Buchungstag der Beiträge in der Form: jhjmmmtt Wenn kein konkretes Datum vorhanden ist, ist der 1. des Abrechnungsmonats zu liefern.	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein.
016-023	008	n	M	ZAHLUNG- BEGINN-RV ZGBERV	Beginn der Zahlung der RV-Beiträge, in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein.
024-031	008	n	M	ZAHLUNG- ENDE-RV ZGENRV	Ende der Zahlung der RV-Beiträge, in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen.

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
032-035	004	n	M	SV-TAGE SVTG	Tatsächliche sozialversicherungspflichtige Tage in der Form: nnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen.
036-036	001	an	M	VORZEICHEN- RV VOZRV	Kennzeichen, ob positive oder negative Angabe des Bemessungsentgeltes + = Zusetzung - = Absetzung	Zulässig ist nur "+" oder "-".
037-046	010	n	M	ENTGELT-RV EGRV	tgl. Bemessungsentgelt der Rentenversicherung mit zwei Nachkommastellen in der Form: nnnnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen.
047-047	001	an	M	VORZEICHEN- TRÄGERANTEIL RV-BEITRAG VOZTRRV	Kennzeichen, ob positive oder negative Angabe des RV-Beitrags (Trägeranteil) + = Zusetzung - = Absetzung	Zulässig ist nur "+" oder "-".
048-057	010	n	M	TRÄGERANTEIL RV-BEITRAG TRRV	Trägeranteil der KV am Beitrag zur Rentenversicherung mit zwei Nachkommastellen in der Form: nnnnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen.
058-058	001	an	M	VORZEICHEN- VERSICHERTE NANTEIL RV- BEITRAG VOZVSRV	Kennzeichen, ob positive oder negative Angabe des RV-Beitrags (Versichertenanteil) + = Zusetzung - = Absetzung	Zulässig ist nur "+" oder "-".
059-068	010	n	M	VERSICHERTE NANTEIL RV- BEITRAG VSRV	Versichertenanteil am Beitrag zur Rentenversicherung mit zwei Nachkommastellen in der Form: nnnnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen.
069-072	004	n	M	BEITRAGSSATZ -RV BSRV	Beitragssatz der Rentenversicherung mit zwei Nachkommastellen in der Form: nnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen.
073-073	001	an	M	RECHTSKREIS RKZ	Rechtskreiskennzeichen: W = West O = Ost	Es sind nur die in der Spalte "Inhalt/Erläuterung" aufgeführten Schlüssel zugelassen.

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Erläuterungen:

Stellen	Erläuterung zum Feldinhalt
001-073	nur für rentenversicherungspflichtige Bezugszeiträume
001-073	Ein neuer Datensatz ist zu liefern wenn sich Änderungen in folgenden Feldern ergeben: BELEGART, VORZEICHEN-RV, ENTGELT-RV
001-073	Sofern für einen Abrechnungszeitraum nachträglich der Beitrag oder das Entgelt geändert wird (Rückrechnung) ist ebenfalls ein neuer Datensatz zu liefern (keine Summierung je Zeitraum)
006-007	Betrifft Fälle, bei denen manuell Bemessungsdaten eingegeben wurden. Kann ein manueller Bemessungsdateneingriff nicht erkannt werden, ist als Belegart „MA“ zu liefern.
008-015	Tag der Zahlungsfreigabe
037-046	Bruttoleistung
069-072	Begründung: Unterscheidung knappschaftliche RV zur allgemeinen RV

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

13 Datenbaustein: DBKB - Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit der von den Kranken- und Pflegekassen zu zahlenden Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Entgeltersatzleistungen (Daten zur AV-Beitragsentrichtung)

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKB	Zulässig ist "DBKB". Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur der Werte "KVTBD" oder „KVTWL“. Zulässig ist nur die Datenlänge 72.
005-005	001	an	M	KENNZEICHEN- BUCHUNG KENNZBUCH	Kennzeichen um welche Buchungsart es sich handelt N = Normalbuchung K = Korrekturbuchung	Es sind nur die in der Spalte "Inhalt/ Erläuterung" aufgeführten Schlüssel zugelassen. Soweit bei Absetzung die Bemessungsgrundlage mit negativen Vorzeichen geliefert wird, ist das Kennzeichen als „N“ zu liefern
Daten zur Beitragsberechnung						
006-007	002	an	M	BELEGART BELAT	ER = <i>manuelle Erfassung der Bemessungsgrundlage</i> MA = <i>maschinelles Verfahren</i>	Es sind nur die in der Spalte "Inhalt/ Erläuterung" aufgeführten Schlüssel zugelassen.
008-015	008	n	M	DATUM- BUCHUNG DATBUCH	Buchungstag der Beiträge in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein.
016-023	008	n	M	ZAHLUNG- BEGINN-BA ZGBEBA	Beginn der Zahlung der BA-Beiträge, in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein.
024-031	008	n	K	ZAHLUNG- ENDE-BA ZGENBA	Ende der Zahlung der BA-Beiträge, in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein; bei laufenden Zahlfällen ist jedoch Grundstellung zulässig.
032-032	001	an	M	VORZEICHEN- BA VOZBA	Kennzeichen, ob positive oder negative Angabe des Bemessungsentgeltes + = <i>Zusetzung</i> - = <i>Absetzung</i>	Zulässig ist nur "+" oder "-".

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
033-042	010	n	M	ENTGELT-BA EGBA	tgl. Bemessungsentgelt der Arbeitslosenversicherung (Bruttoteilung) mit zwei Nachkommastellen in der Form: nnnnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen.
043-043	001	an	M	VORZEICHEN- TRÄGERANTEIL BA-BEITRAG VOZTRBA	Kennzeichen, ob positive oder negative Angabe des BA-Beitrags (Trägeranteil) + = Zusetzung - = Absetzung	Zulässig ist nur "+" oder "-".
044-053	010	n	M	TRÄGERANTEIL BA-BEITRAG TRBA	Trägeranteil der KV am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung mit zwei Nachkommastellen in der Form: nnnnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen.
054-054	001	an	M	VORZEICHEN- VERSICHERTE NANTEIL BA- BEITRAG VOZVSBA	Kennzeichen, ob positive oder negative Angabe des BA-Beitrags (Versichertenanteil) + = Zusetzung - = Absetzung	Zulässig ist nur "+" oder "-".
055-064	010	n	M	VERSICHERTE NANTEIL BA- BEITRAG VSBA	Versichertenanteil am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung mit zwei Nachkommastellen in der Form: nnnnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen.
065-068	004	n	M	BEITRAGSSATZ -BA BSBA	Beitragssatz der Arbeitslosenversicherung mit zwei Nachkommastellen in der Form: nnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen.
069-072	004	n	M	SV-Tage SVTG	Sozialversicherungspflichtige Tage in der Form: nnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen.

Erläuterungen:

Stellen	Erläuterung zum Feldinhalt
001-072	nur für arbeitslosenversicherungspflichtige Bezugszeiträume
001-072	ein neuer Datensatz ist zu liefern wenn sich Änderungen in folgenden Feldern ergeben: BELEGART, VORZEICHEN-RV, ENTGELT-RV
001-072	sofern für einen Abrechnungszeitraum nachträglich der Beitrag oder das Entgelt geändert wird (Rückrechnung) ist ebenfalls ein neuer Datensatz zu liefern (keine Summierung je Zeitraum)

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

14 Datenbaustein: DBMB - Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit der von den Krankenkassen zu zahlenden Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Mutterschaftsgeld (Daten zur AV-Beitragsentrichtung)

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBMB	Zulässig ist "DBMB". Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur der Werte "KVTBD" oder „KVTWL“. Zulässig ist nur die Datenlänge 122.
005-005	001	an	M	KENNZEICHEN- BUCHUNG KENNZBUCH	Kennzeichen um welche Buchungsart es sich handelt N = Normalbuchung K = Korrekturbuchung	Es sind nur die in der Spalte "Inhalt/ Erläuterung" aufgeführten Schlüssel zugelassen. Soweit bei Absetzung die Bemessungsgrundlage mit negativen Vorzeichen geliefert wird, ist das Kennzeichen als „N“ zu liefern
Daten zur versicherungsrechtlichen Beurteilung						
006-007	002	n	M	MUTTERSCHAF TSGELD MSGE	Mutterschaftsgeld- bezug: 01 = ja 02 = nein	Es sind nur die in der Spalte "Inhalt/ Erläuterung" aufgeführten Schlüssel zugelassen.
008-009	002	n	M	ART DER GEBURT MSGA	Angaben zur Geburt: 01 = Lebendgeburt 02 = Totgeburt	Es sind nur die in der Spalte "Inhalt/ Erläuterung" aufgeführten Schlüssel zugelassen.
010-017	008	n	M	TAG DER GEBURT MSGT	Tag der Geburt in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein.
018-025	008	n	K	TAG GEBURT NÄCHSTJÜNGE REN KINDES MSGTK	Tag der Geburt des nächstjüngeren Kindes in der Form: jhjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein oder Grundstellung.
Daten zur Beitragsberechnung						
026-027	002	an	m	BELEGART BELAT	ER = manuelle Erfassung der Bemessungsgrundlage MA = maschinelles Verfahren	Wenn MSGE = "01": Es sind nur die in der Spalte "Inhalt/ Erläuterung" aufgeführten Schlüssel zugelassen. Wenn MSGE = "02" ist nur die Grundstellung zulässig.

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
028-035	008	n	m	BEGINN-LEISTUNG <i>BELEIS</i>	Beginn der Leistung, in der Form: jhjmmmtt	Wenn MSGE = "01": Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein. Wenn MSGE = "02" ist nur die Grundstellung zulässig.
036-043	008	n	m	ENDE-LEISTUNG <i>ENLEIS</i>	Ende der Leistung, in der Form: jhjmmmtt	Wenn MSGE = "01": Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein. Wenn MSGE = "02" ist nur die Grundstellung zulässig.
044-051	008	n	m	AUSZAHLUNGS-DATUM DER LEISTUNG <i>DATZAHL</i>	Auszahlungsdatum der Leistung, in der Form: jhjmmmtt	Wenn MSGE = "01": Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein. Wenn MSGE = "02" ist nur die Grundstellung zulässig.
052-052	001	an	m	VORZEICHEN-LEISTUNG <i>VOZLSBG</i>	Kennzeichen, ob positive oder negative Angabe der Höhe des Leistungs-betrages + = Zusetzung - = Absetzung	Wenn MSGE = "01": Zulässig ist nur "+" oder "-". Wenn MSGE = "02" ist nur die Grundstellung zulässig.
053-062	010	n	m	HÖHE DER LEISTUNG <i>LSBG</i>	Höhe des täglichen Lei-stungsbetrages mit zwei Nachkomma-stellen in der Form: nnnnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Wenn MSGE = "02" ist nur die Grundstellung zulässig.
063-063	001	an	m	VORZEICHEN GESAMTBETRA G <i>VOZGBLE</i>	Kennzeichen, ob positive oder negative Angabe des Gesamtbetrages der Leistung + = Zusetzung - = Absetzung	Wenn MSGE = "01": Zulässig ist nur "+" oder "-". Wenn MSGE = "02" ist nur die Grundstellung zulässig.
064-073	010	n	m	GESAMTBETRA G-GBLE	Gesamtbetrag je Lei-stungszeitraum mit zwei Nachkomma-stellen in der Form: nnnnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Wenn MSGE = "02" ist nur die Grundstellung zulässig.
074-081	008	n	M	DATUM-BUCHUNG <i>DATBUCH</i>	Buchungstag der Beiträge in der Form: jhjmmmtt	Wenn MSGE = "01": Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein. Wenn MSGE = "02" ist nur die Grundstellung zulässig.
082-089	008	n	m	ZAHLUNG-BEGINN-BA <i>ZGBEBA</i>	Beginn der Zahlung der BA-Beiträge, in der Form: jhjmmmtt	Wenn MSGE = "01": Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein. Wenn MSGE = "02" ist nur die Grundstellung zulässig.

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
090-097	008	n	K	ZAHLUNG-ENDE-BA ZGENBA	Ende der Zahlung der BA-Beiträge, in der Form: jhjmmmt	Wenn MSGE = "01": Zulässig sind nur numerische Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein; bei laufenden Zahlfällen ist jedoch Grundstellung zulässig. Wenn MSGE = "02" ist nur die Grundstellung zulässig.
098-098	001	an	m	VORZEICHEN-BA VOZBA	Kennzeichen, ob positive oder negative Angabe des Bemessungsentgeltes + = Zusetzung - = Absetzung	Wenn MSGE = "01": Zulässig ist nur "+" oder "-". Wenn MSGE = "02" ist nur die Grundstellung zulässig.
099-108	010	n	m	ENTGELT-BA EGBA	tgl. Bemessungsentgelt (Bruttoleistung) mit zwei Nachkommastellen in der Form: nnnnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Wenn MSGE = "02" ist nur die Grundstellung zulässig.
109-112	004	n	m	BEITRAGSSATZ-BA BSBA	Beitragssatz der Arbeitslosenversicherung mit zwei Nachkommastellen in der Form: nnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Wenn MSGE = "02" ist nur die Grundstellung zulässig.
113-115	003	n	m	SV-Tage SVTG	Sozialversicherungspflichtige Tage in der Form: nnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Wenn MSGE = "02" ist nur die Grundstellung zulässig.
116-116	001	an	M	VORZEICHEN-BEITRAG VOZBBA	Kennzeichen, ob positive oder negative Angabe des BA-Beitrags (Trägeranteil) + = Zusetzung - = Absetzung	Zulässig ist nur "+" oder "-".
117-122	006	n	M	BA-BEITRAG BEIBA	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung mit zwei Nachkommastellen in der Form: nnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen.

Erläuterungen:

Stellen	Erläuterung zum Feldinhalt
001-122	Erst der Bezug von Mutterschaftsgeld löst die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III aus. Damit sind alle Fälle zu melden, in denen Mutterschaftsgeld gezahlt wird. Eine Unterscheidung nach zur Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtigem oder nicht versicherungspflichtigem Mutterschaftsgeld erfolgt nicht. Ansonsten wäre nicht gewährleistet dass Fälle, in denen die Beitragspflicht fehlerhaft beurteilt wurde, der Prüfung zur Verfügung stehen.

Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • GKV-Spitzenband • Deutsche Rentenversicherung Bund • Bundesagentur für Arbeit
---	---

15 NCSZ - Nachlaufsatz

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt/ Erläuterung	Hinweise zur Befüllung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Nachlaufsatzes NCSZ	Zulässig ist nur „NCSZ“. Zulässig ist nur die Datenlänge 63.
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: siehe Beschreibung Vorlaufsatz	Gleicher Inhalt wie Feld "VERFAHRENSMERKMAL" im VOSZ.
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Gleicher Inhalt wie Feld "BBNR-ABSENDER" im VOSZ.
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Gleicher Inhalt wie Feld "BBNR-EMPFAENGER" im VOSZ.
040-047	008	n	M	DATUM- ER STELLUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: jhjmmmt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Gleicher Inhalt wie Feld "DATUM-ERSTELLUNG" im VOSZ.
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer Laufende Meldungen: 000001-999999	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Gleicher Inhalt wie Feld "LFD-DATEI-NR" im VOSZ.
054-061	008	n	M	ANZAHL- SAETZE ZLSZ	Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsätze)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Zulässig ist die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsätze übereinstimmt.
062-063	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des Nachlaufsatzes 01-99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Zulässig ist nur der Wert „02“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer.

**Datensätze und Datenbausteine zur Übermittlung
von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI,
§ 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V**

- GKV-Spitzenband
- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Bundesagentur für Arbeit

Anlage

Fehlerkatalog Datenaustausch Anforderung einer Übermittlung von Prüfhilfen nach § 212a Abs. 5 SGB VI, § 349 Abs. 5 SGB III und § 251 Abs. 5 SGB V

Aufbau

Stellen	Lg	Inhalt
1 - 4	4	Datensatz
5	1	Fehler bei Kopfstelle (F)
6 – 7	2	Nummer (Felder 1-7 = Fehlernummer)
8	1	Leerzeichen
9 – 72	63	Fehlertext

Fehlernummer		Text
Datensatz	Nummer	
ANFO	F01	unzulässige BBNRPRUEF - BBNRPRUEF unbekannt
ANFO	F02	BBNRPRUEF nicht bei der Weiterleitungsstelle

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24.06.2021

12. Angabe der Personengruppe (PGR) und des Beitragsgruppenschlüssels (BYGR) bei Meldungen eines Störfalles (Abgabegrund 55)

Nach Ziffer 7.2.1 des gemeinsamen Rundschreibens „Sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen; Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht“ vom 31.03.2009 sind bei einer Meldung von zu verbeitragendem Wertguthaben aus Anlass eines Störfalles mit dem Abgabegrund (GD) 55 die PGR und der BYGR anzugeben, die zum Zeitpunkt des Störfalles gelten.

Sind Beiträge zu einem Versicherungszweig zu zahlen, zu dem zum Zeitpunkt des Störfalles keine Versicherungspflicht besteht, ist der für den Arbeitnehmer zuletzt maßgebende Beitragsgruppenschlüssel anzugeben. Hiermit ist die letzte Pflichtbeitragsgruppe bezogen auf die einzelnen Versicherungszweige gemeint, zu denen Beiträge zu zahlen sind.

Diese Regelung kann zu einer sich widersprechenden Kombination von Personengruppen- und Beitragsgruppenschlüsseln in der Meldung führen, die nach den derzeitigen Konventionen nicht zugelassen ist und zu einer Abweisung der Meldung führen würde. Dies gilt zum Beispiel bei einem in der Ansparphase in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtigen Arbeitnehmer (PGR 101 und BYGR 1111), der zum Zeitpunkt des eintretenden Störfalles aufgrund des Werkstudentenprivilegs ausschließlich rentenversicherungspflichtig ist (PGR 106 und BYGR 0100). Nach den Maßgaben des vorgenannten Rundschreibens wäre eine Meldung mit PGR 106 und BYGR 1111 abzugeben.

Um die bestehenden Konventionen, die die Sozialversicherungsträger vor fehlerhaften Meldungen schützen, nicht für diese Einzelfälle aufgeben oder abändern zu müssen, wird beschlossen, dass in der Meldung mit dem GD 55 grundsätzlich der PGR 101 oder 140 (versicherungspflichtige Beschäftigung Seeleute) anzugeben ist.

Diese Regelung gilt für Meldezeiträume ab dem 01.01.2023.

Die sich aus der Neuregelung ergebenden Änderungen im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ werden in der nächsten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung beraten.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24.06.2021

13. Sitzungstermine für die Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens im Jahr 2022

Sofern es die pandemische Lage zulässt, werden die Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens im Jahr 2022 wieder als Präsenzveranstaltungen durchgeführt verbunden mit der Möglichkeit einer virtuellen Teilnahme (Hybridveranstaltung).

30.03.2022 beim GKV-Spitzenverband, Berlin (Hybrid)

30.06.2022 bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Berlin (Hybrid)

Der Sitzungsbeginn ist jeweils **11:00 Uhr**, das Sitzungsende ist jeweils gegen **15:00 Uhr**.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund,
der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24.06.2021

Teilnehmerverzeichnis

Gesetzliche Krankenversicherung	Herr Maiwald (GKV-SV) Herr Opretzka (GKV-SV) Herr Scharatta (GKV-SV) Frau Pusch (AOK-BV) Frau Tschirch (EK) Herr Müller (BKK) Herr Schlegel (IKK) Frau Ott (SVLFG)
Deutsche Rentenversicherung Bund	Frau Hanl Frau Eckold Herr Brinkert Herr Forstner
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Frau Lauer Frau König
Bundesagentur für Arbeit	Herr Schäfer Herr Latz Frau Liebelt Herr Wittchen Frau Hannemann
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung	Herr Lehner Frau Wattenberg
Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen	Herr Himer
Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH	Herr Süß